

Organische Vorschrift

für das

Personale der k. und k. Kriegs-Marine.

VI. Hauptstück.

Ausbildung.

IV. Abschnitt. — 1. Ausbildung auf den Schul- und Hafen-Schiffen und 2. Ausbildung auf in Dienst gestellten Schiffen.

(Genehmigt mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Jänner 1896.)



Wien.
Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.
1896.




STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Organische Vorschrift

für das

Personale der k. und k. Kriegs-Marine.

VI. Hauptstück.



Ausbildung.

IV. Abschnitt. — 1. Ausbildung auf den Schul- und Hafen-Schiffen und 2. Ausbildung auf in Dienst gestellten Schiffen.

(Genehmigt mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Jänner 1896.)



Wien.
Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.
1896.

Das VI. Hauptstück der organischen Vorschrift für das Personale der k. und k. Kriegs-Marine, „Ausbildung“, gliedert sich in vier Abschnitte, und zwar

I. Allgemeine Bestimmungen,
II. Ausbildung des Stabes,
III. Ausbildung der Mannschaft am Lande,
IV. Ausbildung auf den Schul- und Hafenschiffen, und Ausbildung auf in Dienst gestellten Schiffen.

Die Marine-Akademie, die Schiffs-Jungen-Schule, das Artillerie-Schulschiff, sowie die Torpedo-, Seeminen- und Telegraphen-Schule, beziehungsweise die dort abgehaltenen Schulen und Curse, sind in den betreffenden Statuten behandelt und im vorliegenden Hauptstücke, mit Ausnahme der die Ausbildung der See-Aspiranten, Einjährig-Freiwilligen und Militär-Arbeiter betreffenden Schulen und Curse, nur kurz angeführt.



IV. Abschnitt.

1. Ausbildung auf den Schul- und Hafen-Schiffen und

2. Ausbildung auf in Dienst gestellten Schiffen.

---

1. Ausbildung auf den Schul- und Hafen-Schiffen.



Inhalt des I. Theiles.

Beilagen.

Inhalt des II. Theiles.

Beilagen.



A. Hafenwach- und Kasern-Schiff im Central-Hafen.

A. Hafenwach- und Kasern-Schiff im Central-Hafen.

§. 1.

Einleitung.

1398. Das Hafenwach- und Kasern-Schiff dient außer seinen hafen-polizeilichen Aufgaben auch dem Zwecke der Ausbildung der ständig eingeschifften und der fallweise einzuschiffenden Mannschafts-Elemente. *Aufgabe des Hafenwach- und Kasern-Schiffes.*

1399. In dieser Eigenschaft verfügt das Hafen-Wach- und Kasern-Schiff zum Zwecke der durchgreifenden maritimen Ausbildung des Schüler-Personals über ein seegehendes Segelschiff (Tender). *Zugewiesener Tender.*

§. 2.

Personale.

1400. Mit dem Commando des Hafenwach- und Kasern-Schiffes ist der Matrosen-Corps-Commandant betraut. *Schiffs-Commandant.*

1401. Das Commando des zugewiesenen Tenders hat ein vom Reichs-Kriegs-Ministerium (Marine-Section) bestimmter See-Officier zu führen.

1402. Der Gesammt-Detail-Officier des Kasern-Schiffes hat als Leiter des an Bord abzuhaltenden Unterrichtes zu fungieren; demselben sind behufs specieller Leitung des Bootsmanns- und Steuermanns-Curses, sowie des Profoßen-Curses einzelne See-Officiere beigegeben. *Unterrichts-Leiter.*

1403. Die übrigen Schiffs-Officiere sind als Instructions-Officiere und für den Schiffs-Dienst auf dem Hauptschiffe, wie am Tender reihenweise zu verwenden. *Höhere Instructions-Organe.*

1404. Die See-Cadetten sind nach Ermessen des Gesammt-Detail-Officiers zum Instructions-Dienste heranzuziehen.

1405. Als höhere Instructions-Organe sind ferner zu verwenden:

a) Der Schiffs-Chef-Arzt,

b) der leitende Maschinen-Beamte, und

c) der Schiffs-Rechnungsführer.

1406. Als niedere Instructions-Organe sind Unter-Officiere des Deck-, Artillerie-, Steuer-, Waffen- und Maschinen-Dienstes zu verwenden. *Niedere Instructions-Organe.*

Dem jeweilig größeren Bedarfe an solchen wird seitens des Matrosen-Corps-Commandos durch Einschiffung geeigneter Lehrkräfte über den Stand Rechnung getragen.

Schüler-Personale.

1407. Zum Schüler-Stande des Hafenwach- und Kasern-Schiffes zählen auf die Dauer ihrer Einschiffung:

a) Die gesammte Mannschaft des fixen Standes (analog wie in der Escadre),
b) die vom Matrosen-Corps fallweise als Schüler eingeschifften und periodisch zu wechselnden Matrosen des Deck- und Steuer-Dienstes,
c) die Einjährig-Freiwilligen-Berufs-Seeleute,
d) die Schüler des Profoßen-Curses,
e) die Schüler des Bootsmanns- und Steuermanns-Curses,
f) die eingeschifften Segelmacher-Schüler und
g) die Küchen-Matrosen-Schüler.

§. 3.

Schulen und Lehr-Curse.

1408. Am Hafenwach- und Kasern-Schiffe sind (von der See-Cadetten-Schule II abgesehen) nach Maßgabe der hiefür disponiblen Schüler folgende Schulen und Lehr-Curse abzuhalten:

a) Matrosen-Curse,
b) Matrosen-Schulen,
c) Steuer-Matrosen-Curse,
d) Steuer-Schulen,
e) Deck- und Steuer-Unterofficiers-Curs,
f) Unterofficiers-Fortbildungs-Schulen,
g) Bootsmanns- und Steuermanns-Curs,
h) Profoßen-Curs,
i) Küchen-Matrosen-Curs,
k) Segelmacher-Curs (II. Periode).

§. 4.

Abhaltung der Schulen und Lehr-Curse.

1409. Die Matrosen-Curse, Matrosen-Schulen, Steuer-Matrosen-Curse und Steuer-Schulen, dann der Deck- und Steuer-Unter-Officiers-Curs, sowie die Unterofficiers-Fortbildungs-Schulen sind am Hafenwach- und Kasern-Schiffe im allgemeinen analog wie in der Escadre (siehe II. Theil dieses Abschnittes) abzuhalten.

1410. Die aus der Schiffs-Jungen-Schule stammenden Matrosen, welche — wenn nicht anderswo eingeschifft — stets auf das Kasern-Schiff einzuschiffen sind, haben thunlichst, die Einjährig-Freiwilligen-Berufs-Seeleute anlässlich ihrer Einreihung in den Steuer-Matrosen-Curs aber in allen Fällen eigene Schüler-Abtheilungen zu bilden.

1411. Das Matrosen-Corps-Commando hat die maritim noch nicht ausgebildeten Matrosen des letzten Assent-Jahrganges — insoweit sie nicht den Special-Diensten gewidmet werden — nach absolvierter Rekruten-Schule reihenweise auf das Kasern-Schiff einzuschiffen und wenn möglich mindestens einen Monat eingeschifft zu belassen.

1412. Auf Basis dieser Directiven hat die Unterrichts-Leitung — bei Bedachtnahme auf die zur Ausbildung der fallweise beigestellten Schüler verfügbare Zeit — das Unterrichts-Programm festzustellen und erforderlichenfalls nur maritim-praktische Gegenstände vornehmen zu lassen, wogegen hinsichtlich der länger zur Verfügung bleibenden Bemannungs-Elemente nach dem Programme der Escadre vorzugehen ist.

1413. Im Verlaufe der im Punkte 1409 genannten Curse und Schulen hat behufs durchgreifender maritimer Ausbildung eine öftere Einschiffung der Schüler auf den seegehenden Tender des Kasern-Schiffes anlässlich der Übungs-Fahrten desselben dergestalt platzzugreifen, dass für jede dieser letzteren theils ein schon vorgebildetes und theils ein noch ausbildungsbedürftiges Schüler-Contingent in Verwendung tritt.

1414. Bezüglich der Einjährig-Freiwilligen Berufs-Seeleute und der Abhaltung des II. Theiles des Segelmacher-Curses wird auf die betreffenden Bestimmungen des II. und III. Abschnittes dieser Vorschrift hingewiesen.

Bootsmanns- und Steuermanns-Curs.

§. 5.

Einleitung.

1415. Der Zweck des Bootsmanns- und Steuermanns-Curses ist die Heranbildung von intelligenten strebsamen Unter-Officieren des Deck- und Steuer-Dienstes für die Bootsmanns-, respective Steuermanns-Chargen.

Zweck des Curses.

Die zufriedenstellende Absolvierung des Curses gewährt den betreffenden Unter-Officieren die Eignung für die Beförderung mit Vorzug.

1416. Der Curs wird im Central-Hafen auf dem Hafenwach- und Kasern-Schiffe abgehalten, beginnt in der Regel jedes Jahr mit 1. September und wird mit Ende des nächsten März abgeschlossen.

Beginn und Dauer des Curses.

Die Activierung und den Abschluss des Curses verfügt das Hafen-Admiralat.

1417. Die Schüler sind dem Deck- und Steuer-Dienste, und zwar in der Maaten und Quartiermeister-Charge zu entnehmen, letztere nur insoweit ihre Eignung für die Beförderung in die nächsthöhere Charge außer Frage steht.

Auswahl der Schüler.

1418. Die als Schüler in den Curs einzureihenden Unter-Officiere haben nachstehenden Bedingungen zu entsprechen:

a) Gute Conduite,

b) hinreichende geistige Veranlagung, sowie bekundetes Streben nach höherer Ausbildung,

c) Kenntnisse der Dienstsprache und der Arithmetik mindestens in dem Umfange, um dem Unterrichte folgen zu können.

Eine Ausnahme sub *c)* ist nur dann zulässig, wenn der betreffende Unter-Officier eine solche Bildungsfähigkeit besitzt, um mit Bestimmtheit annehmen zu können, dass er imstande sein wird, die fehlenden Kenntnisse noch im Verlaufe des Unterrichtes nachzuholen.

1419. Unter-Officiere, welche den Bedingungen entsprechen und sich freiwillig melden, sind vornehmlich zu berücksichtigen.

Bei zu großer Zahl von freiwilligen Anmeldungen ist den aus der Schiffsjungen-Schule stammenden Unter-Officieren bei gleicher Eignung der Vorzug zu geben.

1420. Um bei der Fürwahl auf die gesammten, speciell im Dienste zur See verwendeten Unter-Officiere dieser Chargen zu greifen, sind diejenigen, welche für den genannten Curs geeignet erscheinen, von jedem Schiffs-Commando bei der Außerdienststellung oder ihrer, aus sonstigem Anlasse erfolgenden Ausschiffung dem Matrosen-Corps-Commando namhaft zu machen, welches sie in Vormerkung zu halten hat.

Schüler-Quote.

1421. Die Quote an Schülern wird bis auf weiteres im Maximal-Ausmaße mit jährlich 15 Unterofficieren festgesetzt, wobei es auf die vollzählige Beistellung nicht unbedingt anzukommen hat und vielmehr in richtiger Würdigung der dem Curse gestellten Aufgabe die Auswahl der Schüler mit der gegebenen Sorgfalt vorzunehmen ist.

1422. Die Schüler sind vom Matrosen-Corps-Commando unter den in Vormerkung gehaltenen Unter-Officieren fürzuwählen, rechtzeitig auf das Hafenwach- und Kasern-Schiff einzuschiffen, dort über den fixen Stand zu führen und gleichzeitig als Instructoren der Mannschafts-Schüler zu verwenden.

§. 6.

Organisation des Curses.

Überwachung und Unterrichts-Leitung.

1423. Die Überwachung des Curses obliegt dem Gesammt-Detail-Officier und bleibt es besondere Aufgabe dieses Organs dem Unterrichte die weitgehendste Fürsorge zuzuwenden.

1424. Dem Curse ist zum Zwecke der Durchführung des Unterrichtes und der Wahrnehmung aller sonstigen didaktischen, wie militärischen Agenden, vom Stande der Schiffs-Officiere der von der Marine-Centralstelle

bezeichnete Linienschiffs-Lieutenant als Leiter beigegeben, welcher Officier auf die Dauer des Curses vom sonstigen Schiffs-Dienste enthoben bleibt.

1425. Der Leiter des Curses bleibt dem Gesammt-Detail-Officier unmittelbar unterstellt.

1426. Für die Ertheilung des Unterrichtes sind heranzuziehen: *Lehr-Personale.*

Vom Schiffs-Stabe:
der Leiter des Curses,
der Navigations-Officier,
der Schiffs-Chef-Arzt,
der Maschinen-Beamte und
der Schiffs-Rechnungsführer;
von der Mannschaft:
der Bootsmann,
der Geschütz-Meister,
der Steuer-Meister,
der erste Maschinen-Unter-Officier und
der Schiffs-Profoß;
von den externen Schulen, und zwar der Torpedo-Schule auf „Alpha“:
der Torpedo-Officier und
der erste Torpedo-Meister;
von der Seeminen- und Telegraphen-Schule:
der Minen-Officier und
der erste Minen-Meister.

§. 7.

Der Unterricht

1427. Der Lehrstoff umfasst: *Lehrplan.*

Gruppe I: allgemeine Bildungs-Gegenstände, und
Gruppe II: Fach-Gegenstände.

Die Gruppe I enthält:

A. Dienstsprache (Grammatik und stilistische Übungen): Verfassung von Dienstzetteln, kurzen Meldungen, Quittungen, Zusammenstellung von Früh-Rapporten, Führung von Vormerk-Büchern.

B. Mathematik:

a) Arithmetik: Die vier Grund-Operationen mit ganzen Zahlen, gemeinen und Decimalbrüchen, Verwandeln von Brüchen, Münz-Wesen, Maße und Gewichte, Weg- und Winkelmaße;

b) Geometrie: Allgemeine Begriffe, soweit dies zum Verständnisse beim Unterrichte aus Nautik und den technischen Fach-Gegenständen nothwendig (Anschauungs-Unterricht).

C. Geographie:

Allgemeine Begriffe über Gestalt der Erde, Pole, Äquator, Meridiane, Parallelkreise; Vertheilung von Wasser und Land auf beiden Hemisphären; Namen und Lage der Continente, der Oceane und Nebenmeere; die wichtigsten Halbinseln, Inseln, Golfe, Flüsse und Meerengen Europas; die Staaten Europas und deren Hauptstädte; Königreiche und Länder der Monarchie sammt Hauptstädten; die Adria: Inseln, Küstenstädte, Canäle, Buchten; die Donau mit den schiffbaren Nebenflüssen der Monarchie; Hauptstaaten und Colonieen der übrigen Continente mit den Hauptstädten und wichtigsten Kriegshäfen.

Gruppe II. Fach-Gegenstände:

D. Takelung und Anker-Kunde mit allen einschlägigen Manövern und Vertäu-Arbeiten, wie für höhere Unter-Officiere des Deck-Dienstes erforderlich; Anschauungs-Unterricht im See-Arsenale (Segel- und Takelwerkstätte).

E. Boots-Wesen:

Allgemeines über Boots-Construction, Nomenclatur, Zu- und Ausrüstung, Boots-Manöver (Streichen, Hissen, Ein- und Aussetzen, Aufholen), Manövrieren mit Booten und Verhaltungen für sämmtliche in Betracht zu ziehende Anlässe und Verhältnisse.

F. Signal- und Steuermannskunde:

Orientierung im Signalbuche; Kenntniß aller eingeführten Signalsysteme und Signalmittel, der dringenden und besonders wichtigen Signale. Genaue Kenntnis der Vorschriften zur Vermeidung von See-Unfällen und über das Führen von Lichtern.

G. Nautik:

Allgemeines über die Bewegung der Erde, geographische Länge und Breite, Erd-Magnetismus, magnetischer Meridian, Gezeiten, Mondes-Phasen. Beschreibung der See-Karten, deren Zweck und Verwendung; praktische Unterweisung im Auftragen und Abnehmen von Punkten, Peilungen, Cursen und Distanzen;

Grundzüge des Compass-Wesens (Missweisung, Deviation, Dromoskop); Curse, Abtrift, Distanzen, Peilungen; Beschreibung der einfacheren Navigations-Behelfe (Logge, Lothe, Uhren, Peil-Diopter) und der meteorologischen Instrumente;

Anweisung im Gebrauche des Segel-Handbuches, Ausbildung in der Küstenkenntnis und Orientierung an Hand der Karte (gelegentlich der Übungsfahrten;

praktische Unterweisung im Gebrauche der Navigations-Behelfe, insbesondere für Positions-Bestimmungen durch Peilung, wie im Gebrauche des Dromoskops.

H. Artillerie:

Allgemeines über das Geschütz-Materiale, die wichtigsten Geschütz-Systeme nebst der zugehörigen Munition bei besonderer Berücksichtigung der auf Deck und in Booten installierten Beigeschütze und Schnellfeuerkanonen;

Lade-, Richt- und Abfeuerungs-Mittel, Distanzschätzen, Allgemeines über Conservierung und Instandhaltung des Artillerie-Materials;

Beschreibung und Gebrauch des in der k. und k. Kriegs-Marine eingeführten Handwaffen; Instandhaltung derselben.

I. Torpedo- und Seeminen-Wesen:

Allgemeine Beschreibung des Fischtorpedos, Manipulation mit demselben;

Allgemeines über Lancier-Apparate und Manipulations-Räume; Torpedoboote; Zweck und Einrichtung der Seeminen; Beschreibung der systemisierten Lege- und Lichtvorrichtungen; Vorsichtsmaßregeln bei der Manipulation mit Seeminen und beim Transporte derselben;

Allgemeines über das Barricaden-Material und über die Schutznetze, über Minen-Verlegungen, Sperren etc.;

die systemisierte Spreng- und Zündmunition; Behandlung derselben.

K. Elektrisches Beleuchtungs- und Signal-Wesen:

Allgemeines über Einrichtung und Gebrauch der für Signal- und Beleuchtungszwecke systemisierten Apparate.

L. Schiffbau-Kunde:

Erklärung der Grundbegriffe von Schiffs-Dimensionen, Tonnengehalt, Tauchung.

Allgemeines über See- und Segel-Eigenschaften, Wirkung von Steuer, Schraube (Räder) und Segeln, Einwirkung der letzteren auf die Steuerfähigkeit des Schiffes.

Allgemeines über den Holz-, Eisen-, Stahl- und Composit-Schiffbau, ohne in die Details einzugehen, Conservierung der verschiedenen Schiffs-Typen, Zellen-Construction und Drainage-Anlagen auf modernen Schiffen. Beschreibung der wichtigsten Schiffs-Typen der operativen Flotte.

M. Maschinen-Wesen:

Einfachste Erklärung der nothwendigsten Grund-Begriffe des Maschinen-Wesens, mit Zuhilfenahme des Anschauungs-Unterrichtes; Allgemeines über die Anlage und Wartung kleinerer Maschinen und Kessel-Complexe, namentlich für Tender und Barkasse-Maschinen; Erklärung der Pumpen-Anlagen, der Dampf-Spille, der Dampf-Steuer-Apparate, der Winche u. s. w.

N. Dienst-Reglement:

Die nach den Bestimmungen der Beförderungs-Vorschrift für die höhere Unter-Officiers-Charge, und zwar für die Detail-Führung, die Verwendung auf

selbständigen Posten im Dienste zur See (Tender-Führer) und im Dienste am Lande (detachierter Wach-Commandant) — speciell wichtigen Bestimmungen des Dienst-Reglement der k. und k. Kriegs-Marine.

O. Administration:

Grundzüge des Gebüren-Wesens und der Material- und Lebensmittel-Verrechnung, insoweit deren Kenntnis bei der Detail-Führung und auf selbstständigen Posten nothwendig, und zwar:

Allgemeines über die Schiffs-Administration, soweit selbe für den Tender in Betracht kommt. Bestimmungen über die Gebüren der Mannschaft am Lande und an Bord; Schiffs-Inventar, Eintheilung des Materials, Vorgang bei In- und Außerdienststellungen, Vorgang bei Material-Fassungen und Abfuhren, Führung der Detail-Aufschreibe-Bücher, Grundzüge der Proviant-Rechnung (Fassung, Ankauf, Verpflegung durch Hand-Einkauf, Vertheilung und Verrechnung).

P. Sanitäts-Dienst:

Anleitung für die erste Hilfe bei Erkrankungen und Verletzungen in Ermanglung ärztlichen Beistandes; Verhalten bei den am häufigsten vorkommenden Gesundheitsstörungen und Unglücksfällen.

1428. Die in der Gruppe I „Allgemeine Bildungs-Gegenstände“ eingereihten Gegenstände „Dienstsprache“ und „Mathematik“ haben bei dem Unterrichte nur soweit in Betracht zu kommen, als es den Schülern zum Verständnis des übrigen Unterrichtsstoffes unentbehrlich ist; im Hinblick auf die, für diesen Curs geforderte Vorbildung wird sich demnach die einschlägige Unterweisung vornehmlich nur auf Schüler zu erstrecken brauchen, die noch einer Ergänzung ihrer Kenntnisse in den beiden Gegenständen bedürfen.

Damit jedoch der gesammte Lehrstoff in der festgesetzten Zeit zur vollständigen Durchführung gelange, und aus vorangeführtem Grunde eine Verzögerung hierin nicht eintrete, wird es Aufgabe des Schiffs-Commandos und der Curs-Leitung sein, Sorge zu tragen, dass solchen Schülern, soweit nur immer zulässig, durch Selbstudium und Wiederholungsstunden Gelegenheit geboten werde, die fehlenden Vorkenntnisse nachzuholen.

1429. Der Unterricht in den Specialfächern des Artillerie-, sowie des Torpedo- und Seeminen-Wesens ist grundsätzlich nur insoweit zu ertheilen, als die allgemeine Kenntnis dieser Waffen für jeden Unterofficier nothwendig ist und die Leitung von solchen, die Installierung des Materials zum Gegenstande habenden manuellen Arbeiten den Unterofficieren des Deck- und Steuer-Dienstes zufällt.

1430. Zur übersichtlichen Gliederung und Begrenzung des Stoffes ist bei jedem der einzelnen Lehrgegenstände ein „Fragen-Schema“ aufzustellen, welches als Grundlage für die Ertheilung des Unterrichtes zu dienen hat.

Die Zusammenstellung der Fragen-Schema ist vom Schiffs-Commando mit Zuziehung des Gesammt-Detail-Officiers und des Leiters des Curses vor-

zunehmen, und sich hiebei an die mit dem Lehr-Plane gegebene Begrenzung des Stoffes zu halten.

1431. Auf die praktischen Übungen ist bei der Durchführung des Unterrichtes so weit als möglich Bedacht zu nehmen und jede wie immer den Instructions-Zwecken förderliche Gelegenheit auszunützen (instructive Last-Arbeiten im See-Arsenale).

1432. Zur Aneignung von Küstenkenntnissen und zur Übung im Kartenlesen, Peilen etc. haben die Schüler unter Führung des Unterrichts-Leiters zeitweise an den Fahrten des Instructions-Schiffes theilzunehmen.

Nebstdem ist seitens des See-Arsenals-Commandos in den Monaten November, Februar und März zweimal wöchentlich dem Curse ein Tender zur Vornahme von Übungsfahrten zur Verfügung zu stellen.

Bei diesen Fahrten, welche nach Bedarf über den ganzen Tag auszudehnen und stets unter Führung des Curs-Leiters vorzunehmen sind, soll den einzelnen Schülern Gelegenheit geboten werden, sich die nöthige Sicherheit im Steuern und selbständigen Manövrieren, sowie genügende Übung in der graphischen Lösung einfacher Navigations-Probleme anzueignen.

1433. Der Unterricht ist den Schülern an jedem Wochentage von Montag bis inclusive Samstag regelmäßig zu ertheilen, und zwar

Unterrichts-Zeit.

vormittags:
Montag bis Freitag von 8—9 $^1/_2$ Uhr,
Samstag von 10—11 $^1/_2$ Uhr;
nachmittags:
Montag, Dienstag und Donnerstag von 4—5 Uhr,
Mittwoch von 2—4 Uhr.

Dem Ermessen des Schiffs-Commandos ist es jedoch anheimgegeben, nach Zulässigkeit der Dienst-Verhältnisse — und wenn erforderlich — eine Vermehrung der Unterrichts-Stunden eintreten zu lassen.

1434. Die programmgemäße Auftheilung der einzelnen Lehr-Gegenstände auf 30 Unterrichts-Wochen des Curses (Unterrichts-Programm), sowie die im Fortgange des Unterrichtes fallweise gebotenen Abänderungen und Verschiebungen in den einzelnen Lehr-Gegenständen bleiben dem Schiffs-Commando als interne Angelegenheit überlassen.

1435. Der Leiter des Curses hat die strenge Einhaltung der festgesetzten täglichen Beschäftigung zu überwachen.

Derselbe hat nebstbei in seiner Eigenschaft als Instructions-Officier Unterricht zu ertheilen:

Verwendung des Lehr-Personals.

In sämmtlichen Lehr-Gegenständen der Gruppe I; dann in den Fach-Gegenständen der Gruppe II „Takelung und Anker-Kunde, Boots-Wesen, Nautik, Artillerie und Schiffbau-Kunde;

Ferner haben zu unterrichten:

der Navigations-Officier:

in den Fach-Gegenständen Steuermanns- und Signal-Kunde, sowie Dienst-Reglement;

der Schiffs-Chef-Arzt;

in der ersten ärztlichen Hilfeleistung;

der Maschinen-Beamte:

in der Schiffs-Beschreibung (Maschinen-Wesen);

der Schiffs-Rechnungsführer:

in der Administration.

1436. Für die Unterrichts-Ertheilung sind diesen Organen noch beigegeben:

Der Bootsmann für den maritimen Unterricht;

der Steuer-Meister für Steuermanns- und Signal-Kunde;

der Geschütz-Meister für den Artillerie-Unterricht;

der Schiffs-Profoß für Dienstsprache und Arithmetik und

der erste Maschinen-Unterofficier für den Unterricht im Maschinen-Wesen.

1437. Den Unterricht aus dem Gegenstande „Torpedo- und Seeminen-Wesen“ und „Elektrisches Beleuchtungs- und Signal-Wesen“ hat das hiefür bezeichnete Lehr-Personale der Torpedo-, beziehungsweise Seeminen- und Telegraphen-Schule zu ertheilen.

Abhaltung des Unterrichtes.

1438. Die im periodischen Dienste stehenden Schüler sind zu den nach Unterrichts-Programm festgesetzten Lehrstunden abzulösen.

1439. Der Unterricht ist in der Dienstsprache zu ertheilen; Schülern, welche derselben zu Anfang des Unterrichtes noch nicht genügend mächtig sein sollten, sind die unumgänglich nothwendigen Erläuterungen in ihrer Muttersprache, eventuell durch geeignete Mitschüler zu geben.

1440. Der Unterricht selbst ist nach Maßgabe des Erfordernisses mit besonderer Rücksicht auf die in Anwendung zu kommende Unterrichts-Methode und insoweit die auf dem Hafenwach-Schiffe vorhandenen Lehr-Mittel nicht ausreichen, auf den Schul- und sonstigen Schiffen oder Objecten am Lande vorzunehmen.

Lehrmittel.

1441. Für die Schulen auf Schiffen werden die Lehr-Mittel von der Dienstbücher-Verwaltung verabfolgt. Es wird Aufgabe des Leiters des Curses und des Schiffs-Commandos sein, die bereits auf dem Hafenwach- und Kasern-Schiffe vorhandenen Lehr-Behelfe über Mathematik, Nautik, Artillerie, Schiffs-Beschreibung (Schiffbau- und Maschinen-Wesen) und Administration, der Sichtung, Ergänzung und Richtigstellung gelegentlich der Aufstellung der einzelnen „Fragen-Schema“ zu unterziehen und aus den übrigen hier nicht genannten Lehr-Gegenständen solche Behelfe zusammenzustellen.

1442. Für den Unterricht sind vor allem jene Lehr-Mittel und Behelfe von wesentlichem Belange, welche dem Zwecke der Veranschaulichung des Lehrstoffes zu dienen haben.

1443. Die Ergänzung der Lehrmittel-Sammlung ist vom Schiffs-Commando stets im Auge zu behalten und mit den zu Gebote stehenden Mitteln zu fördern.

1444. Einfache graphische Darstellungen und Modelle sind mit den verfügbaren Mitteln anzufertigen, ebenso haben anderseits verfügbare, für Unterrichts-Zwecke verwendbare Gegenstände der Sammlung zugeführt zu werden.

1445. Die Evidenthaltung und interne Gebarung der Lehrmittel-Sammlung obliegt dem Leiter des Curses.

§. 8.

Prüfungen.

1446. Nebst den periodischen Prüfungen, namentlich nach Absolvierung der einzelnen wichtigeren Abschnitte jedes Lehr-Gegenstandes, sind die Schüler bei Abschluss des Curses einer commissionellen Schluss-Prüfung zu unterziehen.

1447. Die Prüfungs-Commission besteht unter dem Vorsitze des Commandanten des Hafenwach- und Kasern-Schiffes, aus dem Gesammt-Detail-Officier, dem Leiter des Curses und dem jeweilig als Examinator fungierenden Lehr-Organe.

1448. Die Prüfung hat sämmtliche Gegenstände des Lehr-Planes zu umfassen und ist, dem Wesen des Unterrichtes entsprechend, schriftlich oder mündlich an Hand des Fragen-Schema abzuhalten.

Der Leiter des Curses hat zu dem Zwecke ein specielles Prüfungs-Programm zusammenzustellen.

1449. Die Ergebnisse der Schluss-Prüfung sind in die vom Leiter des Curses anzulegende Prüfungs-Übersicht einzutragen.

1450. Die commissionellen Schluss-Prüfungen aus dem Torpedo-, Seeminen- und elektrischen Beleuchtungs- und Signal-Wesen werden in der Torpedo-, beziehungsweise Seeminen- und Telegraphen-Schule, unter Vorsitz der betreffenden Schul-Commandanten, im Beisein des Leiters des Curses abgehalten.

1451. Die in jedem Special-Fache summarisch zu haltende Schluss-Classification ist dem Commando des Hafenwach- und Kasern-Schiffes vorzulegen.

1452. Mit Zugrundelegung des erzielten Gesammt-Erfolges ist jeder absolvierte Unter-Officier hinsichtlich seiner Verwendbarkeit zum Dienste der Detail-Führung, sowie auf anderen selbständigen Posten, jedoch nicht als Tenderführer zu qualificieren. Die Qualification zum Tenderführer wird diesen Unter-Officieren erst nach Absolvierung des Fortbildungs-Curses II für höhere Unter-Officiere des Deck- und Steuer-Dienstes zuerkannt.

1453. Der Gesammt-Erfolg, sowie die zuerkannte Qualification sind jedem Unter-Officier in die betreffenden Personal-Documente einzutragen.

1454. Die Unter-Officiere, welche den Curs mit mindestens gutem Gesammt-Erfolge absolvieren, sind in der Evidenz-Kanzlei des Matrosen-Corps in Vormerkung zu führen.

1455. Die zufriedenstellende Absolvierung des Curses gewährt, wie eingangs erwähnt, die Eignung für die Beförderung mit Vorzug und bleibt von ausschlaggebendem Einflusse auf die Zuerkennung der Dienstes-Prämie.

Bericht-Erstattung.

1456. Nach Abschluss des Curses ist vom Commando des Hafenwach- und Kasern-Schiffes der Schluss-Bericht über die Durchführung und die Endergebnisse des Curses, unter Anschluss der Prüfungs-Übersicht, im Dienstwege dem Reichs-Kriegs-Ministerium (Marine-Section) zur Vorlage zu bringen; gleichzeitig sind gegebenenfalls auch begründete Anträge über die in der Organisation des Curses etwa nothwendigen Änderungen zu stellen.

Profoßen-Curs.

§. 9.

Einleitung.

Zweck.

1457. Der Zweck des auf dem Hafenwach- und Kasern-Schiffe jährlich abzuhaltenden Profoßen-Curses besteht in der Heranbildung von niederen Unter-Officieren des Waffen-Dienstes zu Schiffs-Profoßen.

Überwachung des Curses und Leitung des Unterrichtes.

1458. Die Überwachung des Curses kommt dem Gesammt-Detail-Officier des Hafenwach- und Kasern-Schiffes, und die Leitung des Unterrichtes einem hiezu bestimmten eingeschifften See-Ober-Officier zu.

Lehr-Personale.

1459. Lehr-Kräfte im Profoßen-Curse sind:

Ein See-Officier vom Stande des Hafenwach- und Kasern-Schiffes (zugleich Unterrichts-Leiter) für den Unterricht in Vaterlandskunde und Geographie, im Dienst-Reglement und in der Organisation der k. und k. Kriegs-Marine, sowie im Signal-Wesen;

der Schiffs-Chef-Arzt für die Gesundheits-Pflege;

der Schiffs-Rechnungsführer für Rechnen, Militär-Stilistik und Administration;

ferner nachbenannte Unter-Officiere, und zwar:

der Schiffs-Profoß und

je ein Unter-Officier des Artillerie- und Steuer-Dienstes, endlich

ein für den Aufsichts- und Instructions-Dienst geeigneter Unter-Officier des Bemannungs-Standes.

1460. Die Zuweisung der Gegenstände an die Instructions-Unter-Officiere erfolgt durch den Unterrichts-Leiter.

1461. Wäre an Bord des Hafenwach- und Kasern-Schiffes das niedere Lehr-Personale für den Profoßen-Curs nicht disponibel, so sind auf die Dauer des

letzteren, die erforderlichen Organe vom Matrosen-Corps beizustellen und einzuschiffen.

1462. Als Schüler werden niedere Unter-Officiere des Waffen-Dienstes aller drei Grade ausgewählt, welche die erforderlichen Charakter-Eigenschaften besitzen, um Zucht und Ordnung, sowie die Sicherheit an Bord aufrecht zu erhalten und infolge ihrer Vorbildung mit Bestimmtheit erwarten lassen dass sie sich die für einen Schiffs-Profoßen nothwendigen Kenntnisse im Laufe des Curses aneignen werden.

Schüler-Personale.

1463. Kenntnis der vier Grundoperationen im Rechnen, eine leserliche Handschrift, sowie Kenntnis der deutschen Sprache, wenigstens insoweit, um kurze Meldungen und Dienstzettel selbständig verfassen zu können, ist eine Grundbedingung für die Aufnahme.

1464. Die Zahl der Schüler wird auf Grundlage des jeweiligen Bedarfes vom Matrosen-Corps-Commando festgesetzt.

1465. Schüler, welche während des Curses aus irgend einem Grunde ihre Nichteignung zum Schiffs-Profoßen darthun, sind sofort aus dem Curse zu entfernen.

1466. Der Profoßen-Curs ist alljährlich im Herbst oder Winter zu activieren und nach 16wöchentlicher Dauer zum Abschlusse zu bringen.

Activierung und Dauer des Curses.

§. 10.

Der Unterricht im Profoßen-Curse.

1467. Der Unterricht findet im Profoßen-Curse nicht allein lehrplanmäßig, sondern auch durch praktische Dienstes-Verwendung statt.

1468. Der Lehr-Plan umfasst allgemeine Bildungs-Gegenstände, dann militärische (militärisch-administrative) und maritime Unterrichts-Gegenstände.

Lehr-Plan.

1469. Von allgemeinen Bildungs-Gegenständen sind den Schülern zu lehren:

a) Geographie, das Wesentlichste über die Gestalt der Erde, die Continente, die Welt- und Nebenmeere, die Grundbegriffe über die geographische und politische Gestaltung der österreichisch-ungarischen Monarchie und speciell der Küsten-Provinzen,

b) Gesundheitspflege; Grundbegriffe, erste Behandlung Verunglückter.

1470. In militärischer Richtung ist den Profoßen-Schülern zu lehren:

a) Dienst-Reglement für die k. und k. Kriegs-Marine, III. Theil, bei specieller Rücksichtnahme auf den Profoßen-Dienst;

b) Organisation der k. und k. Kriegs-Marine, und zwar die Gliederung der Marine-Behörden, Ämter und Anstalten und die wichtigsten Agenden derselben, sowie die für Profoßen in Betracht kommenden Bestimmungen der „Organischen Vorschrift für das Personale der k. und k. Kriegs-

Marine“, ferner die bei Ausübung des Profoßen- und Kanzlei-Dienstes in Betracht kommenden Bestimmungen des Wehr-Gesetzes und der Wehr-Vorschriften, endlich die Grundzüge der Organisation des k. und k. Heeres;

c) Militär-Stilistik, und zwar richtige Anwendung und Gebrauch der Dienstsprache; Verfassung von Anzeigen, Dienstzetteln und der periodischen Eingaben, bei Bedachtnahme auf die wichtigsten Bestimmungen der Geschäfts-Ordnung;

d) Administration, und zwar die Competenzen und Schuldigkeiten des Mannes, sowie die Gebarung mit den Löhnungen, Verpflegs-Gebüren und Pauschalien überhaupt, insbesondere aber der Kranken, Beurlaubten und Arrestanten, dann die wichtigsten Bestimmungen über den Proviant-Dienst an Bord;

e) Waffenlehre, hinsichtlich der Artillerie und der unterseeischen Waffen, sowie der Schutzmittel in entsprechendem Umfange, bei zeitweiser Corepetition der Handwaffen-Lehre, endlich

f) Truppen-Exercieren, bei Eintheilung der Schüler als Instructoren anlässlich der diesbezüglich mit der Schiffs-Bemannung vorzunehmenden Übungen.

1471. In maritimer Hinsicht ist zu lehren:

a) Schiffs-Beschreibung, detaillierte Raum-Eintheilung von modernen Schiffen, bei besonderer Rücksicht auf alle Verständigungs- und Verkehrs-Mittel, sowie die verschiedenen Sicherheits-Vorkehrungen an Bord, Beschreibung und Handhabung der Pumpen und sonstigen Feuerlösch-Requisiten und Einrichtung der gewöhnlichen Compasse;

b) Exercieren mit Booten (Rojen und Steuern von Ruderbooten), und

c) Signal-Wesen, und zwar die wichtigsten Flaggen-, Nacht-, Nebel- und akustischen Signale, die Noth-Signale und die Führung der Lichter an Bord; ferner die Handsignale.

Abhaltung des Unterrichtes.

1472. Der Unterricht wird theils durch Vorträge, sowie durch Überlassung der nothwendigen Behelfe an die Schüler bei entsprechender Anleitung derselben, theils im Wege einer reihenweise vorzunehmenden Zutheilung der Schüler betrieben.

1473. Diese Zutheilungen erfolgen auf eine jeweilig voraus zu bestimmende Zeit und haben den Zweck, die betreffenden Schüler in die einzelnen für sie in Betracht kommenden Dienst-Geschäfte gründlichst einzuführen.

1474. Hiezu werden die Schüler — je nach ihrer Zahl einzeln oder zu zweien — dem Gesammt-Detail-Officier, dem Artillerie-, Navigations- und Manöver-Officier, dann dem Schiffs-Chef-Arzte und dem Schiffs-Rechnungsführer, eventuell auch dem leitenden Maschinen-Beamten zugewiesen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass diese Verwendungen den Schülern möglichst zu statten kommen sollen.

1475. Diese Zutheilungen haben nur für jene Tagesstunden Geltung, innerhalb welcher ein lehrplanmäßiger Unterricht nicht stattfindet; die übrigen zur Zeit in keiner solchen Zutheilung stehenden Schüler sind indessen zum Selbtstudium, zur eigenen Wahrnehmung instructiver Gelegenheiten, und zur Correpetition des Unterrichts-Stoffes verpflichtet.

1476. Als Gegenstand des Selbstudiums hat insbesondere die Erwerbung des nöthigen Wortschatzes und die Erlernung der im Dienste wie im gewöhnlichen Leben nöthigsten Redeweisen in den verschiedenen Sprachen zu gelten.

1477. Der Unterrichts-Leiter des Curses hat auf Grund der vorstehenden Directiven ein Unterrichts-Programm, sowie eine Tages- und Stunden-Eintheilung zu entwerfen und dem Gesammt-Detail-Officier zur Genehmigung vorzulegen.

§. 11.

Prüfung am Schlusse des Curses.

1478. Am Schlusse des Curses hat am Hafenwach- und Kasern-Schiffe die commissionelle Schluss-Prüfung der Schüler des Profoßen-Curses vorgenommen zu werden. *Abschluss des Curses.*

1479. Die Prüfungs-Commission hat zu bestehen aus: *Prüfungs-Commission.*

Dem Gesammt-Detail-Officier als Präses, dann

den bisherigen dem Schiffs-Stabe angehörigen Lehrern als Beisitzern und Examinatoren.

1480. Die Profoßen-Prüfung hat sich auf Dienst-Reglement, Organisation der k. und k. Kriegs-Marine, Militär-Stilistik und Administration zu erstrecken. *Prüfungs-Gegenstände.*

Die übrigen militärischen und maritimen Unterrichts-Gegenstände sind seitens des Unterrichts-Leiters auf Basis der bisher gemachten Wahrnehmungen zu classificieren.

1481. Die Resultate der Prüfung, sowie die Classifications-Noten, betreffend die Conduite und Verwendbarkeit, sind in entsprechend angelegte Prüfungs-Übersichten einzutragen, welche sodann im Anschlusse an den vom Gesammt-Detail-Officier zu verfassenden Prüfungs-Bericht dem Matrosen-Corps-Commando vorgelegt zu werden haben. *Classification.*

1482. Das Matrosen-Corps-Commando spricht jenen Unter-Officieren des Waffen-Dienstes, welche die Profoßen-Prüfung mit Erfolg bestanden haben, die Qualification zum Profoßen zu (was auf Seite 7 des Dienst-Buches vorzumerken ist) und veranlasst die Ausschiffung, sowie die weitere, der Qualification entsprechende Verwendung der absolvierten Profoßen-Schüler. *Ausmusterung der Schüler.*

Küchen-Matrosen-Curs.

§. 12.

Einleitung.

Zweck.

1483. Der auf dem Hafenwach- und Kasern-Schiffe jährlich zweimal zu activierende Küchen-Matrosen-Curs hat den Zweck, geeignete Matrosen des Deckdienstes zu Küchen-Matrosen heranzubilden, um dergestalt den in der k. und k. Kriegs-Marine nöthigen Bedarf an Schiffsköchen zu decken.

Lehr-Personale.

1484. Als Unterrichtsleiter wird ein Schiffs-Officier bestimmt, welchem zur Ertheilung des Unterrichtes in militärischer und maritimer Richtung, sowie zur Beaufsichtigung der Schüler, Unter-Officiere des an Bord vorhandenen niederen Lehr-Personales zugewiesen werden, während die Ertheilung des fachlichen Unterrichtes dem eingeschifften Küchen-Meister obliegt.

1485. Der Schiffs-Chef-Arzt hat die Schüler über die beim Ankauf und bei der Verwendung von Proviant-Artikeln zu beobachtenden sanitären Maßnahmen zu unterrichten.

Schüler-Personale.

1486. Die jährliche Schüler-Quote wird vom k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium (Marine-Section) fallweise festgesetzt.

1487. Die Schüler, welche in der Regel den Matrosen des letzten Assent-Jahrganges zu entnehmen sind, sollen des Lesens, Schreibens und Rechnens kundig sein, Sinn für Reinlichkeit sowie genügende Bildungsfähigkeit besitzen, um die Ausbildung zu brauchbaren Schiffsköchen erwarten zu lassen.

1488. Bei der Wahl der Schüler sind in erster Linie jene Matrosen zu berücksichtigen, welche schon vor der Assentierung im Kochfache, sei es am Lande, sei es an Bord von Schiffen thätig waren.

§. 13.

Der Unterricht im Küchen-Matrosen-Curse.

Activierung und Dauer des Curses.

1489. Der Küchen-Matrosen-Curs hat am 1. Mai und am 1. December eines jeden Jahres zu beginnen, und nach je fünfmonatlicher Dauer derart rechtzeitig zum Abschlusse gebracht zu werden, damit die ausgemusterten Schüler bereits auf die Schiffe der Sommer-Übungs-, respective Schul-Escadre eingeschifft, und dort in ihrer Specialität verwendet werden können.

1490. Das Lehr-Personale wird sich während der ersten Wochen der Ausbildung (Vorbereitungs-Curs) ein Urtheil über die Befähigung und das

Geschick der einzelnen Schüler bilden, und sind jene Schüler, welche die für die Küchen-Specialität nöthigen Eigenschaften nicht besitzen, und infolge ihrer Charakter-Eigenschaften auch nicht die Gewähr bieten, vertrauenswürdige und verlässliche Schiffsköche zu werden, rechtzeitig aus dem Curse auszuscheiden.

1491. Im letzten Drittel des Curses sind zeitliche Abcommandierungen verlässlicher Schüler auf den Tender des Hafenwachschiffes im Falle einer Indienststellung desselben, sowie in das Marine-Spital und auf die Hafen-Schiffe zulässig.

1492. Der Unterricht der Küchen-Schüler erstreckt sich auf militärische, maritime und sachliche Bildungsgegenstände. Lehr-Plan.

In militärischer Richtung ist zu lehren:

a) Dienst-Reglement für die k. und k. Kriegs-Marine im Rahmen aller für Küchen-Matrosen nothwendigen Bestimmungen, nebst den Grundzügen der Organisation des Dienstes zur See,

b) Waffen-Lehre,

c) Säbel-Exercieren.

In maritimer Richtung ist:

a) Schiffs-Beschreibung und

b) Rojen

zu lehren.

1493. In fachlicher Hinsicht sind die Küchen-Schüler zu unterrichten über:

a) die Grundzüge des Küchen-Dienstes und die Zubereitung von Speisen;

b) Qualität, Fassung und Verwendung der für die Verproviantierung des Schiffes überhaupt systemisierten Artikel;

c) Qualität, Beschaffung, Conservierung und Verwendung der für die Verpflegung des Stabes in Betracht kommenden Proviant-Artikel bei specieller Rücksichtnahme der auf Kriegsschiffen beschränkten Aufbewahrungs-Räumlichkeiten, sowie der Einwirkung klimatischer Einflüsse bei Missionsreisen;

d) Warten, Füttern, Schlachten und Zerlegen von Schlachtthieren und Geflügel;

e) die hauptsächlichsten Merkmale alter oder junger, kranker oder gesunder Thiere, Abschätzung des Schlachtgewichtes am lebenden Stück;

f) Marktverhältnisse; heimische und die gangbarsten ausländischen Münzen, Maße und Gewichte.

1494. Der theoretisch-fachliche Unterricht der Küchen-Schüler hat dem Fassungsvermögen der letzteren thunlichst angepaßt und nur in dem Maße vorgenommen zu werden, als dies für die künftige Berufssphäre nothwendig erscheint.

1495. Dagegen hat dem praktischen Unterrichte an Bord, sowie der Orientierung der Schüler über Einkauf und Marktverhältnisse ein besonderes

Augenmerk zugewendet, und in dieser Richtung das Thunlichste zu dem Zwecke aufgeboten zu werden, um die Schüler nach Absolvierung des Curses möglichst selbständig verwenden zu können.

§. 14.

Abschluss der Schulung.

Prüfung.

1496. Am Schlusse der Curse sind die Küchen-Schüler in den theoretischen Gegenständen commissionell zu prüfen, bezüglich der praktischen aber auf Grund ihrer bisherigen Anstelligkeit und Leistungen zu beurtheilen.

Für die Ermittlung des Gesammt-Erfolges sind die fachlichen Gegenstände entscheidend.

1497. Die Prüfungs-Commission hat aus dem Gesammt-Detail-Officier des Hafenwach- und Kasernschiffes als Vorsitzenden, dann dem Unterrichts-Leiter des Curses und dem Schiffs-Chef-Arzte als Beisitzer und Examinatoren zu bestehen.

1498. Die nach Beilage I zu verfassenden Prüfungs-Übersichten sind zugleich mit einem Berichte des Vorsitzenden dem Matrosen-Corps-Commando zu übermitteln.

Ausmusterung der Schüler.

1499. Das Matrosen-Corps-Commando ernennt auf Grund der Prüfungs-Resultate die absolvierten Schüler zu Küchen-Matrosen.

Küchen-Matrosen-Curse auf dem Überwachungsschiffe.

1500. Dem Ermessen des Hafen-Admiralates bleibt es anheimgestellt, nach Bedarf auch auf dem Überwachungsschiffe der Schiffe in II. Reserve Küchen-Matrosen-Curse zu activieren, für welche die vorstehenden Bestimmungen volle Anwendung zu finden haben.

§. 15.

Schulschiffe, welche im vorliegenden Hauptstücke der „Organischen Vorschrift für das Personale der k. und k. Kriegs-Marine" nicht enthalten sind.

B. Das Jungen-Schulschiff.

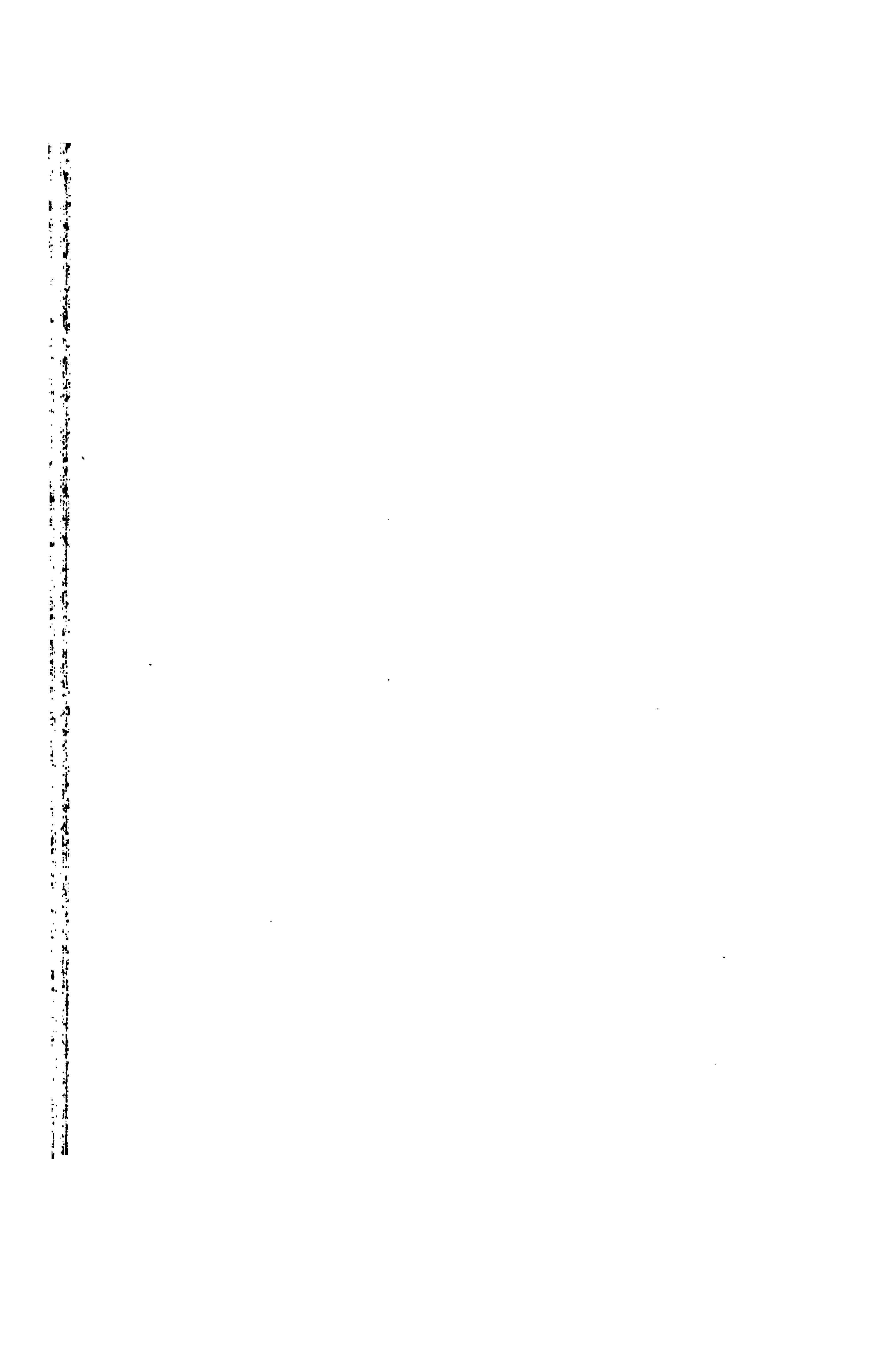
1501. Der Unterricht auf dem Jungen-Schulschiffe ist im „Statute für die Schiffs-Jungen-Schule" behandelt.

C. Das Artillerie-Schulschiff.

1502. Die auf dem Artillerie-Schulschiffe abzuhaltenden Lehr-Curse und Schulen sind im Statute für dieses Schulschiff enthalten.

D. Das Torpedo-Schulschiff.

1503. Die auf diesem Schulschiffe stattfindenden Lehr-Curse und Schulen sind in den „Statuten für die Torpedo-", sowie für die „Seeminen- und Telegraphen-Schule" enthalten.



E. Ständiges Instructions-Schiff im Central-Hafen.

E. Ständiges Instructions-Schiff im Central-Hafen.

§. 16.

Allgemeine Bestimmungen.

1504. Die ständige Verwendung eines größeren Schiffes der operativen Flotte für den Unterricht des im Central-Hafen stationierten Personals bezweckt, die kriegsmäßige Ausbildung desselben einzuleiten und zu fördern. Zweck.

1505. Als besondere Aufgabe ist hiebei anzusehen, dass das betreffende Personale — vorwiegend die Officiere und die See-Cadetten, sowie die Mannschaft der betreffenden Special-Dienste — durch systematische Schulung mit den Einrichtungen des gesammten Artillerie-Wesens und mit der Drainage und den Zellen-Anlagen gründlich vertraut gemacht werden, damit dieses Personale nebst der erforderlichen Detail-Kenntnis auch in praktischer Richtung die volle Eignung für die Verwendung auf Schiffen modernen Typs erlange.

1506. Ferner soll mit diesem Schiffe die Gelegenheit geboten werden, eventuell Erfindungen und in Aussicht genommene Neu-Einführungen der praktischen Erprobung zu unterziehen.

1507. In Ansehung der hier gestellten Aufgaben werden sich insbesondere die im Central-Hafen aufgestellten Schulschiffs-Commanden die weitgehendste Benützung dieses Schiffes für Unterrichts-Zwecke angelegen sein lassen.

1508. Vom k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium (Marine-Section) wird für diese Zwecke ein Schiff der operativen Flotte bestimmt und in das Verhältnis der Ausrüstungs-Bereitschaft versetzt. Ausrüstungs-Verhältnis und Unterstellung.

1509. Das Schiff bleibt auf die Dauer der Verwendung dem k. und k. Militär-Hafen-Commando unmittelbar unterstellt.

1510. Die Ausrüstung, sowie die Bemannung des Schiffes ist derart bemessen dass der obangeführte Zweck zum Theile bereits im Hafen, und nach temporär durchzuführender Erhöhung des Bemannungs-Standes durch periodisch in See vorzunehmende Instructions-Fahrten in erhöhtem Maße erreicht wird.

1511. Das Militär-Hafen-Commando hat alle Maßnahmen zu treffen, damit der obbezeichnete Zweck erreicht werde; es ist sonach Aufgabe dieser Behörde, die genaue Durchführung der nachstehenden Bestimmung zu überwachen.

Instructions-Fahrten.

1512. Die mit dem Schiffe periodisch in See vorzunehmenden Instructions-Fahrten dienen dem Zwecke, die Bemannung in die ihr obliegenden Dienstes-Verrichtungen, wie dieselben mit dem Aufenthalte eines Schlachtschiffes in der See gegeben und dem kriegsmäßigen Erfordernisse anzupassen sind, einzuführen und mit dem Schiffsleben unter den diesen Schiffs-Typen eigenen localen Verhältnissen vertraut zu machen.

1513. Das Instructions-Schiff hat während jedes Monates, im Anschlusse an die mehrwöchentliche Vorbildung im Central-Hafen, eine Instructions-Fahrt zu unternehmen. Nach Ablauf von drei Monaten, gelangt der Ausbildungs-Cyklus — „Quartal-Periode" — zum Abschlusse.

1514. Jede Instructions-Fahrt, während welcher — Fälle unbedingter Nothwendigkeit ausgenommen — der Central-Hafen nicht angelaufen werden darf, hat in der Regel volle drei Tage zu dauern.

1515. Die Fahrten sind auf die eigenen Küstengewässer zu beschränken und die Abfahrts-Termine so zu wählen, dass im Interesse einer gleichartigen Vorschulung das Instructions-Schiff thunlichst durch drei Wochen ununterbrochen vorher im Central-Hafen verbleibt.

1516. Die Abfahrtstermine sind insoweit von den Witterungsverhältnissen abhängig zu machen, als unter Umständen, wo die Durchführung von Scheibenschießübungen in See unthunlich wäre, die Abfahrt bis zum Eintreten besseren Wetters verschoben zu werden hat.

1517. Die Dauerfahrten und deren Unterbrechung, sowie die anzuwendende Maschinenkraft hat der Schiffs-Commandant derart zu regeln, dass stets die instructive Ausnützung des ständigen Instructionsschiffes, in jeder Hinsicht gewährleistet erscheint. Die Fahrten mit ganzer Kraft dürfen jedoch nur bei „offenen Heizräumen" zurückgelegt werden.

1518. Im Allgemeinen hat als Norm zu dienen, nicht mehr als drei Tage vom Centralhafen auszubleiben, die Nachtfahrten auf ein Minimum zu beschränken und nebst der Erreichung des Instructionszweckes sich auch die Wahrung ökonomischer Factoren angelegen sein zu lassen.

1519. Während der zweiten Instructionsfahrt in jedem Quartale ist bei Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen und des Beschäftigungsplanes auch Fiume anzulaufen und dort ein mehrstündiger Aufenthalt zu nehmen, damit den Zöglingen der Marine-Akademie Gelegenheit zur eingehenden Besichtigung eines größeren Schiffes modernen Typs geboten werde.

Das Commando des Instructionsschiffes hat die Zeit der Ankunft, sowie die Dauer des Aufenthaltes in Fiume dem Marine-Akademie-Commando rechtzeitig bekannt zu geben. Die Zeit des Aufenthaltes in Fiume ist zur dienstlichen Besichtigung der Torpedofabrik seitens eines Theiles des eingeschifften Stabes zu benützen.

1520. Die Deviations-Bestimmung ist — wenn nicht besondere Gründe vorliegen — nur einmal, und zwar vor der ersten Instructions-Fahrt vorzunehmen.

1521. Während des Bereitschafts-Zustandes hat der Gesammt-Detail-Officier das Schiffs-Commando provisorisch zu führen.

Schiffs-Commando.

1522. Bei vollständig durchgeführter Erhöhung des Bemannungs-Standes (temporärer Stand) behufs Vornahme der jeweiligen Instructions-Fahrt, ist das Schiffs-Commando bis zur Rückkehr des Schiffes in den Central-Hafen in der Regel von dem Commandanten des Artillerie-Schulschiffes zu führen.

1523. Der Bemannungs-Stand des Instructions-Schiffes wird vom k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium (Marine-Section), dem gewählten Schiffe entsprechend im Erlasswege festgesetzt.

Bemannungs-Stand, Gliederung, periodischer Wechsel.

1524. Der Bemannungs-Stand gliedert sich:

a) In den „fixen“,

b) in den „temporären“, und

c) in den „überzähligen“ Stand.

Der „fixe“ Bemannungs-Stand ist für den Bereitschafts-Zustand des Schiffes für den Aufenthalt im Central-Hafen normiert.

Der „temporäre“ Bemannungs-Stand wird durch Vermehrung des fixen Standes um jene Contingente der verschiedenen Specialitäten gebildet, welche zur Vornahme der Instructions-Fahrten für die Dauer derselben einzuschiffen sind.

Der „überzählige“ Stand umfasst die über den temporären Bemannungs-Stand für die Dauer der Instructions-Fahrten beigegebenen Stabs-Personen und Schüler-Contingente.

1525. Die dem fixen Stande angehörigen Bemannungs-Contingente sind dem Instructions-Schiffe für die Aufrechthaltung des regelrechten Dienst-Betriebes und die laufende Instandhaltung auf längere Zeit — mindestens durch volle drei Monate — beigegeben.

Fixer Stand.

1526. Die Mannschaft des Deck-Dienstes, einschließlich der Kohlen-Männer, ist nach je drei Monaten bis zu zwei Dritteln des Standes, ausgenommen den Detailführer, zu wechseln.

1527. Die gleichen Bestimmungen haben für den periodischen Wechsel der Mannschafts-Contingente aller übrigen Specialitäten in Anwendung zu kommen.

1528. Die Mannschaft des Deck-Dienstes und das Heizer-Personale ist nach Außerdienststellung der Übungs-Escadre mit Ausnahme des Detailführers beim Deck-Dienste vollständig zu wechseln.

1529. Die Heizer — bereits qualificierte Heizer-Schüler — sind hauptsächlich von Schiffen mit Maschinen-Anlagen älteren Systems oder vom Maschinen-Schulschiffe nach Absolvierung des Heizer-Curses zu übernehmen.

1530. Die Detailführer sind reihenweise nach einer je einjährigen Verwendung abzulösen.

Temporärer Stand.

1531. Die Contingente, welche zur Erreichung des temporären Standes einzuschiffen sind, werden je auf die Dauer von drei Monaten von den betreffenden Commanden aufgestellt, und für diesen Zeitraum zum Zwecke der Schulung und Einschiffung auf das Instructions-Schiff intact und verfügbar gehalten.

1532. Vom Matrosen-Corps und von den Schulschiffen kann nach Zulässigkeit der Standes-Verhältnisse Mannschaft der Artillerie-, Torpedo- und Seeminen-Specialität auf den Stand des für den Deck-Dienst beizustellenden Mannschafts-Contingents abgegeben werden.

Die auf den Deckstand zählenden Steuer-Schüler sind in erster Linie vom Hafenwach-Schiffe beizustellen. — Bezüglich des Heizer-Personals ist bei der Zusammenstellung des Contingents nach der Bestimmung des Punktes 1529 vorzugehen.

1533. Mit der Aufstellung dieser Contingente soll erreicht werden, dass während der drei Instructions-Fahrten immer dieselbe Mannschaft zur Einschiffung gelange. Nach drei Monaten hat die Neu-Aufstellung der Ergänzungs-Contingente zu erfolgen.

1534. Die Einschiffung der Ergänzungs-Contingente auf den temporären Stand und die des höheren Maschinen-Personals hat zu bestimmten Terminen stattzufinden, und zwar für die Maschinen-Beamten und für sämmtliche Ergänzungs-Contingente 48 Stunden vor dem Auslaufen des Schiffes aus dem Central-Hafen.

1535. Die Ausschiffung des temporären Standes nach dem Einlaufen in den Central-Hafen hat zu folgenden Terminen stattzufinden, und zwar — vor Ablauf der nächsten 24 Stunden — sämmtliche nicht zum fixen Stande gehörigen Stabs-Personen, ausgenommen die Maschinen-Beamten, von welch letzteren die eine Hälfte nach Ablauf der nächsten 48 Stunden, die andere Hälfte erst nach Ablauf von sieben Tagen auszuschiffen ist.

1536. Mit Ausnahme der Maschinen-Mannschaft haben sämmtliche Mannschafts-Contingente des temporären Standes nach dem Einlaufen die nächsten 48 Stunden noch an Bord zu verbleiben; von dem Maschinen-Mannschafts-Personale ist die eine Hälfte die ersten 48 Stunden, die andere Hälfte durch sieben Tage nach dem Einlaufen an Bord zu belassen.

Überzähliger Stand.

1537. Aus dem fallweise zu Unterrichts-Zwecken im Central-Hafen auf das Instructions-Schiff entsendeten Stabs- und Mannschafts-Personale können von letzterem nach Maßgabe der Zweckdienlichkeit einzelne Schüler-Abtheilungen (Schüler-Classen oder Curse) an Bord des Instructions-Schiffes auch periodisch verpflegt und bequartiert werden; derlei Abtheilungen sind daselbst als „Transene“ zu führen.

1538. Das zu den Instructions-Fahrten „über den temporären Stand“ zur Einschiffung gelangende Personale wird unter die „Überzähligen des temporären Standes“ eingereiht.

1539. Hiezu gehören vom Stabs-Personale: Die fallweise vom Hafen-Admiralate hiefür bestimmten See-Officiere der nach Punkt 1552 aufgestellten Instructions-Gruppe, dann jene Officiere, welchen über eigenes Ansuchen die Bewilligung ertheilt wird, eine Instructions-Fahrt mitzumachen; ferner die reihenweise beizuziehenden Officiere des Artillerie-Schulschiffes und die Artillerie-Officiere der Schiffe in Zurüstung oder in Ausrüstungs-Bereitschaft; endlich ein Artillerie-Ingenieur, eventuell auch Eleven des Maschinenbaues und Betriebes und des Artillerie-Wesens.

Die Heranziehung und Bestimmung dieses Stabs-Personals hat nach Maßgabe der Unterkunfts-Verhältnisse an Bord zu erfolgen.

1540. Vom Mannschafts-Personale sind über den temporären Stand einzuschiffen:

Vom Artillerie-Schulschiffe die fürgewählten Schüler-Classen des Vormeister-Curses und eventuell die Schüler der Unter-Officiers-Curse mit dem beigegebenen Instructions-Personale; sämmtliche behufs Vornahme der instructionsmäßig vorgesehenen Exercitien und scharfen Übungen;

vom Hafenwach-Schiffe die Schüler des Bootmanns- und des Steuermanns-Curses mit dem beigegebenen Leiter des Curses, die Einjährig-Freiwilligen und die verfügbaren Steuer-Schüler;

vom Matrosen-Corps je die halbe Anzahl der Schüler des Elektro-Arbeiter-Curses und die nicht anderwärts eingeschifften Einjährig-Freiwilligen des Maschinenbau- und Betriebs-Dienstes.

1541. Die Einschiffung der Stabs-Personen hat am Tage der Abfahrt, die der Mannschaft am Vorabende des Abfahrttages stattzufinden.

Die Ausschiffung des gesammten „überzähligen“ Personals hat, soweit nicht einzelne Schüler-Classen des Artillerie-Schulschiffes in Durchführung des Unterrichts-Programms weiter an Bord zu belassen sind, unverzüglich nach dem Einlaufen vor sich zu gehen.

Fürwahl und Bestimmung von Stabs-Personen.

1542. Der fixe Stand an Stabs-Personen des Instructions-Schiffes wird jeweilig vom k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium (Marine-Section) bestimmt.

1543. Die auf den temporären, sowie auf den überzähligen Stand einzuschiffenden Stabs-Personen werden über Antrag des Militär-Hafen-Commandos vom Hafen-Admiralate bestimmt und im Tages-Befehle verlautbart.

Bezüglich dieser Personen ist folgender Vorgang einzuhalten:

1544. Das Artillerie-Schulschiffs-Commando hat die betreffenden Instructions-Officiere, sowie die von der Officiers-Instructions-Gruppe beizuziehenden Officiere beim Militär-Hafen-Commando hiefür in Antrag zu bringen.

1545. Das Marine-technische Comité hat im Einvernehmen mit dem See-Ar nals-Commando die Reihenfolge der zur Einschiffung gelangenden technisch Beamten und Eleven des Maschinenbaues und Betriebs-, wie des Artiller Wesens festzustellen und dem Militär-Hafen-Commando im kurzen We bekannt zu geben.

1546. Diejenigen Stabs-Personen, welche aus freiem Willen eine der Instr tions-Fahrten mitzumachen wünschen, haben ihre Bitte im Wege ih Vorgesetzten beim Militär-Hafen-Commando vorzubringen.

1547. Das Militär-Hafen-Commando hat bei weiterer Fürwahl der eventu beizuziehenden Artillerie-Officiere der Schiffe in Zurüstung oder in A rüstungs-Bereitschaft das Namens-Verzeichnis dieser Stabs-Personen be Hafen-Admiralate zur Genehmigung und nachherigen Verlautbarung e zusenden.

§. 17.

Ausbildung.

a) Ausbildung des fixen Standes.

1548. Der im Bereitschafts-Zustande des Schiffes im Central-Hafen e geschiffte Stab hat bei dem Unterrichte der Mannschaft des fixen Standes na dem aus der Beilage II ersichtlichen Beschäftigungs-Plane vorzugehen.

1549. Bezüglich der Durchführung und Abhaltung des Unterrichtes haben Bestimmungen für die Ausbildung der Mannschaft der Escadre in Anwendu zu kommen; jedoch hat der vormittägige Unterricht volle zwei Stunden, nachmittägige drei Stunden zu umfassen. Der nachmittägige Unterricht l um 1 1/2 Uhr zu beginnen.

1550. Die eingeschifften See-Cadetten sind dem Unterrichte der Officie Instructions-Gruppe beizuziehen.

b) Ausbildung des fallweise entsendeten und überzählig eingeschifften Personals.

1551. Überdies erwächst den Officieren und Beamten die Pflicht, in den Gege ständen ihres Ressort für die an Bord behufs eigener Instruction fallwei entsendeten Stabs-Personen als Unterrichts-Organe zu fungieren.

In Fällen, wo bei zu gleichem Zwecke entsendeten Mannschafts-Abth lungen für deren Unterweisung nicht bereits durch Beigabe einer Stabs-Pers vorgesorgt würde, kommt den Officieren und Beamten des einschlägig Ressort die analoge Obliegenheit gegenüber diesen Abtheilungen zu.

c) Ausbildung der Officiers-Instructions-Gruppe.

1552. Für die Zeit des Aufenthaltes im Central-Hafen ist vom k. und k. Mil tär-Hafen-Commando eine eigene Instructions-Gruppe von acht bis zehn Se Officieren (Linienschiffs-Lieutenanten und Linienschiffs-Fähnrichen) je a die Dauer von zwei Wochen aufzustellen.

1553. Die Instructions-Gruppe hat viermal wöchentlich nachmittags an Bor des Instructions-Schiffes nach dem aus der Beilage III ersichtlichen Leh Plane unterrichtet zu werden.

1554. Das dem temporären Stande angehörige Stabs- und Mannschafts-Personale hat während des Aufenthaltes des Instructions-Schiffes im Central-Hafen mindestens wöchentlich einmal, und zwar jeden Donnerstag behufs Vornahme der Rollen-Übungen und der einschlägigen Exercitien an Bord entsendet zu werden.

d) Ausbildung des temporären Standes im Hafen und in See.

Zu dem gleichen Zwecke erfolgt die nach Punkt 1534, 48 Stunden vor Antritt der Instructions-Fahrten angeordnete Einschiffung des Ergänzungs-Personals.

1555. Die Ausbildung in See ist nach dem aus der Beilage IV ersichtlichen Beschäftigungs-Plane vorzunehmen.

1556. Bezüglich der Durchführung und Abhaltung dieses Unterrichtes wird — abgesehen von den des Nachts vorzunehmenden Übungen — auf die Bestimmungen des Punktes 1549 verwiesen; der nachmittägige Unterricht in See ist jedoch erst um zwei Uhr aufzunehmen.

1557. Die Schieß-Übungen mit Geschützen werden in die der Schüler-Classen des Artillerie-Schulschiffes und in die der eigentlichen Bemannung (absolvierte Artillerie-Mannschaft des temporären Standes), das ist der rollengemäß normalen Geschütz-Bemannungen eingetheilt.

Die Übungen mit den Schülern des Artillerie-Schulschiffes sind stets gelegentlich jeder Instructions-Fahrt in dem nach dem bezüglichen Unterrichts-Programme fallweise gegebenen Erfordernisse vorzunehmen.

1558. Diese Schieß-Übungen der Bemannung haben zu umfassen:

Das Blindschießen aus allen Geschützen und Schnellfeuer-Geschützen,

das Schießen mit Geschütz-Einsatzläufen bei den Central-Zündungs-Geschützen,

das Scharf-Schießen mit der normalmäßigen Munition mit den 7*cm*-Geschützen und allen Schnellfeuer-Geschützen.

1559. Bei Zugrundelegung der dreimonatlichen Aufstellung dieser Mannschafts-Contingente wird für je drei unmittelbar aufeinander folgende Instructions-Fahrten als Quartal-Übung „$\frac{\text{ein}}{\text{Viertel}}$“ der Jahres-Dotation bemessen; die Antheilung der Übungs-Munition auf die einzelnen Fahrten bleibt dem Schiffs-Commando überlassen und ist insoferne zu regeln, dass hiebei hauptsächlich die zweite und dritte Fahrt in Betracht kommen.

1560. Die Übungs-Munition für die Schüler des Artillerie-Schulschiffes ist von diesem beizustellen.

1561. Mit den Gewehren haben nur Übungen im Blind-Schießen, und zwar von dem temporären Bemannungs-Stande des Instructions-Schiffes, gelegentlich der Abhaltung eines Gefechts-Alarmes vorgenommen zu werden.

1562. Das Ausmaß an solcher Übungs-Munition wird im ganzen pro Gewehr und Jahr mit 40 Stück blinden Patronen festgesetzt.

Gliederung des Lehrstoffes.

1563. Die Ausbildung des Personals hat in entsprechender Gliederung der Unterrichts-Zwecke nach den einzelnen Special-Diensten zu umfassen:

a) Den allgemeinen Schiffs-Dienst mit besonderer Rücksicht auf die bei diesem Schiffs-Type in den Vordergrund zu stellenden Anforderungen,
b) den Artillerie-Dienst,
c) den Torpedo- und Minen-Dienst,
d) den Maschinen-Dienst,
e) den elektro-technischen Dienst, ferner
f) den Steuer-Dienst und
g) den Waffen-Dienst.

a) Allgemeiner Schiffs-Dienst.

1564. Mit der Einschiffung, beziehungsweise mit der periodischen, wie fallweisen Entsendung auf ein größeres Schiff neueren Typs wird dem betreffenden Personale die Gelegenheit geboten, den Schiffs-Dienst in Zusammenfassung der einzelnen, von den technischen Neu-Einführungen berührten Special-Diensten, wie mit Rücksicht auf die Eintheilung und Einrichtung derartiger Schiffsräume praktisch kennen zu lernen und sich mit demselben vertraut zu machen.

Vor allem ist Vorsorge zu treffen, dass die eingeschifften See-Officiere und Maschinen-Beamten die speciellen Einrichtungen des Schiffes, insbesondere die Drainage- und Zellen-Anlagen eingehend kennen lernen.

b) Artillerie-Dienst.

1565. Das Instructions-Schiff hat hinsichtlich der Ausbildung in diesem Special-Dienste einerseits für den Unterricht der auf dem Artillerie-Schulschiffe der organisationsmäßigen Ausbildung untergezogenen Schüler-Contingente, anderseits für die Fortbildung der qualificierten (absolvierten) Mannschaft Verwendung zu finden.

Der Unterricht der Schüler hat das gesammte, auf dem Schiffe befindliche Geschütz- und sonstige Artillerie-Materiale insoweit zu umfassen, als dasselbe in den für die einzelnen Lehr-Curse festgesetzten Lehr-Plänen aufgenommen erscheint.

1566. Bei der Fortbildung haben vor allem jene Mannschafts-Contingente berücksichtigt zu werden, die nach ihrer Ausbildung für derartig bestückte Schiffe schon besonders qualificiert sind.

Der Unterricht im Artillerie-Dienste erstreckt sich daher diesfalls auf sämmtliche an Bord installierten Geschütz-Systeme, sowie auf die sonstigen, die Installierung und Verwendung des Artillerie-Materials zum Gegenstande habenden Einrichtungen.

1567. Im Hafen hat der Unterricht der Schüler-Classen je im Einklange mit dem betreffenden Lehr-Plane die einschlägigen Exercitien und die hieran sich schließenden theoretischen Schulen, in See nebstdem aber die vorzunehmenden scharfen Übungen zu umfassen.

1568. Für die Exercitien mit Geschützen auf hydraulischen Lafetten im Hafen ist der hiefür eingerichtete Lichter des See-Arsenals zum Betriebe zu benützen.

1569. Vom Artillerie-Schulschiffe haben demgemäß auf das Instructions-Schiff zu den entsprechenden Zeitpunkten entsendet, beziehungsweise auch eingeschifft zu werden:

Die Schüler-Classen des Vormeister-Curses;
die Schüler des Instructoren-Curses und
die Schüler der betreffenden Ergänzungs- und Wiederholungs-Curse sämmtliche mit dem beigegebenen Instructions-Personale.

1570. Dem Artillerie-Schulschiffs-Commando ist bei der Durchführung des Unterrichtes, mit Rücksicht auf die demselben im allgemeinen zukommenden Befugnisse, die entsprechende Ingerenz eingeräumt, und wird demgemäß in allen didaktischen Angelegenheiten stets im Einvernehmen mit demselben vorzugehen sein.

Die in See abzuhaltenden scharfen Übungen sind mit Bezug auf das Vorangeschickte ebenfalls im Einvernehmen mit dem Schulschiffs-Commando auszuführen.

1571. Sämmtliche eingeschifften See-Officiere des fixen Standes haben sich mit den installierten Geschützen und dem sonstigen Artillerie-Materiale eingehend vertraut zu machen; bei ihrer Heranziehung zu diesem Special-Dienste ist ebenfalls ein systematischer Vorgang einzuhalten.

c) Torpedo- und Minen-Dienst.

1572. Der Unterricht im Torpedo-Wesen auf dem Instructions-Schiffe bezweckt, das Personale mit den Einrichtungen des neuesten Typs, sowie mit dem Gebrauche der hiezu gehörigen Hilfs-Apparate und Anlagen vollkommen vertraut zu machen.

1573. Der Unterricht im Torpedo-Wesen hat vor allem die gefechtsmäßige Verwendung der Mannschaft und der Stabs-Personen auf den Lancier-Stationen und in den Manipulations-Räumen zum Gegenstande.

Nebst der theoretischen Unterweisung werden daher die einschlägigen Exercitien, beziehungsweise das Bedienen der Hilfs-Apparate, sowie die Manipulation am Torpedo selbst gründlichst vorzunehmen sein.

Von der Torpedo-Schule ist das Hörer- und das Schüler-Personale analog wie vom Artillerie-Schulschiffe zu Unterrichts-Zwecken im lehrplanmäßigen Erfordernisse während der Zeit des Aufenthaltes im Hafen auf das Instructions-Schiff zu entsenden.

Im gleichen Sinne ist bezüglich der absolvierten Mannschaft vorzugehen.

1574. Dem Unterrichte im Torpedo-Wesen ist die Minen-Mannschaft soweit beizuziehen, als dieselbe, was die Qualificationen der Mannschaft betrifft (Vormänner und Männer), nach den für die Verwendung des Personals im allgemeinen aufgestellten Normen in erster Linie für die manuelle aus-

hilfsweise Verwendung in der Torpedo-Waffe, beziehungsweise für den Ersatz an Torpedo-Mannschaft an Bord bestimmt ist.

1575. Von Lancier-Übungen jeder Art ist auf dem Instructions-Schiffe abzusehen.

1576. Die Unter-Officiere des Torpedo- und Minen-Dienstes sind, sobald die elektrische Außenbord-Beleuchtungs-Anlage activiert wird, in dem Gebrauche der ihnen systemmäßig zur Bedienung zukommenden Apparate (Projectoren, Handlampen) und in der Prüfung der Leitungs-Anlage zu üben.

Maschinen-Dienst.

1577. Dem ständig und periodisch eingeschifften Maschinen- und Heizer-Personale sollen mit der längeren, beziehungsweise häufigen Verwendung im praktischen Betriebe der für Schiffe dieses Typs systemisierten Maschinen- und Kessel-Anlagen die für deren Wartung und Instandhaltung nothwendigen Detail-Kenntnisse, Geschicklichkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden.

1578. Die eingeschiffte Maschinen-Mannschaft, insbesondere die des fixen Standes, ist auch in dem Drainage- und Zellen-Dienste eingehend zu unterrichten.

Während des Aufenthaltes im Hafen ist zu trachten, dass die Maschinen-Unter-Officiere eine gründliche Kenntnis der Einrichtung, des Gebrauches und der Wartung sämmtlicher Hilfs-Maschinen erlangen.

1579. Während der Torpedo-Schule haben gegebenenfalls diese Unter-Officiere auch in der Wartung der Luft-Compressions-Pumpen unterwiesen zu werden; ebenso sind diese Unter-Officiere gelegentlich der Abhaltung von Übungen mit den elektrischen Beleuchtungs-Apparaten in der Wartung der diesem Personale speciell überwiesenen Antriebs- und Dynamo-Maschinen zu beaufsichtigen, beziehungsweise anzuleiten.

1580. Das Instructions-Schiff hat für das bereits qualificierte Heizer-Personale die wichtigste Fortbildungs-Schule abzugeben. Bei der Schulung dieser Mannschaft ist analog wie bei der Ausbildung der Mannschaft auf Schiffen im Escadre-Verbande vorzugehen.

1581. Bezüglich der Ausbildung der Heizer-Schüler ist sich genauestens an die für die Ausbildung der Mannschaft auf Schiffen im Escadre-Verbande bestehenden Bestimmungen zu halten, und diesemnach beim Unterrichte dieses Personal im Kessel-Betriebe und in der Wartung der Feuer besondere Vorsicht und Sorgfalt anzuwenden.

Elektrotechnischer Dienst.

1582. Die auf dem Instructions-Schiffe installierten Beleuchtungs-Anlagen geben dem betreffenden, mit der Wartung und Instandhaltung organisationsmäßig betrauten Arbeiter-Personale die Gelegenheit, sich mit der Versehung dieses Special-Dienstes — hauptsächlich was den permanenten Dienst bei activierter Innenbord-Beleuchtungs-Anlage betrifft — vertraut zu machen.

Anderseits soll die Verwendung, beziehungsweise Activierung der Anlagen und Apparate dazu dienen, dem für diesen Fall heranzuziehenden Arbeiterschüler-Personale auf praktische Weise die erforderliche Schulung zutheil werden zu lassen.

1583. Die Elektro-Arbeiter-Schüler sind stets in der halben Anzahl, und zwar nur für die Dauer der Instructions-Fahrten einzuschiffen.

Die elektrischen Beleuchtungs-Anlagen dürfen ausschließlich nur während der Instructions-Fahrten activiert werden.

1584. Den einschlägigen Übungen und Exercitien sind die eingeschifften Torpedo- und Minen-Unterofficiere, sowie die Maschinen-Unterofficiere beizuziehen.

Steuer-Dienst.

1585. Abgesehen von der systematischen gründlichen Schulung des zum fixen Stande gehörigen Bemannungs-Contingents dieser Specialität, und zwar mit besonderer Berücksichtigung der zu vermittelnden Kenntnis der Anlage und Einrichtung der Steuer-Apparate und sonstiger Vorrichtungen, werden für die Dauer der Instructions-Fahrten stets Steuer-Schüler von dem auf dem Hafenwach-Schiffe activierten Curse im weiteren Erfordernisse vom Matrosen-Corps beizustellen sein.

Aufgabe der Schulung wird es sein, während der Instructions-Fahrten die Schüler in alle Zweige dieses Special-Dienstes praktisch einzuführen, um derart auf ihre Ausbildung fördernd einzuwirken.

Waffen-Dienst.

1586. Die auf den vollen Stand der Indienststellung ständig eingeschiffte, dem fixen Stande des Instructions-Schiffes angehörige Anzahl von Unter-Officieren des Waffen-Dienstes und von Hornisten dient dem Zweck, die Heranbildung von Schiffs-Profoßen und Hornisten auf Schiffen dieses oder ähnlichen Typs in der für den Dienst auf der k. und k. Flotte erforderlichen Anzahl zu erreichen.

1587. Außerdem sind zur Zeit des Aufenthaltes des Instructions-Schiffes im Hafen die Schüler des auf dem Hafenwach-Schiffe activierten Schiffs-Profoßen-Curses gruppenweise auf das Instructions-Schiff zur Ertheilung des Anschauungs-Unterrichtes über Eintheilung und Einrichtung der Schiffsräume in dem nach dem Lehr-Plane gegebenen Erfordernisse fallweise zu entsenden.

Bootsmanns- und Steuermanns-Curs.

1588. Bezüglich der Schüler des Bootsmanns- und Steuermanns-Curses ist im Erfordernisse des speciell hiefür aufgestellten Lehr-Planes vorzugehen.

Die Schüler sind überdies den Instructions-Fahrten stets in zulässig größter Anzahl unter Führung des zur Leitung des Curses beigegebenen Officiers beizuziehen.

§. 18.

Ökonomisch-administrative Bestimmungen.

1589. In Ansehung der dem Schiffe gestellten Aufgaben haben, nebst dem für das Verhältnis der Ausrüstungs-Bereitschaft systemisierten Material- und dem

14tägigen Lebensmittel-Vorrathe, das Navigations- und ärztliche Detail v handen zu sein.

1590. Von den Handwaffen ist gleichfalls das volle Ausmaß an Bord halten.

Bezüglich der aufzubrauchenden Übungs-Munition und des Maschine Heiz- und Betriebs-Materials wird auf die Bestimmungen der Punkte 15 bis 1562 und der Punkte 1517 und 1518 verwiesen.

1591. Das für die Instructions-Fahrt über den fixen Stand eingeschiffte Per nale ist als transen zu behandeln. Der Mannschaft ist nur die Natural-K und die Schiffs-Zulage zu verabfolgen, während die sonstigen Gebü (Löhnung, Massa-Pauschale, Dienstes-Prämie) bei den Stamm-Abtheilung beziehungsweise auf den Schulschiffen, auf welche diese Mannschaft rü überschifft wird, auszubezahlen, beziehungsweise zu verrechnen sind.

1592. Während der Verwendung des Schiffes außerhalb des Central-Haf hat die gesammte Bemannung in die volle Schiffskost-Gebür zu treten.

1593. Bei den durch diese Instructions-Fahrten periodisch sich allmonatl wiederholenden Ein- und Ausschiffungen von Stabs- und Mannschafts-Person ist jeder Kostenaufwand für das Marine-Ärar grundsätzlich zu vermeid

Es ist daher vorzusorgen, dass die Personal-Bewegungen mit Zuhil nahme ärarischer Verkehrsmittel bewerkstelligt werden, und wird ausdrü lich beigefügt, dass weder die im §. 66, Punkt 503 der Marine-Gebüre Vorschrift, I. Theil, systemisierten Ein- und Ausschiffungs-Pauschalien, no die in den Punkten 509 und 510 desselben Paragraphen normierten Ein- u Ausschiffungs-Entschädigungen anlässig dieser kurzen Einschiffungen z Autrechnung gelangen dürfen.

1594. Im Central-Hafen ist von der Verwendung der elektrischen Innenbor Beleuchtung abzusehen und über die ganze Zeit, während welcher nur der fi Bemannungs-Stand am Bord ist, die Nothbeleuchtung, während der Instruction Fahrten jedoch die elektrische Beleuchtungs-Anlage in Betrieb zu setzen.

§. 19.

Bericht-Erstattung.

1595. Vom Schiffs-Commando ist nach jeder zurückgelegten Instruction Fahrt dem Militär-Hafen-Commando ein schriftlicher Bericht zu erstatte demselben sind beizuschließen:

a) Die Reise-Skizze;

b) ein Standes-Ausweis, und zwar nominativ für die Stabs-Personen, ziffe mäßig für die Mannschaft nach Specialitäten und Chargen, in weiter Gliederung nach den drei Kategorien der Bemannung; endlich

c) ein Ausweis über den Verbrauch an Heiz- und Betriebs-Material.

Bei der zweiten und dritten Instructions-Fahrt jeder Quartal-Periode ist bei den einzelnen Mannschafts-Contingenten des temporären Standes auch ersichtlich zu machen, in welcher Anzahl dieselben die Fahrt wiederholt, das heißt wie oft mitgemacht haben.

1596. Außerdem hat das provisorische Schiffs-Commando dem Militär-Hafen Commando bei Ablauf jedes Monates einen schriftlichen Bericht über die Thätigkeit und den Fortgang der Ausbildung auf dem Instructions-Schiffe, und zwar für die Zeit des Aufenthaltes im Central-Hafen zur Vorlage zu bringen, welcher Bericht dem über die Instructions-Fahrt zu verfassenden Berichte stets beigeschlossen zu werden hat.

In der an die Marine-Centralstelle telegraphisch zu erstattenden Meldung sind stets die an der Fahrt theilnehmenden Stabs- und Ober-Officiere nominativ anzuführen.



F. Maschinen-Schulschiff.

F. Maschinen-Schulschiff.

§. 20.

Organische Bestimmungen für das Maschinen-Schulschiff.

1597. Auf dem Maschinen-Schulschiffe sind die mehr mit theoretischen und einschlägig fachlich-manuellen oder gewerblichen Vorkenntnissen ausgestatteten Maschinen-Unterofficiere niederer Chargen, einschließlich der Maschinen-Matrosen, ferner die für den Heizer-Dienst gewidmeten Schüler-Contingente des Deck-Dienstes, fallweise — zur Ergänzung der fachlichen Ausbildung — auch Heizer der niederen Classe in den praktischen Dienst des Betriebes, wie der Instandhaltung moderner Maschinen- und Kessel-Anlagen, einzuführen und zu schulen. Dem vorbezeichneten Personale hat hienach, im Wege der Einschiffung auf das Maschinen-Schulschiff, die Eignung für die fachliche Verwendung im Dienste zur See auf den organisationsmäßig zukommenden untergeordneten Dienstposten vermittelt zu werden. Zweck.

1598. Auf dem Schulschiffe sind überdies, in Durchführung des bezüglich festgestellten Lehrplanes, provisorische Maschinenbau- und Betriebs-Ingenieure, wie Eleven und Einjährig-Freiwillige für Maschinenbau und Betrieb in den praktischen Maschinen-Dienst einzuführen und mit den ihnen nach ihrer Verwendung auf in Dienst gestellten Schiffen zukommenden Agenden vertraut zu machen.

1599. Die Fortbildung der gesammten Mannschaft des Maschinen-Dienstes zwecks der Verwendbarkeit auf wichtigeren Dienstposten und der im Zusammenhange stehenden Beförderung ist, mit Ausnahme der für die Heizer-Schule in Betracht kommenden Heizer II. Classe, Gegenstand der weiteren Schulung im praktischen Dienste auf anderen in Dienst gestellten Schiffen, Fahrzeugen oder Torpedobooten der Flotte.

1600. Ansonsten ist dem Schulschiffe, abgesehen von der jedem in Dienst gestellten und in See gehenden Schiffe, nach den Bestimmungen für die Ausbildung der Mannschaft auf Schiffen im Escadre-Verbande im allgemeinen zugewiesenen Aus- und Fortbildung der eigenen Schiffs-Bemannung, bei Verwertung der mit der Durchführung des fachlichen Unterrichtes gegebenen Verhältnisse, die Förderung der seemännischen Kenntnisse (Küsten-Kennt-

nisse) bei den eingeschifften See-Officieren und die fachliche Heranbildung des niederen Steuer-Personals übertragen.

Unterstellung. **1601.** Das Maschinen-Schulschiff ist als „in See gehendes Schulschiff" dem Militär-Hafen-Commando unmittelbar unterstellt.

In- und Außerdienststellung. **1602.** Als Maschinen-Schulschiff wird ein Schiff der operativen Flotte bestimmt.

Die In- und Außerdienststellung des Schulschiffes wird fallweise vom Reichs-Kriegs-Ministerium (Marine-Section) angeordnet.

1603. Dem Schulschiffe wird fallweise die periodisch in Dienst gestellte Torpedoboots-Übungs-Division beigegeben, wobei das Maschinen-Schulschiff gleichzeitig, unbeschadet der bereits zukommenden didaktischen Thätigkeit, als Divisions-Schiff der Übungs-Division in Verwendung zu treten hat.

Die dem Schulschiffe hienach im weiteren auf Grund der speciellen Instruction zugewiesenen Aufgaben sind mit der ungeschmälerten Durchführung des ständig aufgetragenen Unterrichtes in Einklang zu bringen.

Lehrplanmäßige Curse und Schulen. **1604.** In Ansehung der dem Schulschiffe obliegenden Haupt-Aufgabe ist die Ausbildung des Maschinen-Personals als der wichtigste Theil des Unterrichtes anzusehen; bei der Indienststellung des Schiffes sind daher an Cursen und Schulen für das Maschinen-Personal unverzüglich zu activieren und auf die ganze Dauer der Indienststellung fortzuführen:

a) Die Maschinen-Unterofficiers-Fortbildungsschule;
b) der Heizer-Curs, fallweise an dessen Stelle die Heizer-Schule;

ansonsten sind für die Ausbildung der übrigen Mannschaft — soweit mit der didaktischen Haupt-Aufgabe vereinbar — noch aufzustellen:

c) der Matrosen-Curs nebst der zugehörigen Matrosen-Schule;
d) der Steuer-Matrosen-Curs nebst der zugehörigen Steuer-Matrosen-Schule;
e) die Fortbildungs-Schule der niederen Unter-Officiere des Deck-, Artillerie-, Torpedo- und Steuer-Dienstes.

Beginn und Dauer der Ausbildungs-Turnusse für die Maschinen-Mannschaft. **1605.** In der Maschinen-Unterofficiers-Fortbildungsschule, wie im Heizer-Curse und in der Heizer-Schule wird der Unterricht partienweise, in Turnussen von gleich langer Dauer, durchgeführt. Die Anzahl der Turnusse bleibt von der Dauer der Indienststellung abhängig. Die Dauer des Ausbildungs-Turnusses beträgt volle sieben Wochen. Für den Fall der gleichzeitigen Verwendung des Schulschiffes als Divisions-Schiff der Torpedoboots-Übungs-Division wird die Dauer des Ausbildungs-Turnusses im Einklange mit den für die Torpedoboots-Division aufgestellten Übungs-Perioden (Dauer circa zwei volle Monate) festgesetzt.

1606. Die Aufstellung des Turnusses in der Maschinen-Unterofficiers-Fortbildungsschule und in dem Heizer-Curse oder der Heizer-Schule erfolgt gleichzeitig, und zwar stets im Central-Hafen, wo der Unterricht auch jedesmal den Abschluss zu finden hat.

1607. Die Curse und Schulen für die Mannschaft der sonstigen Specialitäten sind gemäß der Bestimmungen für die Ausbildung der Mannschaft auf Schiffen im Escadre-Verbande nach Ablauf der im allgemeinen vorgesehenen dreiwöchentlichen Vorbereitungs-Frist auf die ganze Dauer der Indienststellung zu activieren.

Sonstige Curse und Schulen.

1608. Der Steuer-Matrosen-Curs nebst der Steuer-Matrosen-Schule wird jedoch mit der Indienststellung des Schulschiffes unverweilt aufgestellt und analog den übrigen Cursen und Schulen während der ganzen Indienststellung ununterbrochen fortgeführt.

§. 21.

Personale.

1609. Die Bemannung des derzeit fürgewählten Maschinen-Schulschiffes, S. M. Schiffes „Lussin", ist mit der allgemeinen Bemannungs-Liste für die Schiffe der k. und k. Kriegs-Marine (siehe auch Beilage V) festgesetzt und hienach in den fixen Stand und Schülerstand gegliedert.

Bemannung.

1610. Dem fixen Stande der Bemannung des Schulschiffes gehören an:

Fixer Stand.)*

1 Fregatten-Capitän, Schul-Commandant,
2 Linienschiffs-Lieutenante, Unterrichts-Leiter,
3 Linienschiffs-Fähnriche, Instructions-Officiere,
1 Fregatten-Arzt,
1 Maschinen-Bau- und Betriebs-Ingenieur I. Classe, der Unterrichtsleitung für den fachlichen Theil beigegeben,
1 Maschinen-Bau- und Betriebs-Ingenieur oder Maschinenleiter II. Classe,
2 Maschinen-Bau- und Betriebs-Ingenieure (oder Maschinenleiter) III. Classe; ferner
1 Marine-Commissariats-Adjunct III. Classe;
weiters für den Maschinen-Instructions-Dienst:
1 Ober-Maschinen-Wärter,
1 Maschinen-Wärter,
1 Unter-Maschinen-Wärter,
3 Maschinen-Maate,
6 Ober-Heizer.

Auf den Stand der Deck-Mannschaft zählen überdies die eingeschifften Steuer-Schüler.

1611. In den Schüler-Stand des Maschinen-Schulschiffes werden nur die für die fachliche Ausbildung wie Fortbildung im Maschinen-Dienste ein-

Schüler-Stand.

---

*) Die hier aufgenommene ziffermäßige Zusammenstellung des Schiffs-Stabes und des Maschinen-Unter-Officierscontingentes bezieht sich nur auf S. M. Schiff „Lussin".

geschifften Schüler-Contingente (Stabs-Personen und Mannschafts-Personale) eingereiht. Gemäß den Bestimmungen der Punkte 1597 und 1598 sind auf den Schüler-Stand zu führen, und zwar vom Schiffs-Stabe:

a) Provisorische Ingenieure III. Classe und provisorische Eleven für Maschinen-Bau und Betrieb;
dann Mannschaft des Maschinen-Dienstes, und zwar:

b) Einjährig-Freiwillige für Maschinen-Bau und Betrieb;

c) niedere Maschinen-Unterofficiere, und zwar
Maschinen-Quartiermeister,
Maschinen-Gasten und
Maschinen-Matrosen, ferner

d) Matrosen IV., eventuell III. Soldclasse des Deck-Dienstes (Heizer-Schüler); eventuell

e) Heizer II. Classe, oder für den Heizer-Dienst bereits qualificierte Deck-Matrosen (absolvierte Heizer-Schüler).

Bezüglich der einzelnen Schüler-Quoten wird auf die Bestimmungen des Punktes 1623 verwiesen.

§. 22.

Schul-Commando, Unterrichts-Leitung und Lehr-Personale.

Schiffs-Commandant.

1612. Der Commandant des Schulschiffes ist, abgesehen von den jedem Schiffs-Commandanten zukommenden Obliegenheiten und Befugnissen, mit der allgemeinen Wahrnehmung aller Vorsorgen betraut, welche vor allem die fachgemäße rationelle Ausbildung des Maschinen- und Heizer-Personals zu verbürgen haben.

Die vollständige Erreichung der mit der Indienststellung des Schiffes nach fachlicher Richtung verbundenen Ausbildungs-Zwecke wird hienach die dem Schulschiffs-Commando im besonderen zugewiesene Aufgabe zu bilden haben.

Dem Schulschiffs-Commando sind für die Durchführung des Unterrichtes beigegeben:

a) Die Unterrichts-Leitung, und

b) das Lehr-Personal.

Unterrichts-Leitung.

1613. Dem Gesammt-Detail-Officier ist, nebst seinen allgemeinen zukommenden Aufgaben und Agenden, die allgemeine Leitung des gesammten Unterrichts-Wesens am Bord des Schulschiffes übertragen. Zu dem Zwecke ist ihm für den fachlichen Unterricht sämmtlicher Schüler des Maschinen-Dienstes der leitende Maschinen-Beamte des Schulschiffes speciell beigegeben.

Die Unterrichts-Leitung hat auf Basis der organischen Unterrichts-Bestimmungen und der vom Schulschiffs-Commando im weiteren zu treffenden Verfügungen die programmgemäße Durchführung der Beschäftigung in den einzelnen Schulen und Cursen zu überwachen und sicherzustellen.

1614. Das Lehr-Personale gliedert sich in ein höheres und niederes Personale. **Lehr-Personale.**

Das höhere Lehr-Personale besteht aus:

Instructions-Officieren,

subalternen Maschinen-Beamten und

dem Schiffs-Chef-Arzte.

Das niedere Lehr-Personale umfasst:

die Instructions-Unterofficiere sämmtlicher, in Betracht kommender Specialitäten.

1615. Die Dienststellung und Verwendung des Lehr-Personals ist nachstehendem Schema zu entnehmen:

Lehr-Personale	Verwendungs-Kategorie	Charge	Systemisierter Stand	Dienststellung	Verwendung: nach didaktischer Richtung	Verwendung: im militärischen Aufsichts- und im periodischen Schiffs-Dienste	Anmerkung
Höheres Lehr-Personale	Instructions-Officiere	Linienschiffs-Lieutenant	1	**Maschinen-Officier.** Militärischer Leiter der Maschinen-Unterofficiers-Fortbildungsschule, des Heizer-Curses und der Heizer-Schule	Überwachung des militärisch-maritimen Unterrichtes in den unterstellten Schulen und Cursen	Milit. Führung der unterstellten Schulen u. Curse, periodischer Deck-Dienst, Maschinen-Officiers-Dienst	
		Linienschiffs-Fähnriche	3	**Manöver-Officier.** Instructions-Officier der Maschinen-Unterofficiers-Fortbildungsschule, des Heizer-Curses und der Heizer-Schule	Überwachung, im fallweisen Erfordernisse auch Ertheilung des milit.-mar. Unterrichtes in den vorbezeichneten Schulen und Cursen	Für die militärische Führung der gesammten Maschinen-Mannschaft dem Maschinen-Officier beigegeben; periodischer Deck-Dienst, Boots-Officier, Vorstand des Bootsmanns-Details	
				Artillerie-Officier. Militärischer Leiter der Fortbildung der Mannschaft des Deck-, des Artillerie-, des Torpedo- und des Militär-Arbeiter-Dienstes	Überwachung des militärisch-maritimen Unterrichtes in den bezüglichen Cursen und Schulen	Militärische Führung der Mannschaft des Deck-, Artillerie-, Torpedo- u. Militär-Arbeiter-Dienstes; periodischer Deck-Dienst, Vorstand des Artillerie-Details	Auch zum Torpedo-Officier qualificiert. Im Verbande der Torpedoboots-Übungs-Division auch dem Schiffscommandanten für die Besorgung der einschlägigen Geschäfte des Divisions-Commandos beigegeben
				Navigations-Officier. Leiter des Steuer-Matrosen-Curses und der Steuer-Matrosen-Schule	Überwachung nach fallweisem Erfordernisse in der Unterofficiers-Schule, auch Ertheilung des milit.-maritimen und des fachlichen Unterrichtes	Abtheilungs-Officier für die Mannschaft der Steuer-Specialität. Militärische Führung der Steuerschüler, periodischer Deckdienst. Navigations-Dienst	

Lehr-Personale	Verwendungs-Kategorie	Charge	Systemisierter Stand	Dienststellung	Verwendung nach didaktischer Richtung	Verwendung im militärischen Aufsichts- und im periodischen Schiffs-Dienste	Anmerkung
Höheres Lehrpersonale	Instruierende Maschinen-Beamte	Maschinen-Bau- und Betriebs-Ingenieure oder Maschinenleiter II. Classe	1	**Subalterne Maschinen-Beamte.** Fachliche Gruppen-Leiter in der Maschinen-Unterofficiers-Fortbildungsschule, im Heizer-Curse, beziehungsweise Heizer-Schule	Überwachung, im fallweisen Erfordernisse, Ertheilung des fachlichen Unterrichtes in der je zugewiesenen Schüler-Gruppe der Maschinen-Unterofficiers-Fortbildungsschule und des Heizer-Curses (der Heizer-Schule)	Periodischer Maschinen-Dienst	**Den fachlichen Gruppen-Leitern werden auch die eingeschifften prov. Maschinen-Bau- und Betriebs-Ingenieure III. Cl., wie die Eleven u. die Einjährig-Freiwilligen für Maschinenbau und Betrieb zugewiesen**
		Maschinen-Bau- und Betriebs-Ingenieure oder Maschinenleiter III. Classe	2				
Niederes Lehrpersonale	Höhere Maschinen-Instructions-Unterofficiere	Ober-Maschinen-Wärter	1	Gruppenführer in der Maschinenunterofficiers-Fortbildungsschule	Unterrichts-Ertheilung in der zugewiesenen Schüler-Gruppe der Maschinen-Unterofficiers-Fortbildungs-Schule	Militärische Führung der unterstellten Maschinen Schüler-Gruppe; periodischer Maschinen-Dienst	**Erster Maschinen-Unterofficier**
		Maschinen-Wärter	1				
		Unter-Maschinen-Wärter	1				
	Niedere Maschinen-Instructions-Unterofficiere	Maschinen-Maate	3	Gruppenführer im Heizer-Curse, beziehungsweise in der Heizer-Schule	Unterrichts-Ertheilung in der zugewiesenen Schüler-Gruppe des Heizer-Curses, beziehungsweise der Heizer-Schule	Militärische Führung der zugewiesenen Heizer-Schüler-Gruppe. Periodischer Maschinen-Dienst	
		Ober-Heizer	6	Niedere Instructions-Unter-Officiere der Heizer-Schüler-Gruppen	Fachliche Unterrichts-Ertheilung, u. zw. je zwei in der zugewiesenen Heizer-Schüler-Gruppe	Den Gruppenführern, u. zw. je 2 für die militärische Führung der zugewiesenen Heizer-Schüler-Gruppe beigegeben; periodischer Maschinen-Dienst	

Ansonsten:

a) Der leitende Maschinen-Beamte,

der Unterrichts-Leitung für die Leitung des gesammten fachlichen Maschinen-Unterrichtes speciell beigegeben, und außerdem mit der praktischen Ausbildung der eingeschifften provisorischen Maschinen-Bau- und Betriebs-Ingenieure III. Classe und der provisorischen Eleven im besonderen betraut;

b) der Schiffs-Chefarzt,

für den Unterricht im Sanitäts-Dienste und der Gesundheits-Pflege in der Maschinen-Unterofficiers-Fortbildungsschule und im Heizer-Curse, beziehungsweise in der Heizer-Schule;

c) Unter-Officiere,

sämmtliche Unter-Officiere der sonstigen Specialitäten für den militärisch-maritimen Unterricht im allgemeinen, nebst dem nach der angehörigen Specialität zukommenden fachlichen Unterrichte.

Vorstehende, dem Typ des dermalen in Verwendung stehenden Schulschiffes zugrunde gelegten Bestimmungen haben bei Fürwahl eines anderen Schiffstyps für diese Schulzwecke die sinngemäße Anwendung zu finden.

1616. Die Auftheilung des höheren Lehr-Personals bezüglich der fürzuwählenden Linienschiffs-Fähnriche und der subalternen Maschinen-Beamten verfügt das Schulschiff-Commando, die des niederen Lehr-Personals die Unterrichts-Leitung. Ein Wechsel in der Dienst-Eintheilung des Lehr-Personals, wie die Ablösung desselben während der Dauer eines Ausbildungs-Turnusses ist grundsätzlich zu vermeiden. Die instruierenden Maschinen-Beamten verbleiben in der Regel auf die ganze Dauer der Indienststellung eingeschifft. Die Maschinen-Instructions-Unterofficiere sind eventuell erst nach drei Ausbildungs-Turnussen abzulösen.

Periodischer Schiffs-Dienst.

1617. Die Instructions-Officiere (Schiffs-Officiere) versehen, unbeschadet der Unterrichts-Ertheilung, den periodischen Deck-Dienst, und zwar vor Anker den 24stündigen Wach- und Corvée-Dienst. Der vierstündige Wachdienst vor Anker ist, wenn für die Sicherheit des Schiffes erforderlich, vom Schiffs-Commandanten anzuordnen. Die subalternen Maschinen-Beamten versehen bei außer Betrieb gesetzten Schiffs-Maschinen nach den Bestimmungen des Dienst-Reglements mit den jeweilig zugetheilten Schüler-Gruppen den 24stündigen periodischen Wach-Dienst vor Anker.

Die Maschinen-Mannschaft, inbegriffen die Schüler, ist, wenn erforderlich, zum Deck-Dienste heranzuziehen.

§. 23.

Fürwahl des Schüler-Personals.

1618. Die Einschiffung der provisorischen Maschinen-Bau- und Betriebs-Ingenieure und der Eleven wird vom Reichs-Kriegs-Ministerium (Marine-Section) verfügt. Die Einschiffung der Einjährig-Freiwilligen des Maschinen-Baues und Betriebes erfolgt, auf Vorschlag der Maschinenbau-Direction des See-Arsenals, durch das Matrosen-Corps-Commando. Die Dauer der Einschiffung des vorbezeichneten Personals ist abhängig von den Standes-Verhältnissen, von der Dauer der Verwendung des Schulschiffes und den Unterkunfts-Verhältnissen an Bord, und wird hienach, im Einklange mit dem für dieses Personal im speciellen festgesetzten Ausbildungs-Plane, fallweise geregelt. Die Einschiffung dieses Personals auf das Schulschiff hat nur während der Zeit, als die Sommer-Übungs-Escadre nicht in Dienst gestellt ist, stattzufinden; für die Einjährig-Freiwilligen hat, entsprechend dem Lehr-Plane ihrer Ausbildung, diese Einschiffung der mindestens einwöchentlichen Schulung auf einem Torpedoboote unbedingt vorauszugehen. Der Einschiffung sind thunlichst sämmtliche provisorischen Ingenieure und Eleven, wie sämmtliche Einjährig-Freiwillige dieses Specialfaches zuzuführen, sobald sie nicht bereits anderweitig auf einem in Dienst gestellten Schiffe mit moderner Maschinenanlage im praktischen Maschinen-Dienste der Schulung unterzogen worden wären.

Provisorische Ingenieure, provisorische Eleven und Einjährig-Freiwillige des Maschinen-Baues und Betriebes.

1619. Auf dem Maschinen-Schulschiffe sind in die Unterofficiers-Schule einzureihen:

Maschinen-Unter-Officiere.

Die aus der Maschinen-Jungen-Schule oder aus den Maschinen-Cursen jüngst hervorgegangenen Maschinen-Gasten und Maschinen-Matrosen, welche bisher auf einem Schiffe mit moderner Maschinen- und Kessel-Anlage nicht eingeschifft waren; weiters auch Maschinen-Quartiermeister, denen bisher keine Gelegenheit geboten war, den praktischen Dienst auf Schiffen mit Maschinen modernen Typs kennen zu lernen.

Die Fürwahl der Unter-Officiere und der Maschinen-Matrosen ist dem Commando des III. Depot des Matrosen-Corps übertragen und auf Grund vorstehender Bedingungen vorzunehmen.

Die Einschiffung auf das Schulschiff wird vom Matrosen-Corps-Commando verfügt.

1620. In den Heizer-Curs sind ausschließlich Matrosen vom Stande der Deck-Mannschaft, und zwar der IV. oder III. Sold-Classe des letzten Assent-Jahrganges einzureihen, welche die erforderliche robuste Körperbeschaffenheit besitzen, um nicht allein der Inanspruchnahme bei der Schulung, sondern auch den physischen Anstrengungen bei der künftigen Verwendung im Heizer-Dienste gewachsen zu sein.

Heizer-Schüler.

In erster Linie sind Matrosen zu berücksichtigen, welche nach ihrem früheren berufsmäßigen Erwerbe die für die fachliche Ausbildung einschlägigen Kenntnisse und Fertigkeiten bereits besitzen; ferner solche, welche die Einreihung in den Curs freiwillig anstreben.

Fallweise können zu ihrer fachlichen Fortbildung auch Heizer II. Classe und für den fachlichen Special-Dienst bereits qualificierte Heizer-Schüler, welche bisher im praktischen Dienste auf Schiffen mit modernen Maschinen- und Kessel-Anlagen der Schulung noch nicht unterzogen worden wären, auf das Schulschiff eingeschifft und dort in die „Heizer-Schule“ eingereiht werden.

Die Fürwahl der Schüler ist dem Commandanten des I. Depot des Matrosen-Corps, bei Intervenierung des Commandanten des III. Depot überlassen.

Die fürgewählten Schüler des Heizer-Curses sind zur Constatierung ihrer physischen Tauglichkeit vor der Einreihung in den Curs ärztlich eingehend zu untersuchen; das Ergebnis der Überprüfung hat im Dienstbuche des betreffenden Mannes eingetragen und von dem mit der Untersuchung betrauten Marine-Arzte bestätigt zu werden.

Um jede Störung im gleichmäßigen Fortgange des Unterrichtes, vor allem die vorzeitige Ausscheidung von Schülern zu vermeiden, anderseits um die jährliche Ergänzung des Heizer-Contingentes möglichst sicherzustellen, ist bei der Fürwahl der Schüler nach den vorstehenden Bedingungen vorzugehen und sich der Eignung der Schüler für die fachliche Ausbildung zu vergewissern.

Steuer-Schüler.

1621. Dem Schulschiffe sind grundsätzlich nur solche Steuer-Schüler zur vollständigen Ausbildung zu überweisen, welche bereits eine genügende theoretische und praktisch-maritime, womöglich auch fachliche Vorbildung erhalten haben, dabei aber noch nicht in der Lage waren, das Steuern unter Dampf, sowie die mit Dampfbetrieb versehenen Steuer-Anlagen kennen zu lernen.

Die Fürwahl der Steuer-Schüler ist dem Hafenwach- und Kasern-Schiffe des Central-Hafens, in Ermangelung von solchen Schülern dem II. Depot-Commando des Matrosen-Corps überlassen, und sind die fürzuwählenden Steuer-Schüler, bei Berücksichtigung der nach vorstehendem Alinea anzufordernden Eignung, in der Regel dem auf letztgenanntem Schiffe activierten Steuer-Matrosen-Curse zu entnehmen.

Die Einschiffung auf das Schulschiff wird vom Matrosen-Corps-Commando verfügt.

Sonstiges Schüler-Personale.

1622. Das Schüler-Personale für die sonst aufzustellenden Curse und Unterrichte ist der Bemannung des Schiffes, und zwar dem fixen Stande zu

entnehmen und bleibt hienach die Zusammenstellung der bezüglichen Schüler-Contingente dem Schiffs-Commando, als Gegenstand interner Gebarung, überlassen.

1623. Nach den Bestimmungen der Bemannungs-Liste sind unter Aufrechthaltung des im Punkte 1611 festgesetzten Bestimmungen auf das dermalen in Verwendung stehende Schulschiff — Typ Lussin — für jeden Ausbildungs-Turnus einzuschiffen:

Schüler-Quoten.

a) 2 provisorische Maschinen-Bau- und Betriebs-Ingenieure oder bis zu 4 provisorische Eleven des Specialfaches,

b) 6 bis 10 Einjährig-Freiwillige für Maschinen-Bau und Betrieb,

c) 24 niedere Maschinen-Unterofficiere, und zwar Maschinen-Quartiermeister, Maschinen-Gasten, nebst Maschinen-Matrosen,

d) 36 Matrosen IV. oder III. Classe des Deck-Dienstes (Heizer-Schüler), eventuell Heizer II. Classe oder bereits fachlich qualificierte Matrosen des Deck-Dienstes (absolvierte Heizer-Schüler),

e) bis zu 12 Steuer-Schüler.

Der Ersatz für vorzeitig auszuscheidende Maschinen-, Steuer- und Heizer-Schüler ist vom Matrosen-Corps beizustellen.

1624. Die Einschiffung der Schüler hat im Central-Hafen nachmittags, am Tage vor der Indienststellung, beziehungsweise dem Beginne des Ausbildungs-Turnusses zu erfolgen.

Einreihung der Schüler.

Die Maschinen- wie die Heizer-Schüler jedes Turnusses werden in je drei numerisch gleichstarke Gruppen eingetheilt und versehen dementsprechend die Maschinen-, beziehungsweise Kessel-Wache in drei Reihen. Bei der Eintheilung nach Gruppen ist auf die vorherrschenden Mannschaftssprachen Bedacht zu nehmen. Die Einjährig-Freiwilligen sind für die praktische Schulung in die drei Gruppen der Maschinen-Schüler entsprechend einzutheilen.

1625. Die Maschinen- und Heizer-Schüler sind den beiden Divisionen des fixen Standes je in gleicher Stärke anzugliedern. Für den Maschinen- und Kessel-Dienst werden diese Schüler je in drei numerisch gleichstarke Reihen eingetheilt. Die Einjährig-Freiwilligen für Maschinen-Bau und Betrieb sind in einer gesonderten Abtheilung aufzustellen.

Einrollierung und militärische Führung der Mannschaft.

1626. Die militärische Führung der Mannschafts-Abtheilungen ist den im Schema (Punkt 1615), bezeichneten Instructions-Officieren, die der Mannschafts-, beziehungsweise der Schüler-Gruppen den betreffenden Instructions-Unterofficieren übertragen.

§. 24.

Organisation des Unterrichtes.

1627. Der Unterricht gliedert sich in drei Gruppen, und zwar:

a) die fachliche Gruppe,

b) die militärisch-maritime Gruppe, und

c) die Gruppe des allgemeinen Bildungs-Wesens.

Der Unterricht aus den Gruppen *b)* und *c)* hat, in Ansehung der dem Schulschiffe gestellten Haupt-Aufgabe und der hiefür gestellten kurzen Ausbildungs-Termine, nur nach Maßgabe der Verhältnisse, soweit dies ohne Beeinträchtigung der fachlichen Schulung möglich, vorgenommen zu werden.

Fachlicher Unterricht.

1628. Bei dem fachlichen Unterrichte des Maschinen-Personals ist der theoretische Theil mit weitgehendster Anwendung der Anschauungs-Methode, beziehungsweise mit der instructiven Vorführung und Erläuterung des Materials vorzunehmen. Von rein theoretischen Abhandlungen hat grundsätzlich abgesehen zu werden.

Vorträge im eigentlichen Sinne des Wortes haben, nach Maßgabe der Zeit, nur in der Maschinen-Unterofficiers-Fortbildungsschule, und zwar hauptsächlich als Recapitulation des in den Maschinen-Schulen vorangegangenen Unterrichtes abgehalten zu werden.

Hauptzweck des Unterrichtes bleibt die Schulung des Personals im praktischen Dienste, das ist im ständigen Maschinen- und Kessel-Betriebe, nebst den dazu gehörigen Instandsetzungs- und Reinigungs-Arbeiten.

Die provisorischen Maschinen-Bau- und Betriebs-Ingenieure, desgleichen die provisorischen Eleven haben unter fachlicher Anleitung des im Dienste stehenden Gruppen-Leiters dem praktischen Maschinen- und Kessel-Betriebe beigezogen und hierin eingeführt zu werden.

Die Einjährig-Freiwilligen sind nach dem für ihre Ausbildung im allgemeinen aufgestellten Lehrplane dem Unterrichte der Mannschaft, insbesondere dem in der Unterofficiers-Fortbildungsschule, beizuziehen. Dieser Unterricht hat im Hinblicke auf die kurz bemessene Ausbildungs-Frist ausschließlich die Maschinen-Wartung, den Überwachungs-Dienst in den Kesselräumen, die Behandlung der Licht-Maschine und der sonstigen maschinellen Einrichtungen an Bord zu umfassen. Hiebei ist als Lehrziel anzusehen, dass jeder Schüler die volle Befähigung erlange, den Dienst als Umsteuerungs- und Kessel-Unterofficier zu versehen und die selbständige Leitung kleinerer Schiffs- und Torpedoboots-Maschinen übernehmen zu können. Die Einjährig-Freiwilligen werden dementsprechend successive bei angemessener Anleitung in der selbständigen Verrichtung des ihnen zukommenden Dienstes zu dem praktischen Maschinen- und Kessel-Betriebe herangezogen.

Der fachliche Unterricht des in Gruppen eingetheilten Mannschafts-Schüler-Personals wird speciell von den beigegebenen Gruppen-Leitern (subalternen Maschinen-Beamten) überwacht, fallweise von denselben in der Unterofficiers-Fortbildungsschule selbst vorgenommen.

Die unmittelbare Unterrichts-Ertheilung in den einzelnen Schüler-Gruppen obliegt den beigegebenen Maschinen-Instructions-Unter-Officieren.

1629. Die Ausbildung nach dieser Richtung ist dem Maschinen-Officier des Schulschiffes unter allgemeiner Überwachung und Leitung des Gesammt-Detail-Officiers übertragen. Zu dem Zwecke sind dem Maschinen-Officier beigegeben:

Militärisch-maritimer Unterricht.

a) Ein zweiter Instructions-Officier,
b) sämmtliche Maschinen-Instructions-Unterofficiere,
c) sämmtliche Unter-Officiere des Deck-Dienstes.

Dem Maschinen- und Heizer-Schüler-Personale sind in Fortsetzung, beziehungsweise Wiederholung der bereits erhaltenen Ausbildung die mit der künftigen Verwendung im Dienste zur See, speciell nach militärisch-maritimer Richtung, anzufordernden Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

Der Unterricht selbst ist in sinngemäßer Anwendung der für die Ausbildung der Mannschaft auf Schiffen im Escadre-Verbande im allgemeinen aufgestellten Normen vorzunehmen; das Schüler-Personale wird, insbesondere wenn zum erstenmal eingeschifft, auch hinsichtlich seines Verhaltens auf in Dienst gestellten Schiffen im allgemeinen, wie mit Rücksicht auf die nach dem Dienst-Reglement vorgesehene Heranziehung zum Deck-Dienste demgemäß zu belehren und zu unterweisen sein.

Der militärisch-maritime Unterricht hat — falls dies mit der unbehinderten Durchführung des fachlichen Unterrichtes vereinbar ist — während der ganzen Dauer der Ausbildungs-Turnusse stattzufinden.

1630. In Anbetracht der kurzen Dauer der einzelnen Ausbildungs-Turnusse wird von der Aufnahme des Unterrichtes in den Gegenständen allgemeiner Schulbildung bei den Maschinen- und Heizer-Schülern soweit abgesehen, dass den Schülern nur die für ihre Verwendung im Special-Dienste angemessene Unterweisung nach allgemeiner hygienischer Richtung — Gesundheits-Pflege und für die erste nothwendige Hilfeleistung bei dringlichen Fällen — ertheilt zu werden hat. Hiebei ist der Unterricht der künftigen speciellen fachlichen Verwendung der einzelnen Schüler-Kategorien sachgemäß anzupassen; derselbe ist dem Schiffs-Chef-Arzte, und zwar für beide Schüler-Kategorien der Maschinen-Mannschaft ständig übertragen.

Unterricht aus dem allgemeinen Bildungs-Wesen.

1631. Bezüglich des dem Schulschiffe noch anheimgegebenen Unterrichtes der eingeschifften Mannschaft des „fixen Standes“ wird auf die grundlegenden Bestimmungen für die Ausbildung der Mannschaft auf Schiffen im Escadre-Verbande verwiesen, welche sinngemäße Anwendung zu finden haben.

Unterricht in den sonstigen Cursen und Schulen.

Lehrpläne.

1632. Die Begrenzung des Lehrstoffes in den einzelnen Cursen und Schulen wird durch die speciellen Lehrpläne festgesetzt.

§. 25.

Lehrplan der Maschinen-Unterofficiers-Fortbildungsschule.

Fachlicher Theil.

1633. Lehr-Ziel: Praktische Schulung im continuierlichen Betriebe, sowie in der Bereitstellung und Instandhaltung moderner Maschinen- und Kessel-Complexe, bei eingehender Vorführung der gesammten Anlage in allen ihren Haupt- und Neben-Bestandtheilen, mit Zuhilfenahme des Anschauungs-Unterrichtes und theoretischer Erläuterungen, soweit diese für niedere Maschinen-Unterofficiere in Ansehung ihrer fachlichen Verwendung erforderlich erscheinen.

A. Betrieb und Instandhaltung von Schiffs-Dampfkesseln auf in Dienst gestellten Schiffen.*)

I. Bereitung zur Fahrt.

1. Umstände, welche für die Wahl und Zahl der zu heizenden Schiffs-Kessel maßgebend sind. 1, 2, 29, 39, 190.

2. Der beim Schließen und Füllen der Kessel zu beobachtende Vorgang. 3, 5, 6, 8 bis 10, 13 bis 17, 62, 121.

3. Das für die verschiedenen Typen von Schiffs-Kesseln zu verwendende Speisewasser. Art und Weise, wie die Speisewasser-Verluste ersetzt zu werden haben. 5 bis 8, 61, 62, 64, 95, 193 bis 195.

4. Behandlung der Zusatzwasser-Erzeuger, wie der Trinkwasser-Destillier-Apparate. 2, 6, 40 bis 43, 186.

5. Hindernisse, welche sich bei der Bereitung der Schiffs-Kessel zum Heizen ergeben können. 11, 15, 74.

6. Die Zeiträume, in welchen das Dampfklarstellen für die im Gebrauche befindlichen Schiffs-Dampfkessel-Typen zu erfolgen hat. 25, 122.

7. Vorgang bei der Bereitung und beim Anzünden der Feuer. 18 bis 20, 93, 126.

8. Behandlung der Feuer nach dem Anzünden. 21 bis 23, 26, 27, 51, 52.

9. Die im Gebrauche stehenden Anwendungs-Arten von künstlichen Zugmitteln in der k. und k. Kriegs-Marine, nebst den hiebei zu beobachtenden Vorsichts-Maßregeln. 24, 27 bis 31, 47, 52, 78, 79.

10. Vorbereitung des Kessel-Complexes und aller zugehörigen Hilfs-Maschinen vor dem Ingangsetzen der Haupt-Maschinen. 32 bis 35, 67.

11. Wesentliche Maßregeln beim Liegen unter stillem Dampf und beim Liegen mit zurückgeschobenen Feuern. 37 bis 40, 44.

12. Behandlung der Feuer beim Ingangsetzen des Maschinen-Complexes. 36.

---

*) Die jeder einzelnen Nummer beigesetzten Zahlen bezeichnen die hierauf Bezug habenden Punkte der hinausgegebenen „Anleitung für den Betrieb und die Instandhaltung der Schiffs-Dampf-Kessel und Dampf-Maschinen". (Verfasst vom k. und k. Obersten Maschinen-Bau- und Betriebs-Ingenieur Jakob Fassel.)

II. Kessel-Dienst in Fahrt.

13. Art und Weise der Beschickung der Feuer der Dampfkessel bei den verschiedenen Betriebs-Arten. 45 bis 49, 85, 86.

14. Vornahme der Reinigung von Schiffs-Kesseln während des Betriebes. 51, 53 bis 55, 101.

15. Die bei kurzen Unterbrechungen der Fahrt zu treffenden Vorgänge. 57.

16. Hauptaugenmerk während des Betriebes der Kessel. 59, 65, 66, 70, 94.

17. Einfluss des Dichtigkeits-Grades und des Säure-Gehaltes des Kesselwassers. 59 bis 62, 73.

18. Vorgang, um sich vom richtigen Functionieren der Speise-Vorrichtungen zu überzeugen, und der beim Versagen derselben einzuhaltende Vorgang. 63, 66 bis 70, 84.

19. Die Betriebs-Störungen, welche in Fahrt beim Betriebe auftreten können. 20, 50, 56, 70, 71, 87.

20. Maßregeln, welche beim Fallen des Wasserstandes und welche beim Steigen des Dampfdruckes zu treffen sind. 63, 69, 70, 71.

21. Die Umstände, unter welchen das Abschäumen und das Durchpressen bei Schiffs-Kesseln platzzugreifen hat. 12, 60, 61, 69, 72 bis 74, 77, 98.

22. Der Vorgang, um die Dampfkessel bei Änderungen der Betriebs-Intensität zu schonen. 36, 57, 75, 79.

23. Vorsichts-Maßregeln, welche gegen die zu starke Oxydation der Bleche der Kessel zu treffen sind. 80 bis 84, 96, 116, 117.

24. Ursachen des Überkochens der Dampfkessel und Vorkehrungen, welche beim Eintreten desselben zu treffen sind. 85, 86.

25. Die verschiedenen Einrichtungen, welche am Bord eines Schiffes zur Bewältigung des Soodwassers zur Verfügung stehen. 58, 249.

26. Vorbereitungen, welche im Kesselraume vor einem Gefechte oder bei einem Brande getroffen zu werden haben. 88, 89.

27. Vorgang, falls die Dampfkessel oder die Dampf-Rohrleitungen im Gefechte havariert werden. 89.

28. Die zu treffenden Einleitungen, wenn im Gefechte ein Kamin einstürzt oder durchschossen wird. Verhaltungs-Maßregeln, wenn eindringendes Wasser die Heizflur bereits zu übersteigen beginnt. 89, 249.

III. Kessel-Dienst nach der Fahrt.

29. Vorkehrungen, welche unmittelbar vor dem Außerbetriebsetzen der Dampfkessel zu treffen sind. Behandlung der Dampfkessel nach der Fahrt. 91, 92, 97, 122.

30. Verrichtungen, welche für die Entleerung der Kessel durchzuführen sind. 97, 98.

31. Die Arbeiten und ihre Reihenfolge bei der äußeren Kessel-Reinigung. 53, 99 bis 105, 114.

32. Vorgang bei der inneren Kessel-Reinigung. 106 bis 117.

33. Schutz der Kessel gegen äußere Einflüsse. 4, 118 bis 120, 298.

34. Conservierung der Kessel, welche für längere Zeit außer Gebrauch gesetzt sind. 123 bis 125, 295, 296.

35. Behandlung der Kohlen-Vorrathsräume. 90, 127.

B. Betrieb und Instandhaltung von Schiffs-Dampfmaschinen auf in Dienst gestellten Schiffen.

I. Bereitung zur Fahrt.

1. Vorgang bei der Ausführung der verschiedenen Dichtungs- und Verpackungs Arbeiten an den einzelnen Theilen des Maschinen - Complexes. 128 bis 131, 133 bis 146.

2. Die zu treffenden Vorbereitungen, um eine Maschine zur Fahrt klar zu machen 147 bis 151, 168, 182, 262, 263.

3. Vorgang, welcher beim Anwärmen der Maschinen zu beobachten ist. 152 bis 156.

4. Vorsichts-Maßregeln beim Ingangsetzen der Haupt-Maschinen behufs Erprobung nach beiden Bewegungs-Richtungen. 152, 157.

5. Hindernisse, welche möglicherweise beim Ingangsetzen der Schiff-Dampfmaschine auftreten können. 158 bis 167, 208.

II. Maschinen-Dienst in Fahrt.

6. Maßnahmen, welche für die anbefohlenen verschiedenen Gangarten der Maschinen zu treffen sind. 36, 169, 170, 171, 173, 174.

7. Handhabung der Maschinen bei schwerem Seegange. 176.

8. Vorgang beim Warmlaufen und beim Auslaufen von Lagern und Behebung einer derartigen Havarie. 177, 178, 185, 222 bis 236, 279.

9. Der einzuschlagende Vorgang, um den Maschinen-Complex nach dem Ingangsetzen in einen möglichst ruhigen und gleichmäßigen Gang zu versetzen und diesen Beharrungs-Zustand fortzuerhalten. 156, 174, 180 bis 184, 186, 187, 190 bis 192.

10. Störungen, welche während des Betriebes an den verschiedenen beweglichen Bestandtheilen der Haupt- und Hilfs-Maschinen auftreten können und deren Behebung. 160, 189, 196 bis 201, 204 bis 240, 249 bis 251, 256, 257.

11. Der zu beobachtende Vorgang, falls in den Cylindern oder Schieber-Gehäusen Stöße hörbar werden. 202 bis 204, 212.

12. Über besondere Vorkommnisse, welche bei den verschiedenen Treib-Apparaten auftreten können. 150, 241 bis 246.

13. Vorkehrungen, die im Maschinenraume bei einem Brande und vor einem Gefechte zu treffen sind. 247, 248.

III. Maschinen-Dienst nach der Fahrt.

14. Behandlung des Maschinen-Complexes bei zeitweiligem, und dessen Behandlung bei dauerndem Abstellen. 132, 253 bis 264.

15. Durchführung der allgemeinen Reinigung des Soodraumes nach dem Abstellen der Betriebs-Maschinen. 264 bis 266.

16. Vornahme der äußeren und inneren Reinigung des Maschinen-Complexes. 264, 267 bis 272.

17. Vorgang, betreffend aller während einer Fahrt sich als nothwendig ergebenden Arbeiten und Reparaturen. 274 bis 288.

C. Instandhaltung von Schiffs-Dampfkesseln auf nicht ausgerüsteten Schiffen.

I. Behandlung der Kessel nach fallweiser Benützung.

1. Allgemeiner Vorgang bei der Trocknung und Reinigung der verschiedenen Schiffs-Kessel nach deren fallweiser Benützung. 111, 125, 195.

2. Instandhaltung der verschiedenen Kessel-Garnituren, Rohrleitungen und Kessel-Speisungen. 125, 296.

3. Schutz der Kessel auf in Reparatur befindlichen Schiffen gegen das Eindringen von Feuchtigkeit. 297.

II. Dauernde Behandlung der Kessel.

4. Vorgang für die dauernde Conservierung der Dampfkessel auf nicht ausgerüsteten Schiffen. 120, 125, 298.

D. Instandhaltung der Schiffs-Dampfmaschinen auf nicht ausgerüsteten Schiffen.

I. Behandlung nach fallweiser Benützung.

1. Reihenfolge, in welcher die ohne Aufschub zu bewirkenden Arbeiten durchgeführt zu werden haben. 273, 299.

II. Dauernde Behandlung der Schiffs-Dampfmaschinen.

2. Die Arbeiten und die Reihenfolge, in welcher dieselben nach den bewirkten Instandsetzungs-Arbeiten für die laufende Instandhaltung an den Haupt- und Hilfs-Maschinen zu bewerkstelligen sind. 289 bis 294, 300.

1634. Lehrziel: Vermittlung der nach den Bestimmungen der „Organischen Vorschrift für das Personale der k. und k. Kriegs-Marine", IX. Hauptstück „Beförderung", für die militärisch-maritime Verwendung niederer Maschinen-Unterofficiere anzufordernden Kenntnisse und Fertigkeiten.

Militärisch-maritimer Theil.

Militärisches.

a) Dienst-Reglement für die k. und k. Kriegs-Marine: die wesentlichsten Bestimmungen des III. Theiles „Dienst zur See" für die Unter-Officiere im allgemeinen, bei weiterer Bedachtnahme des Special-Dienstes.

b) Waffen-Lehre, und zwar das 8 Millimeter-Repetier-Gewehr betreffend. Recapitulation der vorerhaltenen Ausbildung über Construction, Gebrauch, Instandhaltung und Conservierung der Waffe, einschließlich der Munition.

c) Truppen-Exercieren: In dem Umfange als dies für Schwarmführer und Zugscommandanten nothwendig ist — Kenntnis sämmtlicher auf Schiffen gebräuchlicher Horn-Signale.

Maritimer Theil.

a) Schiffs-Beschreibung: Allgemeine Erläuterung der Schiffs-Typen der operativen Flotte, Beschreibung der hauptsächlichsten Schiffsräume

der Unter-Abtheilungen des Schulschiffes mit seinen wesentlichsten Einrichtungen, insbesondere mit Rücksicht auf die Maschinen- und Drainage-Anlagen. Allgemeines über Ausrüstung der Schiffe, inbegriffen das Boots-Wesen.

b) Boots-Dienst: Selbständige Führung von Ruderbooten. Kenntnis des Roj-Reglements.

c) Schiemanns-Arbeiten: Kenntnis der für den Maschinen-Dienst in Betracht kommenden Sorrungen, Stiche und Knoten. Vertäuung von Booten.

d) Signal-Kunde: Kenntnis der wichtigsten Flaggen-, Fern- und akustischen Signale in dem für die Schiffs-Bemannung im allgemeinen festgesetzten Umfange.

Allgemeines Bildungs-Wesen.

1635. *a)* Gesundheits-Pflege: Allgemeine hygienische Grundsätze für die körperliche Pflege. Die wichtigsten sanitären Verhaltungen und Vorschriften bei der Ausübung des Special-Dienstes in Räumen mit hohen Temperaturen.

b) Erste Hilfeleistung: Die unverzüglich zu beobachtenden Verhaltungs-Maßregeln, sowie die zu ergreifenden Maßnahmen in Fällen von körperlicher Verletzung oder von Bewusstlosigkeit, bei specieller Bedachtnahme auf die im Maschinen-Dienste vorkommenden Anforderungen (Anlegen von Noth-Verbänden).

§. 26.

Lehrpläne des Heizer-Curses (der Heizer-Schule).

Fachlicher Theil.

1636. Lehrziel: Vermittlung der praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten beim Bedienen der Kesselfeuer, im weiteren gründliche Kenntnis in allen dem Heizer-Personale zukommenden Bereitstellungs-, Reinigungs- und Instandhaltungs-Arbeiten am Maschinen- und Kessel-Complexe.

1. Haupt-Bestandtheile, aus welchen ein Dampfkessel besteht.
2. Aufzählung und Beschreibung der Garnituren an einem Schiffs-Dampfkessel — welchen Zweck haben sie?
3. Werkzeuge zur Bedienung der Feuer. Wie werden die Feuer-Werkzeuge gehandhabt?
4. Vorgang beim Schließen und Füllen der Kessel.
5. Vorgang beim Herbeischaffen der Kohle.
6. Bereiten und Anzünden der Feuer.
7. Vorgang beim Aufwerfen der Kohlen.
8. Behandlung der Garnituren während des Betriebes.
9. Schließen und Öffnen der Aschenfall-Thüren; wie und in welchen Fällen dasselbe zu erfolgen hat.
10. Kessel-Garnituren, welche während des Betriebes beständig zu beobachten sind.

der Unter-Abtheilungen des Schulschiffes mit seinen wesentlichsten Einrichtungen, insbesondere mit Rücksicht auf die Maschinen- und Drainage-Anlagen. Allgemeines über Ausrüstung der Schiffe, inbegriffen das Boots-Wesen.

b) Boots-Dienst: Selbständige Führung von Ruderbooten. Kenntnis des Roj-Reglements.

c) Schiemanns-Arbeiten: Kenntnis der für den Maschinen-Dienst in Betracht kommenden Sorrungen, Stiche und Knoten. Vertäuung von Booten.

d) Signal-Kunde: Kenntnis der wichtigsten Flaggen-, Fern- und akustischen Signale in dem für die Schiffs-Bemannung im allgemeinen festgesetzten Umfange.

Allgemeines Bildungs-Wesen.

1635. *a)* Gesundheits-Pflege: Allgemeine hygienische Grundsätze für die körperliche Pflege. Die wichtigsten sanitären Verhaltungen und Vorschriften bei der Ausübung des Special-Dienstes in Räumen mit hohen Temperaturen.

b) Erste Hilfeleistung: Die unverzüglich zu beobachtenden Verhaltungs-Maßregeln, sowie die zu ergreifenden Maßnahmen in Fällen von körperlicher Verletzung oder von Bewusstlosigkeit, bei specieller Bedachtnahme auf die im Maschinen-Dienste vorkommenden Anforderungen (Anlegen von Noth-Verbänden).

§. 26.

Lehrpläne des Heizer-Curses (der Heizer-Schule).

Fachlicher Theil.

1636. Lehrziel: Vermittlung der praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten beim Bedienen der Kesselfeuer, im weiteren gründliche Kenntnis in allen dem Heizer-Personale zukommenden Bereitstellungs-, Reinigungs- und Instandhaltungs-Arbeiten am Maschinen- und Kessel-Complexe.

1. Haupt-Bestandtheile, aus welchen ein Dampfkessel besteht.
2. Aufzählung und Beschreibung der Garnituren an einem Schiffs-Dampfkessel; welchen Zweck haben sie?
3. Werkzeuge zur Bedienung der Feuer. Wie werden die Feuer-Werkzeuge gehandhabt?
4. Vorgang beim Schließen und Füllen der Kessel.
5. Vorgang beim Herbeischaffen der Kohle.
6. Bereiten und Anzünden der Feuer.
7. Vorgang beim Aufwerfen der Kohlen.
8. Behandlung der Garnituren während des Betriebes.
9. Schließen und Öffnen der Aschenfall-Thüren; wie und in welchen Fällen dasselbe zu erfolgen hat.
10. Kessel-Garnituren, welche während des Betriebes beständig zu beobachten sind.

11. Art und Weise, wie die Speise-Vorrichtungen der Schiffs-Dampfkessel bethätigt zu werden haben.

12. Der einzuhaltende Vorgang bei überschüssiger Dampfentwicklung.

13. Erläuterung und Erklärung der Umstände, wann die Feuer herausgezogen zu werden haben.

14. Putzen der Feuer und Feuerrohre während des Betriebes.

15. Vorgang beim Reinigen der Aschenfälle und welche Vorsicht beim Löschen der Asche zu beobachten ist.

16. Art und Weise, wie der Aschen-Transport vorgenommen zu werden hat.

17. Behandlung der Feuer beim Liegen unter stillem Dampf oder beim Liegen mit vorgeschobenen Feuern.

18. Auswechslung eines durchgefallenen Roststabes während des Betriebes.

19. Behandlung der Kessel beim eintretenden Überkochen.

20. Vorgang, wenn Kessel ein- und ausgeschaltet zu werden haben.

21. Behandlung der Feuer beim Abbrennenlassen.

22. Vorgang beim Entleeren der Schiffs-Kessel.

23. Die für die äußere Reinigung von Schiffs-Kesseln vorzunehmenden Arbeiten, wie deren Reihenfolge.

24. Vorgang bei der inneren Kessel-Reinigung; auch die Vorsichten, welche vor Beginn des Beschliefens der Kessel zu treffen sind.

25. Vorgang bei Instandhaltung der verschiedenen Kessel-Garnituren und Rohrleitungen auf nicht ausgerüsteten Schiffen.

26. Fegen der Rauchzüge und Kamine, wie der Schiffs-Kessel; Vorgang bei diesen Arbeiten und wann dieselben vorzunehmen sind.

27. Vorgang bei der Soodreinigung.

28. Art und Weise der Einschiffung und Stauung der Kohlen.

29. Behandlung der Lichtkessel und der Kessel von Dampf-Barkassen während des Betriebes.

30. Schiemanns-Arbeiten, welche für den Zweck des Maschinen-Betriebes durchzuführen kommen.

1637. Lehrziel: Vermittlung der von dem Heizer-Personale im Dienste zur See nach den Bestimmungen der „Organischen Vorschrift für das Personale der k. und k. Kriegs-Marine, IX. Hauptstück", anzufordernden Kenntnisse und Fertigkeiten.

Militärisch-maritimer Theil.

Militärisches.

a) Waffen-Lehre: Das 8 Millimeter-Repetier-Gewehr. Fortsetzung der in der Rekruten-Schule vorangegangenen Ausbildung in dem Gebrauche der Instandhaltung und Conservierung der Waffe, einschließlich der Munition.

b) Truppen-Exercieren: Fortsetzung der in der Rekruten-Schule erhaltenen Ausbildung. Exercieren in geschlossener Formation (Zugs-Verband) und Kenntnis der Horn-Signale für den Schiffs-Dienst.

c) Dienst-Reglement für die k. und k. Kriegs-Marine: Die wesentlichsten Bestimmungen des III. Theiles „Dienst zur See" — für den Heizer-Dienst — bei weiterer Bedachtnahme auf die bei der ersten Einschiffung des Schüler-Personals im allgemeinen in Betracht kommenden Anforderungen.

Maritimes.

a) Schiffs-Beschreibung: Die wichtigsten Schiffs-Typen der k. und k. Kriegs-Marine: Allgemeine Beschreibung des Schulschiffes in seinen Hauptheilen und der einzelnen Räume, deren Zweck und Einrichtung — einschließlich der Boote.

b) Boots-Dienst: Gewandtes und ausdauerndes Rojen, Kenntnis der für die Mannschaft vorgeschriebenen Ehrenbezeigungen in Booten.

c) Schiemanns-Arbeiten: Unterweisung in den hauptsächlich beim Maschinen-Dienste Anwendung findenden Sorrungen. Ansonsten die wichtigsten Stiche, Knoten und Sorrungen. Belegen von laufendem Tauwerk auf Deck; Vertäuen der Boote;

d) Signal-Kunde: Kenntnis der wichtigsten Flaggen-, Fern-, Nacht- und akustischen Signale in dem für die Schiffsbemannung im allgemeinen festgesetzten Umfange.

Allgemeines Bildungs-Wesen.

1638. *a)* Gesundheits-Pflege: Die wichtigsten hygienischen Regeln für die Körperpflege im allgemeinen. Besondere Vorsichten und Verhaltungsregeln bei Ausübung des fachlichen Dienstes.

b) Erste Hilfeleistung: Die wichtigsten Verhaltungs - Maßregeln in Fällen körperlicher Verletzung oder bei sonstigen Unfällen.

§. 27.

Lehrpläne der sonstigen Curse und Schulen.

1639. Die bezüglichen Lehrpläne sind mit den Bestimmungen für die Ausbildung der Mannschaft auf Schiffen im Escadre-Verbande festgesetzt und haben auf das Maschinen-Schulschiff insoweit Anwendung zu finden, als dies ohne Beeinträchtigung der in erster Linie im Maschinen-Dienste zu verfolgenden fachlichen Schulzwecke zulässig erscheint.

Aufstellung und Organisation der Curse und Schulen. Maschinen-Unterofficiers-Fortbildungsschule und Heizer-Curs (Heizer-Schule).

1640. Die Aufstellung der Maschinen-Unterofficiers-Fortbildungsschule und des Heizer-Curses, eventuell der Heizer-Schule ist mit der Indienststellung des Schulschiffes vom Schulschiff-Commando sofort vorzunehmen. Die Einrollierung und die Einreihung der Schüler in die betreffenden Unterrichts-Abtheilungen, und zwar nach Gruppen gesondert, hat im Einklange mit den Bestimmungen der Punkte 1604 bis 1606 vorgenommen zu werden.

Bei der Zuweisung des Lehr-Personals an die einzelnen Gruppen der beiden Unterrichts-Abtheilungen ist nach Punkt 1615 vorzugehen.

Die militärische Führung und Aufsicht der Unterofficiers-Fortbildungsschule und des Heizer-Curses, obliegt dem Maschinen-Officier, als dem speciellen Leiter dieser Unterrichts-Abtheilungen, unbeschadet der ihm übertragenen Unterrichts-Ertheilung. Dieser Schiffs-Officier hat dem für jeden Abtheilungs-Commandanten (Quartier-Officier) im allgemeinen vorgeschriebenen Dienste im vollen Umfange nachzukommen.

Für die militärische Führung der Mannschafts-Abtheilungen sind dem Maschinen-Officier beigegeben, beziehungsweise untergeordnet:

a) Der hiefür bestimmte zweite Instructions-Officier,

b) sämmtliche Maschinen-Instructions-Unterofficiere, mit der nach Punkt 1615 systemisierten Verwendung.

1641. Die Activierung des Curses hat nach Punkt 1608, gleichfalls bei der Indienststellung des Schiffes, ohne Verzug stattzufinden. Leiter des Curses ist der Navigations-Officier, dem auch die militärische Führung des Schüler-Contingents obliegt; hiefür ist dem Navigations-Officier der dem Detailführer im Range nächstfolgende Steuer-Unter-Officier beigegeben.

Steuer-Matrosen-Curs.

1642. Bezüglich der Aufstellung der ansonsten in Betracht kommenden Schulen und Curse ist nach den Bestimmungen des Punktes 1607 vorzugehen.

1643. Der Unterricht der Maschinen-Schüler ist in der Dienstsprache, für die Heizer-Schüler in der je in der Gruppe vorherrschenden Mannschaftsprache vorzunehmen. Dienst-Ausdrücke sind — soweit für den Dienst-Betrieb mit Rücksicht auf die fachliche Verwendung des Schüler-Personals nothwendig — in der Dienstsprache zu erlernen. Die Nomenclatur ist jedoch im allgemeinen nur auf das unumgänglich nothwendige Ausmaß zu beschränken.

Unterrichts-Sprache.

1644. Zum Zwecke der eingehenden systematischen praktischen Schulung der Maschinen- und der Heizer-Schüler sind mit dem Schulschiffe wöchentlich instructive Fahrten, „Schul-Fahrten“, zu unternehmen; bei welchen das Schüler-Personale in der nach dem Dienst-Reglement vorgesehenen periodischen Reihenfolge gruppenweise in den praktischen Special-Dienst vollkommen eingeführt und — bei successiver Steigerung der Betriebs-Intensität — an die hiemit verbundenen körperlichen Anstrengungen gewöhnt zu werden hat. Die Verwendung der provisorischen Ingenieure III. Classe und der Eleven, wie der Einjährig-Freiwilligen für Maschinen-Bau und Betrieb ist hiebei nach den Bestimmungen des Punktes 1628 zu regeln.

Schul-Fahrten.

Die Schul-Fahrten werden in der Regel mit allen Kesseln in Betrieb unternommen; von der Anwendung des künstlichen Zuges ist hiebei grundsätzlich abzusehen.

1645. Die Schul-Fahrten sind derart periodisch angeordnet, dass das Schüler-Personale in den Bereitstellungs-Dienst der Maschinen- und Kessel-Anlage, wie in den Instandsetzungs- und Reinigungs-Arbeiten bei Außerbetriebsetzung der Anlage successive eingeführt werde.

1646. Die Schul-Fahrten sind anfänglich nur tagsüber in der Dauer von nicht mehr als 12 Stunden zu unternehmen, bei successiver Steigerung der Betriebsdauer und Intensität; im weiteren Verlaufe der Schulung werden zwischen die einzelnen Tag-Fahrten noch 12stündige Nacht-Fahrten eingeschaltet. Außerdem ist vor Abschluss jedes Turnusses das Schüler-Personale mit Rücksicht auf die bereits erworbenen, im Dauerbetriebe anzuwendenden praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu einer 48stündigen Dauerfahrt,

bei forciertem Betriebe der Maschinen und Kessel, jedoch bei Ausschluss des künstlichen Zuges, mit dem pro Woche normierten vollzähligen Stande an Maschinen-Wartungs- und Heizer-Personale heranzuziehen.

ing ul- n. **1647.** In jedem Turnusse ist nach folgenden Bestimmungen vorzugehen:

Erste Woche: Vier Tag-Fahrten an den ersten vier Tagen der Woche. Gesammt-Fahrstunden 48.

Zweite Woche: Wie in der ersten Woche. Gesammt-Fahrstunden 48.

Dritte Woche: Vier Tag-Fahrten an den ersten vier Tagen, mit Einschaltung einer 12stündigen Nacht-Fahrt vom 2. auf den 3. Fahrtag. Gesammt-Fahrstunden 60.

Vierte Woche: Reinigungs-Woche, zur übungsweisen Vornahme aller in den Maschinen- und Kesselreinigungs-Dienst einschlägigen Arbeiten.

Fünfte Woche: Wie in der dritten Woche. Gesammt-Fahrstunden 60.

Sechste Woche: Am ersten und zweiten Tage je eine Tag-Fahrt von 12 Stunden, am dritten und vierten Tage die 48stündige Dauerfahrt.

Gesammt-Fahrstunden 72.

Summe der Fahrstunden 288.

Im Anschlusse an die Dauerfahrt hat wieder mit der inneren Kessel-Reinigung und allen sonstigen, am Maschinen-Complexe vorzunehmenden Reinigungs- und Instandsetzungs-Arbeiten begonnen zu werden. Diese Arbeiten sind jedesmal mit Ablauf des Turnusses zu beendigen.

Für den Fall der gleichzeitigen Verwendung des Maschinen-Schulschiffes als Divisions-Schiff der Torpedoboots-Übungs-Division ist die vorstehende Fahr-Ordnung entsprechend zu modificieren und sind die Kessel- und Maschinen-Reinigungs-Arbeiten stets in den nach der bezüglichen Special-Instruction pro Übungs-Periode festgesetzten zwei Reinigungs-Wochen auszuführen.

§. 28.

Durchführung des Unterrichtes.

Beschäftigung. **1648.** Auf Grund der Lehr-Pläne und der programmäßig vorzunehmend Schul-Fahrten wird für die Maschinen-Unterofficiers-Fortbildungsschu und für den Heizer-Curs, beziehungsweise für die Heizer-Schule der Le stoff wochenweise vom Schulschiff-Commando festgesetzt, und hienach tägliche Beschäftigung im Einklange zu den nach den Bestimmungen für Ausbildung der Mannschaft auf Schiffen im Escadre-Verbande im a meinen festgesetzten Unterrichtsstunden vor- und nachmittags vorgenom

Von der Unterrichts-Leitung, beziehungsweise von den leite Maschinen-Beamten ist Sorge zu tragen, dass jeder Maschinen- und H Schüler während der Schul-Fahrt mindestens durch volle 80 Stunden unter I bei der Bedienung der Maschine, respective der Feuerung der Kessel verw

werde, welches Ausmaß bei den Heizer-Schülern unbedingt für ihre fachliche Qualification erreicht zu werden hat. Die Gruppen-Leiter haben zu dem Zwecke die fortlaufend genau nominative Vormerkung über die von jedem Schüler im Betriebe zugebrachten Stunden — nach den Beilagen VI und VII — zu führen.

Die den einzelnen Gruppen beigegebenen Instructions-Unterofficiere haben, abgesehen von der ihnen ständig obliegenden Unterrichts-Ertheilung, mit der bezüglichen Gruppe ausnahmslos den periodischen Wach-Dienst zu versehen.

1649. Der mit je einer Maschinen-Schüler-Gruppe, beziehungsweise Heizer-Schüler-Gruppe die Wache beziehende subalterne Maschinen-Beamte wird in seiner Eigenschaft als Gruppen-Leiter, unbeschadet seines ihm sonst übertragenen Dienstes, im Laufe der Woche mindestens einmal die Kesselräume visitieren und bei diesem Anlasse sich von dem entsprechenden Fortgange der praktischen Schulung des Schüler-Personals überzeugen.

Für alle Fälle ist die Entfernung der wachhabenden Maschinen-Beamten aus dem Maschinenraume nur dann zulässig, wenn der betreffenden Wachreihe ein Unter-Officier angehört, dem über Entscheidung des leitenden Maschinen-Beamten die Leitung der Maschine für die Zeit der Abwesenheit des Maschinen-Beamten vollständig anvertraut werden kann.

1650. Die von der Wache abkommenden Gruppen bleiben für die Dauer der nächsten Wache vom Unterrichte und von den Exercitien in dem Falle enthoben, als selbe während der vorangegangenen Nacht bereits durch vier Stunden im Dienste gestanden sind.

1651. Der specielle Kreuzungs-Rayon wird dem Schulschiffe durch das Militär-Hafen-Commando zugewiesen.

Kreuzungs-Rayon etc.

Auf Anordnung des Hafen-Admiralates kann das Schulschiff, unbeschadet des Unterrichtszweckes, zu Material-Transporten oder sonstigen, im eigenen Dienst-Bereiche zu veranlassenden Missionen herangezogen werden.

Die Schul-Fahrten sind weiters für die eingeschifften See-Officiere zur Förderung ihrer seemännischen Ausbildung, insbesondere zur Erweiterung der Küsten-Kenntnisse und zur praktischen Schulung des Steuer-Personals, hauptsächlich in der Steuerführung, ausgiebigst zu verwenden. Für erstere Zwecke hat das Schul-Commando fallweise die Detachierung von Booten nach den inneren Routen und Passagen der eigenen Küsten-Gewässer zu veranlassen (Boots-Expeditionen).

Bezüglich der Ausbildung des Steuer-Personals ist nebst der reichlich gebotenen Gelegenheit der Steuerführung unter Dampf auch die Signalisierung mit den Signal-Stationen der Küste zum Gegenstand eingehender Übung zu machen.

Der Commission obliegt es, sich von der Richtigkeit der Classification zu überzeugen, nach Ermessen auch Übungen und Exercitien vornehmen zu lassen und — besonders in zweifelhaften Fällen — das Schluss-Ergebnis in zutreffender Weise sicherzustellen.

Die Einjährig-Freiwilligen für Maschinenbau und Betrieb sind bei Abschluss ihrer Ausbildung auf dem Schulschiffe der commissionellen Beurtheilung zu unterziehen, und deren Ergebnisse dem Matrosen-Corps behufs weiterer Übermittlung an die Maschinenbau-Direction des See-Arsenals zuzustellen.

Bei der Beurtheilung der provisorischen Ingenieure und der Eleven für Maschinenbau und Betrieb ist nach den Bestimmungen des VIII. Hauptstückes der „Organischen Vorschrift für das Personale der k. und k. Kriegs-Marine“ im allgemeinen vorzugehen und weiters über jeden derselben eine Relation vom leitenden Maschinen-Beamten über die für den praktischen Maschinen-Dienst auf dem Schulschiffe jeweilig erlangte Befähigung zu verfassen und durch das Schiffs-Commando im Dienstwege der Maschinenbau-Direction des See-Arsenals zu übermitteln.

Classification und Gesammt-Erfolg.

1658. Als Classifications-Prädicate haben die im I. Abschnitte dieser Vorschrift festgesetzten Bezeichnungen in Anwendung zu kommen.

Für die fachliche Qualification bleibt, wie vorerwähnt, in erster Linie die im praktischen Dienste erlangte fachliche Befähigung, nebst dem sonstigen Ergebnisse im fachlichen Unterrichte maßgebend, und ist hienach der commissionell festgestellte Gesammt-Erfolg von dem Prüfungs-Ergebnisse aus den beiden übrigen Unterrichts-Gruppen nur insoferne abhängig, als für den guten, bis vorzüglichen Gesammt-Erfolg in den beiden übrigen Gruppen die Classification nicht unter „genügend“ lauten darf.

Prüfungs-Übersicht.

1659. Die commissionell summarisch festzustellenden Classificationen in den einzelnen Unterrichts-Gruppen, wie der hienach zu ermittelnde Gesammt-Erfolg sind in die Übersichten nach den Beilagen VIII und IX einzutragen und commissionell zu fertigen.

Die Classificationen aus der Gruppe der militärisch-maritimen Unterrichts-Gegenstände, wie aus dem Gegenstande des allgemeinen Bildungs-Wesens, ferner die erbrachte fachliche Verwendbarkeit kommen — nebst den grundbücherlichen Daten und der Conduite — in die Prüfungs-Übersicht im vorhinein einzutragen.

Die Prüfungs-Ergebnisse, beziehungsweise der erzielte Gesammt-Erfolg sind mittels Schiffsbefehls zu verlautbaren.

Auf Veranlassung des Unterrichts-Leiters (Gesammt-Detail-Officiers) ist der Gesammt-Erfolg in die Personal-Documente des Schüler-Personals einzutragen und vom Unterrichts-Leiter selbst zu bestätigen.

Bezüglich der Prüfung des in den sonstigen Cursen und Schulen eingereihten Schüler-Personals ist nach den Bestimmungen für die Ausbildung der Mannschaft auf Schiffen im Escadre-Verbande vorzugehen.

1660. Die Qualification des Schüler-Personals erfolgt nach den Bestimmungen der Beförderungs-Vorschrift und hat zum Gegenstande: Qualification.

Bei den Maschinen-Schülern: die Eignung oder Nichteignung für die nächsthöhere Charge;

bei den Heizer-Schülern: die Eignung oder Nichteignung für den Heizer-Dienst; bei Heizer-Schülern, welche bereits fachlich qualificiert sind, entfällt die weitere fachliche Qualification und ist nur die vollwertige Eignung für die Verwendung im Heizer-Dienste, bei Heizern II. Classe jene für die Beförderung in die I. Classe zu constatieren.

§. 30.

Ausmusterung.

1661. Bei Ablauf des Turnusses sind über die für den Heizer-Dienst commissionell „geeignet“ qualificierten Schüler, bei Vorlage der Prüfungs-Übersicht, beim Schulschiffs-Commando für die Ernennung zu Heizern II. Classe die Anträge zu stellen. Vom Schulschiffs-Commando werden auf Grund dessen diese Schüler im Sinne der Beförderungs-Vorschrift, Punkt 203, lit. *b)*, und im diesfälligen Einvernehmen mit dem Matrosen-Corps-Commando zu Heizern II. Classe ernannt und hienach definitiv in den Stand des III. Depot des Matrosen-Corps — 12., 13. oder 14. Compagnie — eingereiht. Beförderung (Ernennung im Special-Dienste.)

Die absolvierten Maschinen-Schüler werden von der Commission analog auf Grund der constatierten Eignung zur Beförderung in die nächsthöhere Charge beantragt und sind, nach Maßgabe der Standes-Verhältnisse, zu den festgesetzten allgemeinen Beförderungs-Terminen von der hiefür berufenen Stelle bei Beförderungen grundsätzlich zu berücksichtigen.

Sämmtliche Prüfungs-Übersichten sind überdies dem Militär-Hafen-Commando mit dem im weiteren antragstellenden Einbegleitungs-Berichte zur weiteren Veranlassung und Übermittlung an das Matrosen-Corps-Commando zu unterbreiten.

1662. Mit Ablauf der festgesetzten Dauer des Ausbildungs-Turnusses sind sämmtliche zu Heizern ernannte Schüler und sämmtliche absolvierte Schüler der Unterofficiers-Fortbildungsschule ihren Stamm-Abtheilungen rückzustellen, beziehungsweise dahin auszuschiffen. Bei Ablauf des Ausbildungs-Turnusses haben demgemäß sämmtliche Reinigungs- und Instandsetzungs-Arbeiten am Maschinen- und Kessel-Complexe durchgeführt zu sein, um eine Verzögerung in der Aufstellung des unmittelbar anschließenden Turnusses zu vermeiden. Ausschiffung der Schüler.

Bei der Außerdienststellung des Schiffes hat das hiefür bestimmte Contingent an Schülern bis zur Fertigstellung sämmtlicher Reinigungs- und Instandsetzungs-Arbeiten an Bord zu verbleiben.

Die Ausschiffung der absolvierten Steuer-Schüler ist während der Dauer der Indienststellungs-Periode im Central-Hafen thunlichst gegen Ersatz von nicht absolvierten Schülern vorzunehmen.

Die abermalige Einreihung in einen Ausbildungs-Turnus ist nur in dem Falle gestattet, wenn nach dem bisherigen Verhalten des Schülers mit Bestimmtheit die bald zu erlangende Eignung, beziehungsweise Qualification vorausgesetzt werden kann und überhaupt für eine solche Ausnahme besonders rücksichtswürdige Umstände vorliegen.

Evidenz. **1663.** Auf dem Schulschiffe hat es auf eine, der Ausbildung nachfolgende Evidenz des Schüler-Personals nicht anzukommen.

Die auf die Evidenz des Schüler-Personals Bezug habenden Daten sind dem Matrosen-Corps-Commando im directen Wege zu übermitteln.

§. 31.

Berichterstattung.

Periodischer Schluss-Bericht. **1664.** Dem Schulschiffs-Commando obliegt es, außer der nach den Bestimmungen des Dienst-Reglements im allgemeinen vorgesehenen periodischen Bericht-Erstattung, bei Ablauf des Turnusses, im Anschlusse der nach den Beilagen X und XI summarisch zusammenzustellenden Ausbildungs-Ergebnisse der Maschinen-Unterofficiers-Fortbildungsschule, des Heizer- und des Steuer-Matrosen-Curses, einen den gesammten Verlauf des Unterrichtes in seinen bemerkenswerten Einzelheiten umfassenden Schluss-Bericht, mit eventuellen, wohlmotivierten Anträgen bezüglich der Durchführung des Unterrichtes, im Dienstwege, bei vorangehender Begutachtung seitens des Marine-technischen Comités, zur Vorlage zu bringen.

Dem Schluss-Berichte ist beizulegen je:

a) Ein Ausweis über die berührten Orte und die Aufenthalts-Dauer in selben; über die See-, Segel- und Dampftage; die directen und wirklich zurückgelegten Distanzen, die mittlere stündliche Geschwindigkeit und der summarische Kohlen-Verbrauch, und zwar monatsweise, für die Dauer des Turnusses und

b) ein Ausweis über den Verbrauch an Kohle und Betriebs-Material, nach Beilage XII.

Ist das Schul-Schiff gleichzeitig als Divisions-Schiff der Torpedoboots-Übungs-Division in Verwendung, so obliegt dem Schulschiffs-Commando die nach der bezüglichen Instruction im weiteren vorgesehene, specielle, gesonderte, periodische Bericht-Erstattung.

Bei diesem Anlasse hat das Schiffs-Commando, rücksichtlich der auf den Torpedobooten der Schulung unterzogenen Maschinen-Mannschaft, dem Matrosen-Corps-Commando jene Maschinen-Unterofficiere stets speciell namhaft zu machen, welche die Eignung zur selbständigen Leitung des Maschinen-Dienstes auf Torpedobooten dargethan haben.

1665. Bei Ablauf jedes Solar-Jahres und bei Außerdienststellung des Schiffes ist von dem Schulschiffs-Commando der nach dem Eingaben-Repertorium zu verfassende Thätigkeits-Bericht der Marine-Centralstelle zur Vorlage zu bringen. In demselben sind chronologisch und summarisch aufzunehmen:

Thätigkeits-Bericht.

a) Die Anzahl der abgeführten Turnusse;

b) die Anzahl der eingereihten und der ausgemusterten Schüler, summarisch, und zwar:

der Maschinen-Unterofficiers-Fortbildungsschule, des Heizer-Curses, beziehungsweise der Heizer-Schule nach Turnussen, und

des Steuer-Matrosen-Curses;

c) die Anzahl der Fahrten pro Turnus, mit den zurückgelegten Fahrstunden, endlich

d) der Verbrauch an Heiz- und Betriebs-Material pro Turnus und summarisch für die ganze Dauer der Indienststellung.



Beilagen.



Beilage II.

Beschäftigungs-Plan für den Aufenthalt im Central-Hafen.

„Fixer Bemannungs-Stand."

Beschäftigungs-Plan für den

„Fixer Be-

Tag	Vor- oder nachmittags	Deck-Dienst	Artillerie-Dienst	Torpedo- und Minen-Dienst
Montag	vormittags	Rollen-Übung für Brand- und Wasser-Alarm und Leektuch-Manöver; Schutznetze setzen und räumen.		
	nachmittags	Rojer- und Segel-Übung mit Booten.		
Dienstag	vormittags	Zimmergewehr-Schießen. Schieß-Instruction. Distanzschätzen. Waffen-Lehre.	Artillerie-Unterricht bei den Thurm-Geschützen; hydraulische Anlagen; elektrische Leitungen.	Unterricht: Lancier-Apparate und Torpedo-Manipulation.
	nachmittags	Handwaffen-Exercieren	Zimmergewehr-Schießen. Handwaffen - Lehre. Schieß - Instruction. Distanzschätzen, Handwaffen-Exercieren.	Unterricht: Luft - Compressions-Pumpen, Luft-Leitungs-Anlagen.
Mittwoch	vormittags	Schiffs - Beschreibung. Rohr - Leitungen. Pumpen-Anlagen. Drainage, Zellen und Soodräume.	Artillerie-Unterricht bei den Beigeschützen und Schnellfeuer - Kanonen; Distanzschätzen.	Drainage- und Zellen-Anlagen, Soodräume.
	nachmittags	Rojer- und Segel-Übung mit Booten.	Schiffs - Beschreibung, Rohr - Leitungen und Pumpen - Anlagen oder Dienst-Reglement, Special-Dienst und Wach-Verhaltungen.	Dienst - Reglement III. Theil, Bord-Dienst und Wach-Verhaltungen.
Donnerstag	vormittags	Allgemeine Rollen- und Alarm-Übung bei		
	nachmittags	Bord- und Schiemanns-Arbeiten.	Artillerie-Unterricht bei den Thurm-Geschützen; hydraulische Anlagen und elektrische Leitungen.	Fachliche Material - Arbeiten, Zerlegen und Abdichten, Torpedo-Manipulation.
Freitag	vormittags	Anker - Manöver, Last-Arbeiten, Boote ein- und aussetzen; Anschauungs - Unterricht über die bezüglichen Einrichtungen und Vorkehrungen.	Drainage und Zellen-Anlage, Soodräume oder Dienst-Reglement, Special-Dienst und Wach-Verhaltungen.	Schiffs - Beschreibung, Rohr - Leitungen, Pumpen-Anlagen.
	nachmittags	Dienst - Reglement III. Theil, Bord-Dienst und Wach-Verhaltungen.	Anker - Manöver, Last-Arbeiten, Boote ein- und aussetzen; Anschauungs - Unterricht über die bezüglichen Einrichtungen und Vorkehrungen.	Handwaffen - Exercieren, Zimmergewehr-Schießen, Waffen-Lehre.

Anmerkung. Die Mannschaft ist überdies im Sinne der Bestimmungen für die Ausbildung der Mann- zu unterziehen.

Aufenthalt im Central-Hafen.

mannungs-Stand.

Maschinen-Dienst	Elektro-technischer Dienst	Steuer-Dienst	Waffen-Dienst
Rollenübung für Brand- und Wasser-Alarm		Rollen-Übungen für Brand- und Wasser-Alarm; Schutznetze setzen und räumen.	
Kesseldienst, Werkzeuge, Kohlenstauung, Soodräume.	Beschreibung und Erklärung der Licht-Maschinen, Licht- und Klingel-Leitungen.		
Dampfbarkasse-Maschine, praktische Übung — eventuell im Betriebe.	Elektrische Batterien und Innenbord-Beleuchtungs-Anlagen.	Steuern in Dampfbarkassen oder Booten, Anlegen mit Riemen und unter Segel.	Profoßen: Kanzlei-Dienst; Hornisten: Horn-Signale für den Schiffs-Dienst.
Handwaffen - Exercieren; Waffen-Lehre.	Handwaffen - Exercieren; Waffen-Lehre.	Signal-Kunde.	Profoßen: Lebensmittel-Manipulations-Dienst; Hornisten: Signal-Schule.
Maschinen - Anlage, Beschreibung und Functionierung der einzelnen Theile.	Unterricht über elektrische Außenbord - Beleuchtungs-Anlagen und über den elektrischen Nacht-Signal-Apparat.	Steuermanns-Kunde (Navigations - Lehre, Compass, Steuer).	Profoßen: Kanzlei-Dienst; Hornisten: Signal-Schule.
Elektrische Außenbord-Beleuchtung, Rohrleitungs-Anlagen.	Drainage- und Zellen-Anlage, Soodräume.	Signal-Kunde (Feld- und Hand - Signale) elektrische Signale und Apparate.	Profoßen: Administrativer Unterricht; Hornisten: Signal-Schule.
Nutz- und Trinkwasser-Erzeugung; die verschiedenen Pumpen der Maschinen-Anlage.	Dienst-Reglement: Borddienst und Wach-Verhaltungen.	Dienst-Reglement: Bord-Dienst und Wach - Verhaltungen.	Profoßen: Monturs Gebarung, Arrestanten- u. Kranken-Behandlung; Hornisten; Dienst-Reglement III. Theil, Bord-Dienst.
Zuziehung des ganzen temporären Standes.			
Praktische Arbeiten: Abdichten, Zerlegen etc.	Fach-Arbeiten an Lampen und Leitungen.	Steuermanns - Kunde (Lothen und Loggen).	Profoßen: Dienst - Reglement (Bord-Dienst); Hornisten: Signal-Schule.
Drainage, Schiffs - Pumpen, Zellen, Schleusen und Ventile.	Schiffs-Beschreibung, Rohr-Leitungen, Pumpen-Anlagen.	Schiffs-Beschreibung, die Steuer-Apparate, Aus- und Einkuppeln der Leitungs-Anlagen.	Profoßen: Waffen-Lehre, Zimmergewehr-Schießen; Hornisten: Signal-Kunde.
Dienst-Reglement: Bord- und Special-Dienst.	Elektrische Manipulation und Arbeiten.	Handwaffen - Exercieren, Zimmergewehr-Schießen, Waffen-Lehre.	Profoßen: Handwaffen-Exercieren; Hornisten: Gewehr-Exercieren, Waffen-Lehre, Zimmergewehr-Schießen.

schaft der k. und k. Schul-Escadre dem Unterrichte aus den Gegenständen des allgemeinen Bildungs-Wesens

Lehr-Plan für die Officiers-Instructions-Gruppe.

Woche	Tag	Gegenstand	Mit der einschlägigen Instruction betraut
1	1	Schiffs-Beschreibung: Bekanntmachung mit den wichtigsten Grundbuchs-Daten und Schiffs-Plänen; Begehung des Schiffes in den Haupträumen; Beschreibung des Anker-Manövers und des Boots-Manövers; Erklärung der Schiffs-Rolle.	der Gesammt-Detail-Officier
	2	Artillerie, und zwar: Die Installation sämmtlicher Geschütze und deren Anlagen. Begehung der Munitions-Räume, Installation der Handwaffen, Stauung des Artillerie-Materials, elektrische und sonstige Anlagen für artilleristische Zwecke.	der Artillerie-Officier
	3	Artillerie: Beiziehung zu den verschiedenen Geschütz-Exercitien. Sämmtliche Vorkehrungen beim Gefechts-Alarm.	
	4	Torpedo-Wesen: Erklärung und Installation der einschlägigen Apparate und Anlagen; die einschlägigen Vorkehrungen beim Gefechts-Alarm.	der 1. Torpedo-Officier
2	1	Steuer-Wesen: Steuer-Apparate, deren Anlage, Leitungen, sowie Kuppelungs-Vorrichtungen. Elektrischer Nacht-Signal-Apparat (System Sellner), Installierung der Compasse.	der Navigations-Officier
	2, 3	Drainage: Erklärung der Special-Pläne, Begehung der betreffenden Rohr-Anlage und der Pumpen-Räume. Vorgang bei der Entwässerung in speciellen Fällen.	der Raum-Officier und ein Maschinen-Beamter
	4	Maschinen-Wesen: Besichtigung und allgemeine Beschreibung aller maschinellen Anlagen bezüglich ihrer Einrichtung, Functionierung und ihres Zweckes.	der leitende Maschinen-Beamte

Der Unterricht ist nachmittags von $1^1/_2$ bis $4^1/_2$ Uhr vorzunehmen.

Beilage IV.

Beschäftigungs-Plan während der Instructions-Fahrten jeder Quartal-Periode.

„Temporärer und überzähliger Bemannungs-Stand.“

Beschäftigungs-Plan während der Instructions-Fahrten jeder Quartal-Periode.

Temporärer und überzähliger Bemannungs-Stand.

I. Instructions-Fahrt.

Aufenthalt	Tageszeit	Beschäftigung
In See	bei Tag	Brand-Alarm, bei Activierung aller Lösch-Apparate. Gefechts-Alarm, bei Durchführung aller vorzusehenden Übungen; Markierung des Ziel-Objectes durch eine Pyramide oder geeignete Landmarke. Distanzschätz-Übungen, bei Zuhilfenahme ausgesetzter Boote oder von Land-Objecten; Schiffs-Manöver der eingeschifften Officiere, wie supponiertes Vertäuen an der Boje, wobei die Boje durch eine Pyramide markiert ist; Passieren dieser Boje auf bestimmte Distanzen behufs Einübung zur Verwendung der eigenen Artillerie und Torpedo; Supposition, dass die Pyramide ein in Schlepp zu nehmendes Schiff ist, wobei eventuell auch Schlepp-Leinen durch die eigenen Boote auszubringen sind. Manöver: Mann über Bord. Während der Schiffs-Manöver: Detailausbildung der Mannschaft in deren Special-Fächern.
	bei Nacht	Übungen mit elektrischem Licht und mit Nacht-Signal-Apparaten. Übungen mit elektrischem Licht zur Aufsuchung ausgesetzter Ziele (Pyramiden). Gefechts-Alarm bei ausgesetzter Pyramide.
Im Hafen	bei Tag	Gefechts-Alarm bei Durchführung aller hiefür vorgesehener Übungen; Signalübung zwischen Land und Schiff (Flaggen-Signale, Feld-Signalsystem); Setzen der Schutznetze, Boote kriegsmäßig armiert zu See-Operationen.
	bei Nacht	Nacht-Signal-Übungen; Betrieb, Übung und Exercitium mit der elektrischen Außenbord-Beleuchtungs-Anlage.

Beilage IV.

Beschäftigungs-Plan während der Instructions-Fahrten jeder Quartal-Periode.

„Temporärer und überzähliger Bemannungs-Stand.“

Beschäftigungs-Plan während der Instructions-Fahrten jeder Quartal-Periode.

Temporärer und überzähliger Bemannungs-Stand.

I. Instructions-Fahrt.

Aufenthalt	Tageszeit	Beschäftigung
In See	bei Tag	Brand-Alarm, bei Activierung aller Lösch-Apparate. Gefechts-Alarm, bei Durchführung aller vorzusehenden Übungen; Markierung des Ziel-Objectes durch eine Pyramide oder geeignete Landmarke. Distanzschätz-Übungen, bei Zuhilfenahme ausgesetzter Boote oder von Land-Objecten; Schiffs-Manöver der eingeschifften Officiere, wie supponiertes Vertäuen an der Boje, wobei die Boje durch eine Pyramide markiert ist; Passieren dieser Boje auf bestimmte Distanzen behufs Einübung zur Verwendung der eigenen Artillerie und Torpedo; Supposition, dass die Pyramide ein in Schlepp zu nehmendes Schiff ist, wobei eventuell auch Schlepp-Leinen durch die eigenen Boote auszubringen sind. Manöver: Mann über Bord. Während der Schiffs-Manöver: Detailausbildung der Mannschaft in deren Special-Fächern.
	bei Nacht	Übungen mit elektrischem Licht und mit Nacht-Signal-Apparaten. Übungen mit elektrischem Licht zur Aufsuchung ausgesetzter Ziele (Pyramiden). Gefechts-Alarm bei ausgesetzter Pyramide.
Im Hafen	bei Tag	Gefechts-Alarm bei Durchführung aller hiefür vorgesehener Übungen; Signalübung zwischen Land und Schiff (Flaggen-Signale, Feld-Signalsystem); Setzen der Schutznetze, Boote kriegsmäßig armiert zu See-Operationen.
	bei Nacht	Nacht-Signal-Übungen; Betrieb, Übung und Exercitium mit der elektrischen Außenbord-Beleuchtungs-Anlage.

II. Instructions-Fahrt.

In See	bei Tag	Gefechts-Alarm wie bei der 1. Instructions-Fahrt, Brand-Alarm außer Gefecht, Blind-Schießen gegen gegebene Ziele (Pyramide, Boote, Land-Objecte); Schiffs-Manöver der Officiere wie bei der 1. Instructions-Fahrt; Bethätigung der verschiedenen Steuer-Apparate und Detail-Ausbildung der Mannschaft wie bei der 1. Instructions-Fahrt.
	bei Nacht	Elektrische Licht- und Nacht-Signal-Übungen. Gefechts-Alarm bei Nacht mit Blind-Schießen auf Pyramiden aus Geschützen und Gewehren.
Im Hafen	bei Tag	Gefechts-Alarm wie bei der 1. Instructions-Fahrt; Wasser-Alarm außer Gefecht. Boote kriegsmäßig armiert zur Landung. Signal-Übung zwischen Land und Schiff (Flaggen-Signale, Feld-Signal-System).
	bei Nacht	Setzen der Schutznetze gegen Torpedoboote, verschärfter Wach-Dienst.

III. Instructions-Fahrt.

In See	bei Tag	Gefechts-Alarm wie bei der 1. Instructions-Fahrt. Signal-Übung zwischen Land und Schiff (Feld-Signal-System, internationale und Fern-Signale etc.). Scharfe Schieß-Übungen auf Pyramiden oder Land-Objecte. Schiffs-Manöver der Officiere bei supponierter Havarie einer Maschine.
	bei Nacht	Gefechts-Alarm bei Nacht mit scharfen Schieß-Übungen. Elektrische und Nacht-Signal-Übungen.
Im Hafen	bei Tag	Gefechts-Alarm, Brand- und Wasser-Alarm außer Gefecht; Boote kriegsmäßig armiert zur Landung im Blind-Feuer bei supponierter Vertheidigung. Signal-Übung zwischen Land und Schiff (Flaggen-Signale, Feld-Signal-System).
	bei Nacht	Verschärfter Wachdienst beim Runden-Dienst außenbords.

Anmerkung: Die scharfen Übungen der Artillerie-Schüler sind, dem jeweiligen Lehrplane entsprechend, gesondert von den bezüglichen rollenmäßigen Übungen der temporären Bemannung während dieser Fahrten vorzunehmen, und hat hiebei im Interesse der gründlichen Ausbildung jede Cumulierung mit letzteren grundsätzlich vermieden zu werden.

Beilage V.

S. M. Schiff „Lussin"

Bemannungs-

des dermaligen Maschinen-

Kategorie	Name	Bemannungs-Stand	Commando und Schiffsstab: Fregatten-Capitän	Linienschiffs-Lieutenants	Linienschiffs-Fähnriche	Fregatten-Arzt	Maschinen-Bau- und triebs-Beamte 1. Classe	2. Classe	3. Classe	Marine-Commissariats-Adjunct 2. Classe	Summe	Deck-Dienst: Unter-Bootsmann	Bootsmanns-Maat	Quartiermeister	Mars-Gasten	Matrosen 1. Classe	2. Classe	3. Classe	4. Classe	Summe
Maschinen-Schulschiff	Lussin	fixer Stand	1	2	3	1	1	1) 1	2	1	12	1	1	1	4	6	6	13	13	45
		Schüler Stand	.	.	.	.	.	.	2) 2	.	2	.	.	.	.	.	.	in jedem Turnus d. Heizer-Curses 36		3) 36

Bemannungs-Stand	Übertrag: Mannschaft des Matrosen-Corps	Maschinen-Dienst: Einjährig-Freiwillige	Ober-Maschinen-Wärter	Maschinen-Wärter	Unter-Maschinen-Wärter	Maschinen-Maate	Maschinen-Quartiermeister	Maschinen-Gasten	Maschinen-Matrosen	Ober-Heizer	Heizer 1. Classe	Heizer 2. Classe	Summe
fixer Stand	61	.	1	1	2	3	.	.	.	6	.	.	13
Schüler-Stand	36	4) 6 bis 10	.	.	.	.	per Turnus der Fortbildungs-Schule 6	18		.	.	.	30 bis 34

[1]) Maschinen-Bau- und Betriebs-Ingenieure 2. Classe, oder Maschinenleiter 2. Classe.
[2]) Provisorische Maschinen-Bau- und Betriebs-Ingenieure 3. Classe, eventuell bis zu 4 Eleven für Maschinen-
[3]) Eventuell — wenn Mannschaft des Deck-Dienstes nicht verfügbar — auch Heizer 2. Classe oder für
[4]) Gruppenweise, 6—10, je nach der Höhe des jeweiligen Personen-Standes und der Dauer der Indienst-
des See-Arsenals zu regeln.

S. M. Schiff (Maschinen-Schulschiff)

Heizer-Curs (Heizer-Schule).

...... Turnus.

Nachweis

über die von nachbenannten Schülern der ......ten Gruppe des Heizer-Curses (der Heizer-Schule)*in der Zeit vom ....ten 189.. bis .... 189.. erreichten Heiz-Stunden.

Gruppen-Leiter	Compagnie	Charge	Namen	Heiz-Stunden in Fahrt, am	Summe	Anmerkung

Pola, am......................

Der leitende Maschinen-Beamte.

Der Schiffs-Commandant.

S. M. Schiff (Maschinen Schulschiff.)

Maschinen-Unterofficiers-Fortbildungsschule.
...... Turnus.

Prüfungs-Übersicht

über nachbenannte, in den ...... Turnus der Maschinen-Unterofficiers-Fortbildungsschule eingereihte Schüler.

Matrosen-Corps			Charge	Namen	Zum Masch.-Quartiermst. ernannt " " -Gast " " " -Matrosen "	Vorbildung und Vorkenntnisse		Schüler-Gruppe	Dem Unterrichte beigezogen		Conduite	Ausbildung nach allgemeiner Richtung (Hygiene)	Militärisch-maritime Ausbildung		Fachliche Ausbildung			Gesammt-Erfolg	Antragstellung ob der zuerkannten Eignung	Anmerkungen
Assent-Jahrgang	Grundbuchs-Blatt	Compagnie				Profession	absolvierte Schulen		von	bis			militärischer Theil	maritimer Theil	theoretische Kenntnisse	praktische Kenntnisse	allgemeine fachliche Verwendbarkeit			

Pola, am ....

Der Gruppen-Leiter. Der Gesammt-Detail-Officier. Der Maschinen-Officier.

Der Schiffs Chefarzt. Gesehen: Der Schiffs-Commandant. Der leitende Maschinen-Beamte.

S. M. Schiff (Maschinen-Schulschiff)

Heizer-Curs (Heizer-Schule.)

.... Turnus.

Prüfungs-Übersicht

über nachbenannte, in den . . . . . . Turnus des Heizer-Curses (der Heizer-Schule) eingereihte Schüler.

Matrosen-Corps			Sold-Classe (Qualification)	Name	Zum Heizer 2. Classe ernannt*), oder: Für den Heizer-Dienst qualificiert	Vorbildung und Vorkenntnisse		Schüler-Gruppe	Dem Unterrichte beigezogen		Conduite	Ausbildung nach allgemeiner Richtung (Hygiene)	Militärisch-maritime Ausbildung		Fachliche Ausbildung			Gesammt-Erfolg	Antragstellung ob der zuerkannten Eignung	Anmerkung
Assent-Jahrgang	Grundbuchs-Blatt	Compagnie				Profession	absolvierte Schulen		von	bis			militärischer Theil	maritimer Theil	theoretische Kenntnisse	praktische Kenntnisse	allgemeine fachliche Verwendbarkeit			

Der Gruppen-Leiter.

Der Schiffs-Chefarzt.

Pola, am.................................

Der Gesammt-Detail-Officier.

Gesehen: Der Schiffs-Commandant.

Der Maschinen-Officier.

Der leitende Maschinen-Beamte.

*) Nur bei activierter „Heizer-Schule“ auszufüllen.

Beilage X.

S. M. Schiff (Maschinen-Schulschiff.)

Maschinen-Unterofficiers-Fortbildungsschule.
...... Turnus.

Summar-Ausweis

über die Schluss-Ergebnisse im ..... Turnus der Maschinen-Unterofficiers-Fortbildungsschule.

Charge	Schüler-Stand		Der commissionellen Prüfung unterzogen	Gesammt-Erfolg					Für die nächsthöhere Charge qualificiert	Anmerkungen
	zu Beginn des Unterrichtes	bei Abschluss des Unterrichtes		vorzüglich	sehr gut	gut	genügend	ungenügend		
Maschinen-Quartiermeister										
Maschinen-Gasten										
Maschinen-Matrosen										

Pola, am.........................

Der Schiffs-Commandant.

Beilage XI.

S. M. Schiff (Maschinen-Schulschiff.)

Heizer-Curs (Heizer-Schule).
......**Turnus.**

Summar-Ausweis

über die Schluss-Ergebnisse im ....Turnus des Heizer-Curses (der Heizer-Schule).

Charge	Schüler-Stand		Der commissionellen Prüfung unterzogen	Gesammt-Erfolg					Qualificiert zum Heizer 2. Classe**)	Anmerkungen
	zu Beginn des Unterrichtes	bei Abschluss des Unterrichtes		vorzüglich	sehr gut	gut	genügend	ungenügend		
Matrosen 3. Classe										
Matrosen 4. Classe										
Matrosen 2. Classe*)										*) Für den Fall, als solche dem Heizer-Unterrichte beigezogen werden. (Heizerschule.)

Pola, am.......................

Der Schiffs-Commandant.

**) Für die der weiteren fachlichen Fortbildung unterzogenen, bereits qualificierten Heizer-Schüler (Heizer 2. Classe) ist hier die eventuell erlangte Eignung zum Heizer 1. Classe, beziehungsweise die vollwertige Eignung zum Heizer-Dienste ersichtlich zu machen.

S. M. Schiff (Maschinen-Schulschiff).

Ausweis

über das im ....ten Turnus der Maschinen-Unterofficiers-Fortbildungsschule und des Heizer-Curses vom.. ....
bis.............................189.. verbrauchte Maschinen-Betriebs-Material.

Benanntlich	Kohlen		Öl		Unschlitt	Werg	Anmerkung
	inländische	ausländische	Oliven-	Mineral-			
	Kilogramme						
Schnell-Fahrten							
Forcierte Fahrten							
Mit kleinen Feuern							

Pola, am.......................189..

Der Schiffs-Commandant.

Der leitende Maschinen-Beamte.

2. Ausbildung auf in Dienst gestellten Schiffen.

A. Ausbildung der Mannschaft auf Schiffen im Escadre-Verbande.

§. 32.

Allgemeine Bestimmungen.

1666. Die Ausbildung der Mannschaft an Bord der im Escadre-Verbande befindlichen Schiffe wird sich nach den besonderen Aufgaben richten, welche der Escadre zugewiesen wurden. Entweder wird der Hauptzweck der letzteren die militärische-seemännische Schulung der Schiffsbemannungen verfolgen, oder es wird das Hauptziel auf die taktische und kriegsmäßige Ausbildung der Escadre gerichtet sein. In dem einen Falle sowohl als dem anderen hat jedes Schiff sich als Schulschiff zu betrachten und ist die Art und Weise der Schulung jederzeit dem Hauptzwecke der Escadre zu unterordnen. Zweck.

Werden einer Escadre als Segler getakelte Schiffe zugetheilt, so obliegt es dem Escadre-Commandanten durch tourweise Heranziehung von Mannschaften nicht getakelter Schiffe für eine möglichst ersprießliche Ausbildung in seemännischer Richtung Sorge zu tragen.

Der Unterricht und die praktischen Übungen sind der Gattung der einzelnen Schiffe anzupassen und werden vom Escadre-Commandanten bestimmt.

§. 33.

1667. Die folgenden Bestimmungen enthalten die Grundzüge für die militärisch-seemännische Ausbildung der Mannschaft und gelten vornehmlich für die als Segler getakelten Schiffe. Bei den als Segler nicht getakelten Schiffen werden naturgemäß die Bestimmungen, welche sich auf das Segel- und Rundholz-Manöver, auf die Takelung-Kunde und auf die Takelage-Arbeiten beziehen, keine Anwendung finden; die hiefür entfallende Unterrichtszeit ist für die anderen maritimen und militärischen Gegenstände auszunützen. Hierauf ist bei Hinausgabe der im Punkte 1718 erwähnten Tages- und Wochen-Ordnung Rücksicht zu nehmen.

Die Heranbildung von tüchtigen Unter-Officieren aller Specialitäten ist die besondere Aufgabe der Escadre.

Ertheilung des Unterrichtes.

1668. Der Unterricht und die Exercitien und Übungen werden mit der Mannschaft theils auf den rollenmäßig zugewiesenen (fixen) Stationen, theils classenweise vorgenommen.

Um bei den Bemannungen die kriegsmäßige Schulung zu fördern und die bei der Indienststellung ohne Verzug zu erreichende Schlagfertigkeit stets zu erhalten, sind neben dem rollenmäßigen und classenweisen Detail-Unterrichte auch Gesammt-Übungen oder solche in größerem Maßstabe periodisch vorzunehmen.

Der classenweise Unterricht wird nach allgemeinen, hiefür aufgestellten Normen in eigenen, den verschiedenen Ausbildungs-Zwecken angepassten Cursen und Schulen abgehalten.

In jedem lehrplanmäßigen Curse hat dem Schüler-Personale das für die Erreichung der nächsthöheren militärischen Charge (Sold-Classe) bedingte Ausmaß an Wissen und Können vermittelt zu werden, welcher Zweck auch durch die Benennung des Curses zum Ausdrucke gebracht wird.

Die den Cursen nach dem Lehrplane und hinsichtlich der Abhaltung des Unterrichtes angegliederten Schulen dienen der Aufgabe, das in den Cursen nicht eingereihte Schüler-Personale mit der Wiederholung und angemessenen Erweiterung des Lehrstoffes der entsprechenden Fortbildung zu unterziehen.

Zur Durchführung der gestellten Aufgaben sind sämmtliche dem Escadre-Commando unterstellten Schiffe heranzuziehen.

1669. Der Unterricht im allgemeinen soll nicht allein auf die nothwendige, systematische Aneignung manueller Kenntnisse und Fertigkeiten abzielen, sondern auch bei jedem Schüler mittels Hebung und Weckung des Auffassungs-Vermögens zur vollständigen, ein selbständiges Vorgehen ermöglichenden Beherrschung des Lehrstoffes führen, welches Endziel allein die Bürgschaft für die zuverlässige Verwendung des Mannes im Ernstfalle zu bieten vermag.

1670. Sämmtliche Instructions-Organe werden es demnach als ihre Pflicht anzusehen haben, bei der Ertheilung des Unterrichtes streng sachlich, mit besonderer Berücksichtigung des individuellen Auffassungs-Vermögens der Schüler vorzugehen und sich hiebei — wo zulässig — der Methode des Anschauungs-Unterrichtes zu bedienen.

Bei der Durchführung des Unterrichtes ist, von diesen fundamentalen Weisungen ausgehend, auf allen Schiffen, an Hand der vom Escadre-Commando zu treffenden Detail-Verfügungen, der gleichartige Vorgang einzuhalten.

Vorbereitungs-Frist.

1671. Dem classenweisen Unterrichte der Mannschaft hat, behufs raschester Erreichung der militärischen Schlagfertigkeit, die gründliche Einübung der Bemannungen auf fixen Stationen (nach der Schiffs-Rolle) voranzugehen. Für die möglichst unbehinderte Durchführung dieser Schulung sind jedem

in den Verband der Escadre tretenden Schiffe, von der Indienststellung an ohne Unterbrechung volle drei Wochen vor Anker als „Vorbereitungs-Frist“ eingeräumt.

Während dieser Zeit sind Gegenstand der Schulung:

a) Die Einübung in der Schiffs-Rolle auf allen Stationen;

b) der militärische Dienst, und zwar die gefechtsmäßige Verwendung der Bemannung auf den nach der Schiffs-Rolle zugewiesenen Stationen, einschließlich der kriegsmäßigen Ausrüstung von Booten;

c) der maritime Dienst, und zwar mastenweises und allgemeines Segel- und Rundholz-Manöver, der Boots-Dienst mit der Abhaltung häufiger Dauer-Übungen im Rojen und Segeln, der Signal-Dienst für die Steuer-Gruppen.

1672. Im übrigen ist es Aufgabe des Escadre-Commandos wie der Schiffs-Commanden, die Bemannungen auch nach Ablauf der Vorbereitungs-Frist auf fixen Stationen (von den wöchentlichen Alarm-Übungen abgesehen) zu unterrichten und zu üben.

1673. Unmittelbar im Anschlusse an die eingeräumte dreiwöchentliche Vorbereitungs-Frist ist auf jedem Schiffe der Escadre mit der classenweisen Detail-Ausbildung der Mannschaften zu beginnen, welche zu umfassen hat:

a) Die seemännische wie militärische Ausbildung der eingeschifften Matrosen des Deck-, Steuer-, Artillerie-, Torpedo- und Seeminen-Dienstes;

b) die Heranbildung von Unter-Officieren (Instructoren) im Deck-Dienste;

c) die Heranbildung von Unter-Officieren (Instructoren) und Matrosen im Steuer-Dienste;

d) die Ausbildung von Heizer-Schülern.

Außerdem obliegt jedem Schiffe die weitere fachliche Ausbildung der eingeschifften Mannschafts-Contingente der verschiedenen Special-Dienste.

1674. *Lehrplanmäßige Curse und Schulen.* In Ansehung und Durchführung dieser Aufgaben sind auf jedem Schiffe der in Dienst gestellten Escadre an Cursen und Schulen zu activieren:

a) Für die Mannschaft ohne Chargengrad:
Der Matrosen-Curs nebst der Matrosen-Schule,
der Steuer-Matrosen-Curs nebst der Steuer-Schule,
der Heizer-Curs nebst der Heizer-Schule,
der Deck-Unter-Officiers-Curs,
der Steuer-Unter-Officiers-Curs.

b) Für Unter-Officiere:
die Fortbildungs-Schule für niedere und höhere Unter-Officiere des Deck-, Artillerie-, Torpedo-, Minen- und Steuer-Dienstes, dann jene für niedere und höhere Unter-Officiere des Maschinen-Dienstes.

1675. *Beginn und Dauer der Curse und Schulen.* Die sub *a)* genannten Curse haben nach Ablauf der Vorbereitungs-Frist aufgestellt und über die ganze Zeit der Indienststellung ohne Unterbrechung fortgeführt zu werden.

Von den sub *a)* vorgeschriebenen Schulen sind nur diejenigen aufzustellen, für welche das den Anforderungen entsprechende Schülerpersonale vorhanden ist; die nicht aufgestellten Schulen sind, falls sich im Verlaufe der Indienststellung ein geeignetes Schülerpersonale ergeben sollte, zu activieren und den einschlägigen Cursen anzuweisen. Bis dahin sind die betreffenden Mannschaftspersonen in die bezüglichen Curse einzureihen.

Die Fortbildungsschule für niedere Unter-Officiere ist in der ersten Zeit der Indienststellung nur in dem Umfange aufzustellen, als es die Verwendung dieser Unter-Officiere in den Matrosen-Cursen und Schulen zulässt.

Die Schulen der höheren Unter-Officiere beginnen jedes Jahr mit 1. November und sind mit Ende des nächstfolgenden März abzuschließen.

§. 34.

Einreihung der Mannschaft.

Schüler-Personale.

1676. Von der eingeschifften Mannschaft sind als Schüler einzureihen, und zwar:

a) In den Matrosen-Curs:

Vom Deck-Dienste: Sämmtliche bei den Geschützen, beim Munitions-Transporte und beim Manöver eingetheilten Matrosen der IV., III.; ferner jene der II. Soldclasse, welche die Eignung zum Matrosen I. Cl. noch nicht besitzen,

vom Artillerie-, Torpedo- und Seeminen-Dienste: Sämmtliche Vormeister und Kanoniere, sowie Torpedo- und Minen-Vormänner und Männer der III. und jene der II. Sold-Classe, welche die Eignung zur Vorrückung noch nicht erlangt haben.

b) In die Matrosen-Schule:

Vom Deck-Dienste: Die Matrosen II. Classe, welche im Matrosen-Curse bereits die Eignung zur Vorrückung in die I. Sold-Classe erreicht haben, ferner die Matrosen I. Sold-Classe, welche für die Einreihung in den Deck-Unterofficiers-Curs die Eignung nicht besitzen;

vom Artillerie-, Torpedo- und Seeminen-Dienste: Die Vormeister und Vormänner, sowie Kanoniere und Torpedo- wie Minen-Männer II. Sold-Classe, welche im Matrosen-Curse die Eignung zur Vorrückung in die I. Sold-Classe erlangt haben, dann sämmtliche Vormeister, Vormänner, Kanoniere und Torpedo- wie Minen-Männer, wenn Matrosen der I. Sold-Classe.

c) In den Steuer-Matrosen-Curs:

Vom Deck-Dienste: Des Lesens und Schreibens kundige und hiefür geeignete Matrosen aller Sold-Classen in der fallweise festgesetzten Contingent-Stärke.

d) In die Steuer-Schule:

Die Schüler des Steuer-Matrosen-Curses, welche die Eignung zur Beförderung zum Steuer-Matrosen bereits erlangt haben, dann sämmtliche in den Steuer-Unterofficiers-Curs nicht eingereihten Steuer-Matrosen.

e) In den Heizer-Curs:

Vom Deck-Dienste: Die hiefür tauglichen Matrosen der IV. und III. Sold-Classe, vor allem die auf den Stand des Deck-Dienstes eingeschifften Heizer-Schüler (Kohlenmänner) nach der schiffsweise hiefür festgesetzten Schüler-Quote;

vom Maschinen-Dienste: Die auf den Stand der Specialität eingeschifften Heizer-Schüler.

f) In die Heizer-Schule:

Vom Deck-Dienste: Die im Heizer-Curse bereits fachlich qualificierten Heizer-Schüler;

vom Maschinen-Dienste: Das eingeschiffte Heizer-Personale.

g) In den Deck-Unter-Officiers-Curs:

Sämmtliche hiefür geeigneten, des Lesens und Schreibens kundigen Matrosen I. Classe des Deck-Dienstes.

h) In den Steuer-Unterofficiers-Curs:

Sämmtliche hiefür geeigneten Steuer-Matrosen und die eingeschifften Einjährig-Freiwilligen (Berufs-Seeleute).

i) In die Fortbildungs-Schule der niederen Unter-Officiere:

Sämmtliche derlei Unter-Officiere des Deck-, Artillerie-, Torpedo-, Minen-, Steuer- und Maschinen-Dienstes.

k) In die Fortbildungs-Schulen der höheren Unter-Officiere:

Die Unter-Officiere der zwei unteren Bootsmanns-Chargen des Deck-, Steuer-, Artillerie-, Torpedo-, Minen- und Maschinen-Dienstes.

1677. Bei der Einreihung der Schüler in die vorgenannten Curse, insbesondere bei der Auswahl der Unterofficiers-Aspiranten und der Steuer-Matrosen-Schüler nach ihrer intellectuellen Befähigung, dann der Heizer-Schüler hinsichtlich ihrer physischen Eignung, ist mit der größten Aufmerksamkeit vorzugehen.

Auf eine Einreihung der von der Schiffs-Jungen-Schule im Wege der regelmäßigen Ausmusterung entstammenden Matrosen aller Sold-Classen in die aufzustellenden Curse und Schulen hat es, in Ansehung der bereits erhaltenen Vorbildung, nicht anzukommen. Solche ehemalige Schiffs-Jungen sind vielmehr, um sie möglichst bald ihrer künftigen Verwendung als Unter-Officiere zuzuführen, soweit ihre Aufführung die Eignung für die seinerzeitige Beförderung in die Unterofficiers-Charge nicht ausschließt, insgesammt — wenn erforderlich in Classen getrennt — dem Deck-Unterofficiers-Curse, eventuell dem Steuer-Unterofficiers-Curse anzugliedern und daselbst „gesondert“ dem classenweisen Unterrichte zu unterziehen.

§. 35.

Unterrichts-Abtheilungen.

Schüler-Classen.

1678. Die in die Curse und Schulen einzureihenden Schüler-Contingente sind in Unter-Abtheilungen „Schüler-Classen" zu sondern.

Nach jedem Beförderungs-Termine und bei Mannschafts-Ein- und Ausschiffungen ist die Aufstellung der Schüler-Classen auf Grund der eingetretenen Standes-Veränderungen neuerdings der entsprechenden Regelung zu unterziehen.

Bei der Aufstellung der Classen sind, soweit die Standes-Verhältnisse die weitere Untertheilung zulässig machen, zu berücksichtigen:

1. Die geistige Veranlagung und die vorhandene Vorbildung,
2. die Muttersprache der Schüler,
3. die verschiedenen Special-Dienste.

Bei der Aufstellung der Classen ist auf die verfügbare Anzahl von Unter-Officieren und eventuell von qualificierten, beziehungsweise absolvierten Unterofficiers-Aspiranten soweit Bedacht zu nehmen, dass jeder Classe ein Instructor beigegeben werde.

Die Schüler-Classen jedes Curses und jeder Schule sind mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen.

1679. In sämmtlichen Schulen und Cursen sind die Classen nach den beiden Divisionen zu sondern.

In der Fortbildungs-Schule der niederen Unter-Officiere hat es auf eine gesonderte Eintheilung in Classen nicht anzukommen.

1680. Wird in einem Curse oder in einer Schule wegen unzureichender Anzahl der Schüler von der Aufstellung eigener Schüler-Classen abgesehen so haben sämmtliche auf die Durchführung des Unterrichtes im allgemeinen Bezug habenden Bestimmungen auf das betreffende Schüler-Personale die analoge Anwendung zu finden.

1681. Die Höhe der Schüler-Quote für den Steuer-, Matrosen- und den Heizer-Curs wird für jedes einzelne Schiff vom Escadre-Commando auf Grund der mit dem Matrosen-Corps voranzugehenden Vereinbarung festgesetzt.

§. 36.

Unterrichts-Leitung und Ertheilung.

Ober-Leitung.

1682. Dem Escadre-Commando obliegt die allgemeine Ober-Leitung des Ausbildungs-Wesens auf sämmtlichen unterstellten Schiffen.

Gemeinsamer Leiter des Artillerie-Unterrichtes.

1683. Dem Escadre-Commando ist speciell für die einheitliche Durchführung des artilleristischen Unterrichtes ein See-Stabs-Officier als Hilfs-Organ beigegeben, der die Stellung des gemeinsamen Leiters dieses Unterrichtes einzunehmen hat.

1684. Der gemeinsame Unterrichts-Leiter fungiert als artilleristischer Beirath des Escadre-Commandos, führt das Referat über alle das Artillerie- und sonstige Waffen-Wesen im allgemeinen — sowie den einschlägigen Unterricht — betreffenden Angelegenheiten, und hat alle jene Vorkehrungen und Maßnahmen stets rechtzeitig in Antrag zu bringen, deren Anordnung und Durchführung für die unbehinderte, vollwertige und gleichmäßige Ausbildung des Personals in diesem Special-Dienste fallweise geboten erscheint.

Der gemeinsame Unterrichts-Leiter hat die rationelle Pflege des Artillerie-Unterrichtes auf sämmtlichen dem Escadre-Verbande angehörigen Schiffen als seine wichtigste Aufgabe anzusehen. Dementsprechend wird er diesen Ausbildungszweige hinsichtlich des Fortganges im Unterrichte der ständigen Überwachung und Evidenthaltung, insbesondere das höhere Instructions-Personale der entsprechend fachlichen Anleitung zu unterziehen haben und auch Sorge tragen, dass auf jedem Schiffe, zur Erreichung der vollkommenen kriegstüchtigen Ausbildung der Officiere wie der Mannschaften, bei deren Unterweisung die hiefür aufgestellten einheitlichen Normen die genaueste Befolgung finden und ein ebenso gründlicher als rationeller Vorgang eingehalten werde.

1685. Im Hinblicke auf diesen Wirkungs-Kreis haben die hauptsächlichsten Obliegenheiten des gemeinsamen Unterrichts-Leiters zu umfassen:

a) Nach den Weisungen des Escadre-Commandanten sich von dem richtigen fachgemäßen Fortgange der artilleristischen Ausbildung auf den einzelnen Schiffen periodisch persönlich zu überzeugen;

b) auf dem Wege dieser persönlichen Intervention schon zu Beginn der Campagne während der eingeräumten Vorbereitungs-Frist der Einführung des militärischen Dienstes hinsichtlich der vorzunehmenden Waffen-Exercitien und einzuübenden gefechtsmäßigen Alarme das größte Augenmerk zuzuwenden und gegebenenfalls jene Maßnahmen hervorzurufen, welche in dieser Beziehung die volle Schlagfertigkeit des Schiffes gewährleisten und die gedeihliche Aufnahme des einschlägigen Classen-Unterrichtes sicherzustellen haben;

c) hinsichtlich der gefechtsmäßigen Ausbildung auf jedem einzelnen Schiffe sich die volle Gewissheit zu verschaffen, dass vor Aufnahme der scharfen Übungen die Mannschaft der gründlichen Vorschulung im Bedienen und in der Handhabung der Waffen und Geschütze bereits unterzogen worden ist;

d) auf Grund dieser constatierten Vorschulung beim Escadre-Commando die bezüglichen Anträge auf Vornahme der scharfen Übungen zu stellen;

e) der Durchführung derartiger Übungen entsprechende Gefechts-Suppositionen, auch für den Einzelkampf der Schiffe und für alle militärischen Operationen mit kriegsmäßig ausgerüsteten Booten zugrunde

zu legen, beziehungsweise die Entwürfe hiefür auszuarbeiten und dem Escadre-Commando vorzulegen;

f) den betreffenden Übungen auf den Schiffen, den Operationen mit Booten, sowie allen militärischen Inspicierungen seitens des Escadre-Commandanten stets beizuwohnen;

g) auf die Ausbildung der Schiffs-Officiere in den einschlägigen Special-Diensten maßgebenden Einfluss zu nehmen — daher vor allem die fachliche Anleitung der Artillerie- und Torpedo-Officiere sich angelegen sein zu lassen und allen instructiven Übungen die angemessenen fachlichen Besprechungen vorangehen, wie nachfolgen zu lassen — im weiteren auch bei den übrigen Schiffs-Officieren mit der Abhaltung von entsprechend den actuellen Verhältnissen angepassten Vorträgen über das Artillerie- und sonstige Waffen-Wesen das vorhandene fachliche Wissen zu fördern und zu pflegen;

h) beim Zusammentreffen mit fremden Kriegsschiffen oder bei Aufenthalten in fremden Plätzen auf dem ressortmäßigen Gebiete die wichtigsten Daten zu sammeln und im Vortragswege auch der fachlich-instructiven Discussion zu unterziehen;

i) über diese gegebenenfalls zu machenden Wahrnehmungen dem Escadre-Commando einen ausführlichen Bericht fallweise zu erstatten, ferner die Sammlung und Vervollständigung belangreicher und verlässlicher Daten für die Flotten-Evidenz zu betreiben;

k) die dem Escadre-Commando unterbreiteten periodischen Eingaben und Berichte der einzelnen Schiffe, soweit dieselben das Artillerie-Wesen, das Torpedo-Wesen und die Ausbildung hierin betreffen, einzusehen und über dieselben zu referieren.

Schiffs-Commandant.

1686. Der Schiffs-Commandant überwacht die gesammte Ausbildung der ihm unterstellten Bemannung und bleibt für die richtige Durchführung sämmtlicher, den Unterricht betreffenden Bestimmungen, sowie für die Erreichung des im Eingange aufgestellten Endzweckes dem Escadre-Commando verantwortlich.

Gesammt-Detail-Officier.

1687. Leiter des Unterrichtes ist der Gesammt-Detail-Officier; demselben sind, unbeschadet ihrer sonstigen Obliegenheiten, der Artillerie- und der erste Manöver-Officier, sowie der leitende Maschinen-Beamte zur Durchführung der die Leitung des Unterrichtes berührenden Angelegenheiten beigegeben, und zwar der Artillerie-Officier für den militärischen, der Manöver-Officier für den maritimen und allgemeinen Theil der Ausbildung, und der leitende Maschinen-Beamte für den ihn betreffenden Fach-Unterricht.

Schiffs-Officiere.

1688. Alle sonstigen, dem Schiffs-Stabe angehörigen See-Officiere, im weiteren Erfordernisse auch die übrigen Stabs-Personen, haben sich an der Ausbildung der Mannschaft zu betheiligen. Die See-Officiere werden als „Instructions-Officiere“ verwendet.

Die vorgenannten Instructions-Organe haben die auf den Unterricht Bezug habenden, protokollarischen Vormerkungen und Ausweise zu führen, von deren Evidenthaltung der Gesammt-Detail-Officier sich die Überzeugung zu verschaffen hat.

1689. Jedem Instructions-Officier sind die zugewiesenen Classen, Schulen oder Curse auf die ganze Dauer der Ausbildung unterstellt.

1690. Die Eintheilung der Instructions-Officiere wird vom Schiffs-Commandanten verfügt.

1691. Die Instructions-Officiere sind für die Einhaltung des Lehrplanes und den richtigen Fortgang des Unterrichtes verantwortlich. Ihr Streben hat darauf gerichtet zu sein, dass die Ausbildung der Mannschaft nach dem vorgesteckten Lehrziele im vollen Umfange erreicht werde.

1692. Die Instructions-Officiere sind in allen den Unterricht betreffenden Angelegenheiten an die dem Gesammt-Detail-Officier zur Leitung des militärischen, sowie des allgemeinen und maritimen Unterrichtes beigegebenen See-Officiere unmittelbar gewiesen.

1693. Die Ausbildung der Maschinen-Mannschaft in fachlicher Hinsicht erfolgt unter Leitung des ersten Maschinen-Beamten, in sonstiger Beziehung unter jener des Gesammt-Detail-Officiers.

Leitender Maschinen-Beamte.

1694. Die eingeschifften See-Cadetten und See-Aspiranten sind, unter Anleitung der betreffenden Instructions-Officiere, bei der Schulung der Mannschaft grundsätzlich heranzuziehen; deren Zutheilung zu den Classen verfügt das Schiffs-Commando auf Grund des vom Gesammt-Detail-Officier diesfällig zu stellenden Antrages. Insbesondere ist hiebei anzustreben, dass die See-Cadetten und See-Aspiranten, abgesehen von ihrer sonstigen weiteren Ausbildung an Bord der Schiffe, auch für die Verwendung beim Unterrichte der Mannschaft baldmöglichst die erforderliche Eignung und Sicherheit erlangen. Sämmtliche Instructions-Officiere werden daher der Heranbildung der See-Cadetten und See-Aspiranten ein besonderes Augenmerk zuzuwenden haben.

See-Cadetten und See-Aspiranten.

1695. Jeder Classe des Matrosen-Curses und des Steuer-Matrosen-Curses wird ein Instructor in der Mars-Gasten- oder Quartiermeister-Charge des Deck-, beziehungsweise Steuer-Dienstes, respective ein geeigneter und qualificierter Unterofficiers-Aspirant zugewiesen. Diese Instructoren (Unter-Officiere) sind den entsprechenden Gruppen-, beziehungsweise Mannschafts-Quartieren — bei geringer Stärke der Unterabtheilungen den Divisionen — aus welchen die aufgestellten Classen hervorgehen, zu entnehmen.

Instructions-Unterofficiere.

1696. Für die Ertheilung des Unterrichtes in den Unterofficiers-Cursen und Schulen sind Unter-Officiere der Bootsmanns-Maaten-Charge oder höhere Unter-Officiere zu bestimmen.

1697. Der Deck-Unterofficiers-Curs nebst der Fortbildungs-Schule ist stets dem ersten Manöver-Officier, der Steuer-Unterofficiers-Curs, der Steuer-Matrosen-Curs und die Steuer-Schule dem Navigations-Officier zuzuweisen.

1698. Für den Heizer-Curs und die Heizer-Schule sind die Instructoren der bezüglichen Specialitäten-Gruppe, bei Einhaltung desselben Vorganges zu bestimmen, der für die Curse und Schulen des Deck-Dienstes normiert ist.

§. 37.

Lehrpläne.

Gliederung des Lehrstoffes nach Gruppen.

1699. Der Unterricht in den vorangeführten Mannschafts- und Unterofficiers-Cursen und Schulen gliedert sich in vier Unterrichts-Gruppen, und zwar:

I. Gruppe: Allgemeine Bildungs-Gegenstände,
II. Gruppe: Maritime,
III. Gruppe: Militärische und
IV. Gruppe: Fachliche Unterrichts-Gegenstände.

1700. Bei der Durchführung des Unterrichtes in jedem Curse, beziehungsweise in jeder Schule, hat der hiefür speciell aufgestellte Lehrplan und die im allgemeinen festgesetzte Unterrichtszeit die Grundlage für die weitere, mit der Tages- und Wochen-Ordnung festzusetzende Detail-Bestimmung zu bilden.

1701. Grundsätzlich haben die Lehrpläne der einzelnen Curse auf die angegliederte Schule volle Anwendung zu finden; der Unterricht in derselben ist, wenn das Instructions-Personale nicht ausreicht, unter einem mit jenem im Curse abzuhalten.

A. Matrosen-Curs.

Allgemeines Lehrziel.

1702. Die Matrosen-Schüler haben stufenweise die Eignung zur Vorrückung, eventuell bis zum Matrosen der I. Sold-Classe, bei Erfüllung der nach der Beförderungs-Vorschrift festgesetzten Bedingungen zu erlangen.

I. Gruppe: Allgemeine Bildungs-Gegenstände:

A. Lese- und Schreib-Unterricht. Lehrziel (bei Analphabeten): Elementar-Unterricht in der Umgangssprache. Im Schreibunterrichte soll jeder Mann zum mindestens die Fertigung des eigenen Namens und das Schreiben der ganzen Zahlen erlernen.

Lehrziel (bei vorhandenen Vorkenntnissen): Die entsprechende weitere Ausbildung in der Umgangssprache für das gesammte Schüler-Personale; sobald dasselbe der Dienstsprache nicht mächtig ist, aus der Dienstsprache die wichtigsten kurzen Redewendungen, wie selbe bei Meldungen und Antworten auf einfache Fragen gang und gäbe sind; ferner die geläufige Anwendung der Dienst-Ausdrücke in dem für die Mannschaft vorgesehenen Umfange.

B. Arithmetik. Lehrziel: Bei jedem Schüler die geläufige Kenntnis der ganzen Zahlen, und zwar in der Dienstsprache und Niederschreiben seiner Rollennummer; eventuell die Anfangsgründe im Rechnen mit ganzen Zahlen (Grund-Operationen).

D. Artillerie. Allgemeine Kenntnis der an Bord installierten Geschütz-Gattungen, deren Munition und Ausrüstung, soweit für die nicht artilleristischen Nummern erforderlich.

II. Gruppe: Maritime Exercitien und Übungen.

Praktischer Theil.

A. Segel- und Rundholz-Manöver, classenweises und allgemeines Manöver. Allgemeines Lehrziel: Gewandtes Auf- und Abentern in der Takelage, flinkes und sicheres Aus- und Einlegen auf den Raaen, vollkommene Vertrautheit in den Verrichtungen als Raa-Bedienungs-Nummer.

Die verschiedenen Abstufungen der Ausbildung sind durch die Bestimmungen des §. 40 der Beförderungs-Vorschrift vorgezeichnet.

Bei dem Unterrichte sind zu Anfang die Schüler-Classen einer Division cumulativ zur Bemannung eines Mastes heranzuziehen und vor allem mit Rücksicht auf die nach der Schiffs-Rolle zugewiesenen fixen Segel-Stationen im Bedienen der Takelage einzuüben.

B. Roj- und Segelübungen mit Booten. Allgemeines Lehrziel: Correctes und ausdauerndes Rojen auf beiden Bordseiten auch bei ungünstigen, durch Wind und Seegang beeinflussten Wetter-Verhältnissen, Streichen, Bemannen, Abstoßen vom Bord, Anlegen unter Bord, sowie Hissen der Boote in See; Gewandtheit im Auf- und Abtakeln des Bootes, Reffen der Boots-Segel.

Übungen der verschiedenen Ehrenbezeigungen unter den verschiedenen in Betracht kommenden Verhältnissen.

Die höheren Abstufungen der Ausbildung: Steuern in den Booten, Dienst des Boots-Führers, sind laut §. 40 der Beförderungs-Vorschrift normiert.

Damit die gesammte Mannschaft im Boots-Dienste gründlich geschult werde, sind für diesen Zweck die zu den Normal-Bootsbemannungen nicht gehörigen Mannschafts-Contingente den Bemannungen als Reserve entsprechend anzurepartieren und in angemessener Reihenfolge als Ersatz der Boots-Bemannungen dem Unterrichte zuzuführen.

C. Takelage- und Schiemanns-Arbeiten. Allgemeines Lehrziel: Kenntnis der Knoten, Stiche und Splissungen und sonstigen einschlägigen Arbeiten, wie selbe für jede der drei höheren Matrosen-Classen, entsprechend der rollengemäßen Verwendung, gefordert werden.

D. Signal-Wesen. Kenntnis der an Bord angewendeten Horn-, Pfeifen- und Glocken-Signale.

III. Gruppe: Militärische Exercitien und Übungen.

Lehrziel: Gründliche Kenntnis und Fertigkeit in den dem betreffenden Manne laut Exercier-Reglement, Klarschiffs- und Alarm-Rolle, zukommenden Verrichtungen.

A. Geschütz-Exercieren. Allgemeines und classenweises Exercieren mit den an Bord installierten Geschützen jeden Calibers, soweit für deren

Bedienung nicht ausschließlich artilleristisch qualificierte Mannschaft normiert ist; desgleichen mit den Boots- und Landungs-Geschützen.

Höhere Abstufungen:

1. Kenntnis der Verrichtungen der übrigen, nicht artilleristisch qualificierten Bedienungs-Nummern;

2. Kenntnis der Verrichtungen der bei den betreffenden Geschützen eingetheilten Kanoniere.

B. Truppen-Exercieren. Allgemeines Lehrziel: Ausbildung im Gefechte an Bord der Schiffe, im Boote und im Terrain.

In Fortsetzung der bei der Rekruten-Ausbildung erhaltenen Ausbildung Wiederholung dieser Übungen mit besonderer Bedachtnahme auf die im Dienste zur See gegebenen Verhältnisse und Umstände an Bord des Schiffes, sowie bei den kriegsmäßig vorzunehmenden See- und Landungs-Operationen mit Booten.

Der gründlichen Einübung in der richtigen Anwendung der Ziel-Regeln, wie selbe an Bord oder in Booten in Betracht kommen, ist ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und die Schulung der Mannschaft auf den systemisierten Schützenständen zu pflegen, damit jeder Mann die nothwendige Sicherheit und Selbständigkeit im Gebrauche der Waffe erlange.

Mit jeder Classe ist im Verlaufe des Unterrichtes das Zimmergewehr-Schießen, und vor Ablauf des Unterrichtes das scharfe Übungs-Schießen nach den bestehenden Vorschriften gründlich ohne jede Überhastung vorzunehmen.

Das Landungs-Detachement ist für das Gefecht und im Terrain auszubilden.

Die scharfen Schieß-Übungen sind zu den nach der Schieß-Instruction festgesetzten Terminen vorzunehmen.

C. Revolver-Exercieren, einschließlich der Schieß-Übungen. Nur die mit Revolver bewaffnete Mannschaft.

D. Säbel-Exercieren und Fecht-Übungen. Die reglementmäßig vorgeschriebenen Griffe; vom Matrosen II. Classe aufwärts auch Fertigkeit in den einfachen Hieben, Stößen und Paraden.

B. Steuer-Matrosen-Curs.

1703. Den Schülern sind die Kenntnisse und Fertigkeiten im Special-Dienste in dem Umfange zu vermitteln, wie selber nach den Bestimmungen der Beförderungs-Vorschrift für die Eignung zur Ernennung zum Steuer-Matrosen vorgeschrieben ist. — Allgemeines Lehrziel.

I. Gruppe: Allgemeine Bildungs-Gegenstände.

A. Sprachlicher Unterricht. Bei vorhandenen Vorkenntnissen — die weitere Ausbildung in der Umgangsprache. Bei Schülern, welche der Dienstsprache nicht mächtig sind, Elementar-Unterricht in derselben, damit sie

seinerzeit die Befähigung erlangen, in derselben kurze Vormerkungen niederschreiben zu können.

B. Rechnen. Mit ganzen Zahlen und thunlichst mit gemeinen und Decimal-Brüchen, Kenntnis des Zeit- und Bogenmaßes, soweit dies für die Verwendung im Steuer-Dienste erforderlich.

C. Geographie. Erd- und Länder-Kunde, die allgemeinsten Kenntnisse über die Gestalt der Erde, Welt- und Nebenmeere. Das Wesentlichste über die geographische und politische Gestaltung der Monarchie, Residenz-Städte, wichtige Küstenplätze und Grenzstaaten.

II. Gruppe: Maritime Gegenstände.

Theoretischer Theil.

A. Schiffs-Beschreibung. Kenntnis der wichtigsten Schiffs- und Boots-Typen, im gleichen Umfange wie für den Matrosen-Curs, jedoch mit besonderer Berücksichtigung aller Steuer-Einrichtungen, vor allem der an Bord des Schiffes installierten einschlägigen Apparate.

B. Takelungs-Kunde im gleichen Umfange, wie für den Matrosen-Curs.

C. Steuermanns-Kunde. Das Loth und das Logg. Compass-Wesen. Kenntnis der Windrose nach Graden und Strichen; die in der Kriegs-Marine eingeführten Compass-Gattungen. Internationale Regeln zur Führung von Lichtern und das Lesen von See-Karten.

D. Signal-Wesen. Die in der Kriegs-Marine Anwendung findenden Signal-Systeme. Die Signal-Mittel und sonstigen Behelfe; das internationale Signal-System; Verständnis im Gebrauche des Signal-Buches. Die wichtigsten National- und Kriegs-Flaggen.

III. Gruppe. Militärische Gegenstände.

A. Organisation der k. und k. Kriegs-Marine, wie im Matrosen-Curse, bei eingehender Berücksichtigung des Special-Dienstes.

B. Dienst-Reglement, III. Theil „Dienst zur See“, wie im Matrosen-Curse, mit besonderer Rücksicht auf den Special-Dienst.

C. Waffen-Lehre, in dem für Matrosen I. Classe festgesetzten Umfange (Gewehr, Revolver).

D. Artillerie, und zwar Allgemeines über leichte und Schnellfeuer-Geschütze.

II. Gruppe: Maritime Exercitien und Übungen.

Praktischer Theil.

A. Segel- und Rundholz-Manöver. Lehrziel: Die für Matrosen I. Classe nothwendigen Kenntnisse und Geschicklichkeiten (Bramgast, Marsgast-Gehilfe).

B. Roj-, Segel- und Steuer-Übungen in Booten. Correctes Dauer-Rojen unter allen Wetter-Verhältnissen auf jeder Bordseite; Gewandtheit im Auf- und Abtakeln der Boote; Reffen der Segel; Übung der verschiedenen Ehrenbezeigungen; Steuern und Anlegen mit Ruder-, Segel- und Dampfbooten an fixe Objecte und solche in Fahrt.

C. Schiemanns-Arbeiten, wie im Matrosen-Curse, in dem für Matrosen I. Classe angeforderten Ausmaße, außerdem Segel- und Flaggennähen.

D. Signal-Wesen: Übung im Signalisieren nach allen in der Kriegs-Marine Anwendung findenden Systemen; ebenso Signalisieren mit internationalen Signal-Flaggen; außerdem Kenntnis der eingeführten Horn-, Pfeifen- und Glocken-Signale.

E. Übungen im Lothen (Hand- und Schwerloth) und im Loggen mit allen Logg-Apparaten.

F. Steuern. Übung im Gebrauche und in der Führung des Steuers am Bord, und zwar unter Dampf und unter Segel (Curssteuern).

III. Gruppe: Militärische Exercitien und Übungen.

A. Truppen-Exercieren, wie im Matrosen-Curse für Matrosen II. Classe. Zimmergewehr-Schießen; scharfe Schieß-Übungen.

B. Revolver-Exercieren, wie im Matrosen-Curse, einschließlich der Übungen.

C. Geschütz-Exercieren. Aushilfsweise Bedienung der leichten und Schnellfeuer-Geschütze, soferne die betreffenden Verrichtungen nicht artilleristisch qualificierter Mannschaft zufallen.

C. Deck-Unterofficiers-Curs.

1704. Den Schülern haben in dem Curse die zur Beförderung in die niederste Unterofficiers-Charge erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im vollen Umfange vermittelt zu werden. Außerdem hat der Unterricht nach allgemeiner Richtung jenes Ausmaß an Wissen zu umfassen, welches den Anforderungen an den Bildungsgrad eines Unter-Officiers im allgemeinen entspricht und welches mit der hiedurch gegebenen geistigen Anregung die Grundlage für das gedeihliche Streben nach höherer Ausbildung gewähren soll.

Allgemeines Lehrziel.

I. Gruppe: Allgemeine Bildungs-Gegenstände.

A. Sprachlicher Unterricht. Lese- und Schreib-Übungen zur Erreichung der angemessenen Fertigkeit, insbesondere beim schriftlichen Gebrauche. Pflege der Dienstsprache in Schrift und Wort mit Rücksicht auf die an die Unterofficiers-Charge im allgemeinen gestellten Anforderungen.

B. Rechnen. Kenntnis im Rechnen mit ganzen Zahlen in den vier Grund-Operationen, bei vorgeschrittenen Schülern auch mit Decimal-Brüchen.

C. Geographie. Allgemeine Kenntnis aus der Erd- und Länder-Kunde, und zwar das Wesentlichste über die Gestalt der Erde; die Continente, die Welt- und Nebenmeere; ferner die Grundbegriffe über die geographische und politische Gestaltung der Monarchie, Residenz-Städte und wichtige Küstenplätze; Namen der Grenzstaaten.

II. Gruppe: Maritime Gegenstände.

A. Schiffs-Beschreibung: Allgemeines über Schiffe, Fahrzeuge und Boote wie im Matrosen-Curse, jedoch im erweiterten Umfange.

Theoretischer Theil.

B. Takelung und Anker-Kunde. Vollkommene Kenntnis der Takelage, das Wesentlichste über Anker-Material und Anker-Manöver; Kenntnis des gesammten Vertäu-Materials.

C. Boots-Dienst. Kenntnis des Roj-Reglements und sämmtlicher Commando-Worte, sowie des normierten Ausrüstungs-Materials.

D. Signal-Wesen. Wiederholung des Lehrstoffes im Matrosen-Curse (für Matrosen I. Classe); die Nothsignale (nach den verschiedenen Signal-Systemen).

E. Steuer-Dienst. Kenntnis des Compasses.

III. Gruppe: Militärische Gegenstände.

A. Organisation der k. und k. Kriegs-Marine. Gliederung des Personals nach Standes-Gruppen und Chargen — bei der Mannschaft nach Specialitäten. (In Wiederholung und Ergänzung des Unterrichtes im Matrosen-Curse.)

B. Dienst-Reglement, III. Theil, wie im Matrosen-Curse, soweit diese Bestimmungen den Unter-Officier betreffen; insbesondere der Dienst als Gruppen-Führer, als Fallreeps- und als Posten-Unteroficier, als Boots-Unterofficier und Boots-Commandant.

C. Waffen-Lehre. Ausreichende Kenntnis des Schieß-Wesens betreffs der in der k. und k. Kriegs-Marine eingeführten Hand-Feuerwaffen, sowie über deren Instandhaltung und Conservierung.

D. Artillerie. Allgemeine Kenntnis der wichtigsten in der k. und k. Kriegs-Marine eingeführten und insbesondere der an Bord installierten Geschütz-Gattungen.

II. Gruppe: Maritime Exercitien und Übungen.

Praktischer Theil.

A. Segel- und Rundholz-Manöver (classenweises und allgemeines). Lehrziel: Gründliche Kenntnis und Fertigkeit in allen einem Mars-Gasten in der Takelage zukommenden Verrichtungen und Obliegenheiten; Befähigung zur ersten Ausbildung einer kleineren Mannschafts-Abtheilung.

B. Roj- und Segel-Übungen mit Booten. Vollkommene Kenntnis des Roj-Reglements; Befähigung zur Unterweisung der Mannschaft. Gewandtheit in der Führung und im Anlegen (Steuern) eines Ruder-, Segel- oder Dampfbootes; Auf- und Abtakeln, Streichen und Hissen der Boote im Hafen und in See; Lichter-Führung und Ausweich-Regeln.

C. Takelage- und schwere Kraft-Arbeiten (Anker-Manöver). Befähigung, alle in der Takelage vorkommenden Arbeiten, sowie alle sonstigen Schiemanns-Arbeiten auszuführen und hierin unterrichten zu können. Praktische Übung und Unterweisung in den bei den Anker- und Vertäu-Manövern vorkommenden schweren Kraft-Arbeiten in dem für niedere Unter-Officiere entsprechenden Umfange.

1705. *D.* Signal-Wesen. Signalisieren mit Hand-Signalen und mit der Bootsmanns-Pfeife.

III. Gruppe: Militärische Exercitien und Übungen.

a) Zimmergewehrschießen und scharfe Schießübungen mit Handfeuerwaffen nach der Schieß-Instruction;

b) Truppen-Exercieren. In dem Umfange als dies für Schwarmführer und Zugscommandanten nothwendig ist;

c) Distanzschätzen nach der einschlägigen Instruction.

Exercitien, Übungen und Schulen sind fallweise gemeinsam mit den Schülern des Matrosen-Curses vorzunehmen und die Schüler hiebei thunlichst übungsweise zur Unterweisung der Mannschaft heranzuziehen.

D. Steuer-Unterofficiers-Curs.

1706. Die in den Curs bestimmten Steuer-Matrosen sollen mit der Absolvierung des Unterrichtes die Qualification zur Beförderung in die niederste Unterofficiers-Charge des Special-Dienstes erlangen. *Allgemeines Lehrziel.*

I. Gruppe: Allgemeine Bildungs-Gegenstände.

A. Sprachlicher Unterricht: Fortsetzung des Unterrichtes im Steuer-Matrosen-Curse, Pflege der Dienstsprache, um in derselben schriftliche Eintragungen und Aufzeichnungen vornehmen zu können.

B. Rechnen. Kenntnis im Rechnen mit ganzen Zahlen in den vier Grund-Operationen und thunlichst mit gemeinen und Decimalbrüchen.

C. Geographie. Erd- und Länder-Kunde, Wiederholung des im Steuer-Matrosen-Curse festgesetzten Lehrstoffes bei thunlichster Erweiterung und Fortsetzung des Unterrichtes. Mit Bezug auf die Monarchie: Der gleiche Lehrstoff wie im Steuer-Matrosen-Curse, überdies das staatliche Küstengebiet im erweiterten Umfange.

II. Gruppe: Maritime Gegenstände.

A. Schiffs-Beschreibung. Allgemeines über Schiffe, Schiffstheile, Räume und Einrichtungen, sowie über Fahrzeuge und Boote; eingehende Kenntnis der Steuer-Einrichtungen und des Steuer-Systems (Hand-, Dampf-, Gefechts-, Navigations- und Nothsteuer), deren Übertragungs-Vorrichtungen (Transmissionen). *Theoretischer Theil.*

B. Takelung und Anker-Kunde. Wie im Deck-Unterofficiers-Curse, mit besonderer Berücksichtigung der diesfällig durch den Steuer-Dienst bedingten Erfordernisse.

C. Boots-Dienst. Wie im Curse der Deck-Unterofficiere.

D. Steuermanns-Kunde: Compass-Wesen, Loth und Logg wie in der Steuer-Schule (gründliche Wiederholung); ferner allgemeine Erklärung über den Gebrauch der Seekarten. Wiederholung der internationalen Regeln zur Führung von Lichtern. Internationale Ausweiche-Regeln.

E. Signal-Wesen. Vollkommene Kenntnis der in der Kriegs-Marine eingeführten Signal-Systeme, sowie des internationalen Signal-Systems; Kenntnis der wichtigsten fremden National- und Kriegs-Flaggen.

III. Gruppe: Militärische Gegenstände.

A. Organisation der k. und k. Kriegs-Marine. Wie für den Deck-Unterofficiers-Curs.

B. Dienst-Reglement, III. Theil, „Dienst zur See". Wie im Steuer-Matrosen-Curse, und die Bestimmungen für den Detail-Dienst.

C. Waffen-Lehre. Gründliche Wiederholung des im Steuer-Matrosen-Curse erhaltenen Unterrichtes; Befähigung zum einschlägigen Unterrichte der Mannschaft.

Praktischer Theil.

II. Gruppe: Maritime Exercitien und Übungen.

A. Segel- und Rundholz-Manöver. Lehrziel: Kenntnis und Gewandtheit in allen dem Mars-Gasten in der Takelage zukommenden Verrichtungen.

B. Boots-Übungen. Steuern und Anlegen in Ruder-, Segel- und Dampfbooten; Befähigung zur selbständigen Führung dieser Boote als Boots-Commandant.

C. Takelungs- und Schiemanns-Arbeiten. Vollkommene Kenntnis aller einschlägigen Arbeiten, wie selbe dem Mars-Gasten in der Takelage zukommen.

D. Signal-Wesen. Wie im Steuer-Matrosen-Curse, einschließlich der Führung des Signal-Registers.

E. Lothen und Loggen. Gebrauch des Hand- und Schwerloths, ebenso aller Logg-Apparate; Führung des Deck-Logg-Buches.

F. Steuern. Übung im Steuern unter Segel und unter Dampf.

III. Gruppe: Militärische Exercitien und Übungen.

A. Truppen-Exercieren im Zugs- und Compagnie-Verbande; Verwendung im Ordonnanz-Dienste.

B. Revolver-Exercieren. Lade- und Ziel-Übungen; schließlich Schieß-Übungen.

1707. Die Übungen und Exercitien sind fallweise mit den Schülern des Deck-Unterofficiers-Curses, jene, welche den Special-Dienst betreffen, dagegen mit den Schülern des Steuer-Matrosen-Curses gemeinsam abzuhalten.

E. Fortbildungs-Schule für niedere Unter-Officiere.

1708. Sämmtliche Unter-Officiere des Deck-, Artillerie-, Torpedo-, Minen- und Steuer-Dienstes sind beim Unterrichte der ihnen zugewiesenen Mannschafts-

Abtheilungen zu verwenden. Diese Unter-Officiere haben unter Anleitung der höheren Unter-Officiere, sowohl in dieser Weise, wie im Wege eines einmal in der Woche zu ertheilenden fachlichen Unterrichtes die weitere Ausbildung zu Instructoren, sowie für die nächsthöhere Charge zu erlangen.

1709. In den eventuell von den Instructions-Officieren zu haltenden Vorträgen hat es hauptsächlich nur auf das für die nächsthöhere Charge nothwendige Wissen anzukommen, und sollen bei dem diesbezüglichen, gegenstandsweise vorzunehmenden Unterrichte den Frequentanten behufs selbständiger Ausbildung entsprechende Directiven an die Hand gegeben werden.

1710. Die Unter-Officiere des Torpedo- und des Minen-Dienstes sind, abgesehen von der Verwendung im Special- und Deck-Dienste, den regelmäßig stattfindenden Übungen mit der elektrischen Außenbord-Beleuchtungs-Anlage vollzählig beizuziehen.

F. Fortbildungs-Schule für höhere Unter-Officiere des Deck-, Artillerie-, Torpedo-, Minen- und Steuer-Dienstes.

1711. In dieser Schule ist den eingeschifften höheren Unter-Officieren vorgenannter Specialitäten — insoferne diese die bezügliche Schulung nicht schon im Central-Hafen erhalten hätten, oder insolange wichtige Neuerungen die Ergänzung des Unterrichtes bedingen — das Wichtigste aus den Special-Fächern des See-Wesens in dem Umfange zu vermitteln, als dies für die Dienststellung dieser Unter-Officiere an Bord erforderlich erscheint.

Diese Schule hat mit 1. November activiert und mit Ende März des nächsten Jahres abgeschlossen zu werden.

G. Ausbildung der Maschinen-Mannschaft.

1712. Auf Schiffen im Escadre-Verbande ist für diese Ausbildung systemisiert:

a) Der Heizer-Curs;

b) die Heizer-Schule;

c) die Fortbildungs-Schule für niedere Maschinen-Unterofficiere;

d) die Fortbildungs-Schule für höhere Maschinen-Unterofficiere.

H. Heizer-Curs.

1713. Die Heranbildung der Heizer-Schüler theilt sich in den Unterricht aus den allgemeinen, den maritimen, den militärischen und den fachlichen Gegenständen.

Jeder Schüler hat vor seiner Qualification mindestens durch 80 Dampfstunden bei der Bedienung der Feuerung der Kessel verwendet zu werden.

I. Gruppe: Allgemeine Bildungs-Gegenstände.

(Wie für den Matrosen-Curs.)

II. Gruppe: Maritime Gegenstände.

A. Theoretischer Theil.

Schiffs-Beschreibung: Beschreibung des Schiffes und seiner Theile, ebenso der Fahrzeuge und Boote, mit besonderer Berücksichtigung der Maschinen- und Kesselräume; dann Kenntnis des wichtigsten laufenden Gutes auf Deck; allgemeine Kenntnis der Bemastung und Takelage.

B. Praktischer Theil.

1. Segel- und Rundholz-Manöver, sobald dasselbe allgemein abgehalten wird, und zwar hinsichtlich der Verwendung als Deck-Reserve-Mannschaft.

2. Rojen mit Booten, auch unter ungünstigen Wetterverhältnissen; correctes Rojen auf beiden Bordseiten des Ruderbootes.

III. Gruppe: Militärische Gegenstände.

A. Theoretischer Theil.

1. Organisation der k. und k. Kriegs-Marine, wie im Matrosen-Curse, mit besonderer Rücksicht auf die Organisation des Maschinen-Personals.

2. Dienst-Reglement für die k. und k. Kriegs-Marine, III. Theil, wie im Matrosen-Curse, mit besonderer Berücksichtigung des Maschinen-Dienstes.

3. Waffen-Lehre. Das Repetier-Gewehr, dessen Einrichtung, Garnitur, Munition, Instandhaltung und Gebrauch — im gleichen Umfange wie im Matrosen-Curse.

4. Artillerie wie im Matrosen-Curse.

In der Heizer-Schule ist von den beiden letztgenannten Gegenständen (3, 4) abzusehen.

B. Praktischer Theil.

1. Geschütz-Exercieren als nichtartilleristisch qualificierte Bedienungs-Nummern bei schweren oder mittleren Geschützen auf gewöhnlichen Lafetten.

2. Truppen-Exercieren im Zugs-Verbande (geschlossene Abtheilung), Zimmergewehr-Schießen; gefechtsmäßiges Übungs-Schießen.

3. Säbel-Exercieren und Fechtübungen. Die nach dem Exercier-Reglement vorgeschriebenen Griffe; Gewandtheit in den einfachen Hieben, Stößen und Paraden.

In der Heizer-Schule haben die sub 1 und 2 genannten Exercitien zu entfallen.

IV. Gruppe: Fachliche Gegenstände.

Vermittlung der praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten beim Bedienen der Kesselfeuer, mit besonderer Rücksicht auf die mit dem Heizer-Dienste

verbundenen Anstrengungen; weiters gründliche Kenntnis in allen dem Heizer-Personale zukommenden Bereitstellungs-, Reinigungs- und Instandhaltungs-Arbeiten am Maschinen- und Kessel-Complexe.

1. Haupt-Bestandtheile, aus welchen ein Dampfkessel besteht.

2. Aufzählung und Beschreibung der Garnituren an einem Schiffs-Dampfkessel; welchen Zweck haben sie?

3. Werkzeuge zur Bedienung der Feuer. Wie werden die Feuerwerkzeuge gehandhabt?

4. Vorgang beim Schließen und Füllen der Kessel.

5. Vorgang beim Herbeischaffen der Kohlen.

6. Bereiten und Anzünden der Feuer.

7. Vorgang beim Aufwerfen der Kohle.

8. Behandlung der Garnituren während des Betriebes.

9. Schließen und Öffnen der Aschen-Fallthüren; wie und in welchen Fällen dasselbe zu erfolgen hat.

10. Kessel-Garnituren, welche während des Betriebes beständig zu beobachten sind.

11. Art und Weise, wie die Speise-Vorrichtungen der Schiffs-Dampfkessel bethätigt zu werden haben.

12. Der einzuhaltende Vorgang bei überschüssiger Dampfentwicklung.

13. Erläuterung und Erklärung der Umstände, wenn die Feuer herausgezogen zu werden haben.

14. Putzen der Feuer und Feuerrohre während des Betriebes.

15. Vorgang beim Reinigen der Aschenfälle; Vorsichten beim Löschen der Asche.

16. Art und Weise, wie der Aschen-Transport vorgenommen zu werden hat.

17. Behandlung der Feuer beim Liegen unter stillem Dampf oder beim Liegen mit vorgeschobenem Feuer.

18. Auswechslung eines durchgefallenen Roststabes während des Betriebes.

19. Behandlung der Kessel beim eintretenden Überkochen.

20. Vorgang, wenn Kessel ein- und ausgeschaltet zu werden haben.

21. Behandlung der Feuer beim Abbrennenlassen.

22. Vorgang bei Entleerung der Schiffskessel.

23. Die für die äußere Reinigung von Schiffskesseln vorzunehmenden Arbeiten, wie deren Reihenfolge.

24. Vorgang bei der inneren Kesselreinigung; auch die Vorsichten, welche vor Beginn des Beschliefens der Kessel zu treffen sind.

25. Vorgang der Instandhaltung der verschiedenen Kessel-Garnituren und Rohrleitungen auf nicht ausgerüsteten Schiffen.

26. Fegen der Rauchzüge und Kamine, wie der Schiffskessel; Vorgang bei diesen Arbeiten und wann dieselben vorzunehmen sind.

27. Vorgang bei der Soodreinigung.

28. Art und Weise der Einschiffung und Stauung der Kohlen.

29. Behandlung der Lichtkessel und der Kessel von Dampfbarkassen während des Betriebes.

30. Schiemanns-Arbeiten, welche für den Zweck des Maschinen-Betriebes durchzuführen kommen.

Bei der Ausbildung der Heizer-Schüler auf Schiffen der operativen Flotte ist mit Rücksicht auf die wichtige Conservierung der Kessel-Complexe mit besonderer Vorsicht vorzugehen und hiebei grundsätzlich zu vermeiden,

dass eine fachlich nicht genügend vorgebildete oder ganz ungeübte Schüler-Mannschaft überhaupt zur effectiven Dienstleistung bei den Kesselfeuern herangezogen werde.

I. Heizer-Schule.

1714. Der Unterricht wird dem geschulten Heizer-Personale als Wiederholung des bereits im Heizer-Curse Gelehrten, zu denselben Stunden wie den Heizer-Schülern ertheilt und umfasst den im Unterrichts-Programme für den Heizer-Curs angegebenen Lehrstoff mit Ausnahme der theoretischen militärischen Gegenstände 3 und 4 und der im praktischen Theile angeführten Exertien 1 und 2.

K. Fortbildungs-Schule der niederen Maschinen-Unterofficiere.

1715. Die Fortbildung dieser Unter-Officiere hat zu umfassen:

I. Gruppe: Allgemeine Bildungs-Gegenstände.

Militär-stilistische und arithmetische Übungen.

II. Gruppe: Maritime Gegenstände.

A. Theoretischer Theil.

Schiffs-Beschreibung, einschließlich der Fahrzeuge und Torpedo-Boote, mit besonderer Berücksichtigung der Maschinen- und Kesselräume, dann das laufende Gut auf Deck. Allgemeines über Bemastung und Takelage.

B. Praktischer Theil.

1. Segel- und Rundholz-Manöver, wie für die Heizer-Schüler, mit der Verwendung als Unter-Officier der Deck-Reserve.

2. Roj-Übungen. Übung im Ausbilden der Maschinen-Mannschaft und Befähigung zur Beaufsichtigung dieser Übungen der Maschinen-Mannschaft; Fertigkeit und Sicherheit im Steuern und Anlegen eines Ruderbootes.

3. Schiemanns-Arbeiten, soweit für den Maschinen-Dienst erforderlich.

4. Signal-Wesen. Die im Schiffs-Dienst angewendeten Horn-, Pfeifen- und Glocken-Signale. Kenntnis der wichtigsten Flaggen-, Fern- und akustischen Signale in dem für die Schiffsbemannung im allgemeinen festgesetzten Umfange.

III. Gruppe: Militärische Gegenstände.

A. Theoretischer Theil.

1. Organisation der k. und k. Kriegs-Marine, insbesondere des Maschinen-Dienstes, ansonsten wie für den Deck-Unterofficiers-Curs, und

2. Dienst-Reglement für die k. und k. Kriegs-Marine, III. Theil. „Dienst zur See“, wie im Deck-Unterofficiers-Curse, mit besonderer Berücksichtigung des Maschinen-Dienstes.

B. Praktischer Theil.

1. Truppen-Exercieren. Verwendung als Flügel-Chargen.

2. Säbel-Exercieren und Fechtübungen. Die nach dem Reglement vorgeschriebenen Griffe und beim Fechten die einfachen Hiebe, Stöße und Paraden; Befähigung zur Instruierung der Maschinen-Mannschaft.

IV. Gruppe: Fachliche Gegenstände.

Lehrziel: Praktische Schulung im continuierlichen Betriebe, wie in der Bereitstellung und Instandhaltung moderner Maschinen- und Kessel-Complexe, bei eingehender Vorführung der gesammten Anlage in allen ihren Haupt- und Neben-Bestandtheilen, mit Zuhilfenahme des Anschauungs-Unterrichtes und theoretischer Erläuterungen, soweit solche für niedere Maschinen-Unterofficiere in Ansehung ihrer fachlichen Verwendung erforderlich erscheinen.

A. Betrieb und Instandhaltung von Schiffs-Dampfkesseln auf in Dienst gestellten Schiffen.

I. Bereitung zur Fahrt.

1. Umstände, welche für die Wahl und Zahl der zu heizenden Schiffskessel maßgebend sind, 1, 2, 29, 39, 190;*)

2. der beim Schließen und Füllen der Kessel zu beobachtende Vorgang, 3, 5, 6, 8 bis 10, 13 bis 17, 62, 121;

3. das für die verschiedenen Typen von Schiffskesseln zu verwendende Speisewasser; Art und Weise, wie die Speisewasser-Verluste ersetzt zu werden haben, 5 bis 8, 61, 62, 64, 95, 193 bis 195;

4. Behandlung der Zusatzwasser-Erzeuger, wie der Trinkwasser-Destillier-Apparate, 2, 6, 40 bis 43, 186;

5. Hindernisse, welche sich bei der Bereitung der Schiffskessel zum Heizen ergeben können, 11, 15, 74;

6. die Zeiträume, in welchen das Dampfklarstellen für die im Gebrauche befindlichen Schiffs-Dampfkessel-Typen zu erfolgen hat, 25, 122;

7. Vorgang bei der Bereitung und beim Anzünden der Feuer, 18 bis 20, 93, 126;

8. Behandlung der Feuer nach dem Anzünden, 21 bis 23, 26, 27, 51, 52;

9. die im Gebrauche stehenden Anwendungs-Arten von künstlichen Zugmitteln in der k. und k. Kriegs-Marine, nebst den hiebei zu beobachtenden Vorsichts-Maßregeln, 24, 27 bis 31, 47, 52, 78, 79;

10. Vorbereitung des Kessel-Complexes und aller zugehörigen Hilfs-Maschinen vor dem Ingangsetzen der Haupt-Maschinen, 32 bis 35, 67;

11. wesentliche Maßregeln beim Liegen unter stillem Dampfe und beim Liegen mit zurückgeschobenen Feuern, 37 bis 40, 44;

12. Behandlung der Feuer beim Ingangsetzen des Maschinen-Complexes, 36.

II. Kessel-Dienst in Fahrt.

13. Art und Weise der Beschickung der Feuer der Dampfkessel bei den verschiedenen Betriebs-Arten, 45 bis 49, 85, 86;

14. Vornahme der Reinigung von Schiffs-Kesseln während des Betriebes. 51, 53 bis 55, 101;

*) Die beigesetzten Nummern bezeichnen die hierauf Bezug habenden Punkte der hinausgegebenen „Anleitung für den Betrieb und die Instandhaltung der Schiffs-Dampfkessel und Dampf-Maschinen." (Verfasst vom k. und k. Obersten Maschinen-Bau- und -Betriebs-Ingenieur Jakob Fassel.)

15. die bei kurzen Unterbrechungen der Fahrt zu treffenden Vorgänge, 57;

16. Haupt-Augenmerk während des Betriebes der Kessel, 59, 65, 66, 70, 94;

17. Einfluss des Dichtigkeits-Grades und des Säure-Gehaltes des Kesselwassers, 59 bis 62, 73;

18. Vorgang, um sich vom richtigen Functionieren der Speise-Vorrichtungen zu überzeugen und der beim Versagen derselben einzuhaltende Vorgang, 63, 66 bis 70, 84;

19. die Betriebs-Störungen, welche in Fahrt beim Betriebe auftreten können, 20, 50, 56, 70, 71, 87;

20. Maßregeln, welche beim Fallen des Wasserstandes und welche beim Steigen des Dampfdruckes zu treffen sind, 63, 69, 70, 71;

21. die Umstände, unter welchen das Abschäumen und das Durchpressen bei Schiffskesseln platzzugreifen hat, 12, 60, 69, 72 bis 74, 77, 98;

22. der Vorgang, um die Dampfkessel bei Änderungen der Betriebs-Intensität zu schonen, 36, 57, 75, 79;

23. Vorsichts-Maßregeln, welche gegen die zu starke Oxydation der Bleche der Kessel zu treffen sind, 80 bis 84, 96, 116, 117;

24. Ursachen des Überkochens der Dampfkessel und Vorkehrungen, welche beim Eintreten desselben zu treffen sind, 85, 86;

25. die verschiedenen Einrichtungen, welche an Bord eines Schiffes zur Bewältigung des Soodwassers zur Verfügung stehen, 58, 249;

26. Vorbereitungen, welche im Kesselraume vor einem Gefechte oder bei einem Brande getroffen zu werden haben, 88, 89;

27. Vorgang, falls die Dampfkessel oder die Dampfrohr-Leitungen im Gefechte havariert werden, 89;

28. die zu treffenden Einleitungen, wenn im Gefechte ein Kamin einstürzt cde durchschossen wird; Verhaltungs-Maßregeln, wenn eindringendes Wasser die Heizflur bereits zu übersteigen beginnt, 89, 249.

III. Kessel-Dienst nach der Fahrt.

29. Vorkehrungen, welche unmittelbar vor dem Außerbetriebsetzen der Dampfkessel zu treffen sind. Behandlung der Dampfkessel nach der Fahrt, 91, 92, 97, 122;

30. Verrichtungen, welche für die Entleerung der Kessel durchzuführen sind, 97, 98;

31. die Arbeiten und ihre Reihenfolge bei der äußeren Kessel-Reinigung, 53, 99 bis 105, 114;

32. Vorgang bei der inneren Kessel-Reinigung, 106 bis 117,

33. Schutz der Kessel gegen äußere Einflüsse, 4, 118 bis 120, 298;

34. Conservierung der Kessel, welche für längere Zeit außer Gebrauch gesetzt sind, 123 bis 125, 295, 296;

35. Behandlung der Kohlen-Vorrathsräume, 90, 127.

B. Betrieb und Instandhaltung von Schiffs-Dampfmaschinen auf in Dienst gestellten Schiffen.

I. Bereitung zur Fahrt.

1. Vorgang bei der Ausführung der verschiedenen Dichtungs- und Verpackungs-Arbeiten an den einzelnen Theilen des Maschinen-Complexes, 128 bis 131, 133 bis 146;

2. die zu treffenden Vorbereitungen, um eine Maschine zur Fahrt klar zu machen, 147 bis 151, 168, 182, 262, 263;

3. Vorgang, welcher beim Anwärmen der Maschinen zu beobachten ist, 152 bis 156;

4. Vorsichts-Maßregeln beim Ingangsetzen der Haupt-Maschinen behufs Erprobung nach beiden Bewegungsrichtungen, 152, 157;

5. Hindernisse, welche möglicherweise beim Ingangsetzen der Schiffs-Dampfmaschine auftreten können, 158 bis 167, 208.

II. Maschinen-Dienst in Fahrt.

6. Maßnahmen, welche für die anbefohlenen verschiedenen Gang-Arten der Maschinen zu treffen sind, 36, 169, 170, 171, 173, 174;

7. Handhabung der Maschinen bei schwerem Seegange, 176;

8. Vorgang beim Warmlaufen und beim Auslaufen von Lagern und Behebung einer derartigen Havarie, 177, 178, 185, 222 bis 236, 279;

9. der einzuschlagende Vorgang, um den Maschinen-Complex nach dem Ingangsetzen in einen möglichst ruhigen und gleichmäßigen Gang zu versetzen und diesen Beharrungszustand fortzuerhalten, 156, 174, 180 bis 184, 186, 187, 190 bis 192;

10. Störungen, welche während des Betriebes an den verschiedenen beweglichen Bestandtheilen der Haupt- und Hilfs-Maschinen auftreten können, und deren Behebung, 160, 189, 196 bis 201, 204 bis 240, 249 bis 251, 256, 257;

11. der zu beobachtende Vorgang, falls in den Cylindern oder Schieber-Gehäusen Stöße hörbar werden, 202 bis 204, 212;

12. über besondere Vorkommnisse, welche bei den verschiedenen Treib-Apparaten auftreten können, 150, 241 bis 246;

13. Vorkehrungen, die im Maschinen-Raume bei einem Brande und vor einem Gefechte zu treffen sind, 247, 248.

III. Maschinen-Dienst nach der Fahrt.

14. Behandlung des Maschinen-Complexes bei zeitweiligem — und dessen Behandlung bei dauerndem Abstellen, 132, 253 bis 264;

15. Durchführung der allgemeinen Reinigung des Soodraumes nach dem Abstellen der Betriebs-Maschinen, 264 bis 266;

16. Vornahme der äußeren und inneren Reinigung des Maschinen-Complexes, 264, 267 bis 272;

17. Vorgang, betreffend alle während einer Fahrt sich als nothwendig ergebenden Arbeiten und Reparaturen, 274 bis 288.

C. Instandhaltung von Schiffs-Dampfkesseln auf nicht ausgerüsteten Schiffen.

I. Behandlung der Kessel nach fallweiser Benützung.

1. Allgemeiner Vorgang bei der Trocknung und Reinigung der verschiedenen Schiffskessel nach deren fallweiser Benützung, 111, 125, 195;

2. Instandhaltung der verschiedenen Kessel-Garnituren, Rohr-Leitungen und Kessel-Speisungen, 125, 296;

3. Schutz der Kessel auf in Reparatur befindlichen Schiffen gegen das Eindringen von Feuchtigkeit, 297.

entsprechende Verwendung der verschiedenen Waffen und sonstigen Kampfmittel in einer das allgemeine Verständnis fördernden Weise zur Veranschaulichung zu bringen.

Der Unterricht im Säbel-Exercieren und Säbel-Fechten ist nur zeitweise und nicht regelmäßig abzuhalten.

Unterricht in den maritimen Gegenständen.

1722. Mehrmal in der Woche ist gelegentlich des Abend-Verlesens der Brand- und Wasser-Alarm zu üben.

In See ist mit dem regelmäßigen Abend-Manöver ein einstündiges Segel- und Rundholz-Manöver zu verbinden. Die Dauer dieses Exercitiums ist in die Unterrichtszeit einzubeziehen.

Lehrmittel und Lehr-Behelfe.

1723. Für den Unterricht in allen vier Haupt-Gruppen des Lehr-Stoffes sind die laut Ausrüstungs-Reglement verabfolgten „Dienstbücher" zu verwenden.

1724. Für den Unterricht aus der Gruppe I des Lehr-Stoffes — Allgemeine Bildungs-Gegenstände — sind jedem Schiffe die normierten Schulbücher (Lesebücher, Fibeln) und Wandkarten von der Dienstbücher-Verwaltung zu verabfolgen.

1725. Beim Unterrichte in der Fortbildungs-Schule der höheren Unter-Officiere ist das Hand- und Nachschlagebuch für Unter-Officiere des Deck- und Steuer-Dienstes in Gebrauch zu nehmen.

Evidenz der Lehrmittel und Lehr-Behelfe.

1726. Der Evidenthaltung der Lehrmittel und Lehr-Behelfe auf deren vorgeschriebene Anzahl und den fallweise zu bewirkenden Berichtigungen und Ergänzungen ist seitens des mit der Unterrichts-Leitung betrauten Gesammt-Detail-Officiers die entsprechende Fürsorge zuzuwenden.

Beschäftigungs-Protokoll.

1727. Über die tägliche Beschäftigung ist eine protokollarische Vormerkung zu führen, die dem Manöver-Officier für den allgemeinen und maritimen Theil, dem Artillerie-Officier für den militärischen Theil und dem leitenden Maschinen-Beamten für den ihn betreffenden Theil der Ausbildung obliegt. Diese Protokolle (Beilage I) sind täglich dem Gesammt-Detail-Officier und durch diesen jeden Samstag dem Schiffs-Commandanten vorzulegen.

Classen-Protokoll.

1728. Jeder Instructions-Officier hat über die ihm unterstellten Classen, beziehungsweise Curse und Schulen, das betreffende Classen-Protokoll evident zu führen (siehe Beilagen II bis VI). In dem Protokolle hat überdies während der ganzen Dauer der Ausbildung über jeden dem Unterrichte beigezogenen Schüler monatlich einmal der Fortgang in der Ausbildung ersichtlich gemacht zu werden.

Classification.

1729. Hiebei hat es auf eine förmliche Prüfung, zweifelhafte Fälle ausgeschlossen, nicht anzukommen, weil mit der Abwicklung des Unterrichtes ohnehin ausreichende Anhaltspunkte an die Hand gegeben sind, um jeden Schüler zutreffend beurtheilen zu können.

Die Standes-Veränderungen, sowie die Unterbrechungen im Unterrichte und deren Ursache sind bei dem Schüler-Personale im Classen-Protokoll, und zwar in der Rubrik „Anmerkung" ersichtlich zu machen.

1730. Zu Ende jedes Beförderungs-Termines, dann anlässlich der Außerdienststellung des Schiffes, ferner bei der definitiven Ausscheidung eines Schülers aus dem Curse, beziehungsweise aus der Schule, sind die Schüler commissionell zu classificieren, eventuell zu prüfen, und der hienach ermittelte Gesammt-Erfolg in die zugehörige Prüfungs-Übersicht einzutragen (Beilagen VII bis XI). Die betreffende Zusammenstellung ist vom Instructions-Officier für die ihm unterstellten Abtheilungen auf Grund der im Classen-Protokolle bereits vorliegenden Beurtheilungen, und zwar gesondert für jede Abtheilung auszufertigen (Prüfungs-Übersichten). — Prüfungen.

1731. In den Unterofficiers-Cursen und Schulen hat jedoch jeder Schüler commissionell aus jedem Gegenstande förmlich geprüft, beziehungsweise beurtheilt zu werden.

Besonderes Augenmerk ist der Beurtheilung der Unter-Officiere bezüglich der Eignung als Instructoren zuzuwenden.

1732. Die vollständige oder auch nur theilweise Absolvierung eines Curses oder einer Schule ist nebst dem hiebei erzielten Gesammt-Erfolge stets in das Dienstbuch des Mannes, beziehungsweise in das Conduite-Grundbuchsheft des betreffenden Schülers nach den Bestimmungen der organischen Vorschrift, VIII. Hauptstück, einzutragen. — Evidenz der absolvierten Schüler.

1733. Über jene Unter-Officiere des Deck- und Steuer-Dienstes, welche als Instructoren eine befriedigende Verwendbarkeit erlangt und erwiesen haben, ist die besondere Vormerkung zu führen, damit diese Unter-Officiere bei nachherigen Indienststellungen auf die Schiffe entsprechend gleichmäßig vertheilt werden können.

Über die für die Instruierung der Mannschaft gut verwendbaren Unter-Officiere des Deck- und Steuer-Dienstes ist daher von den Schiffs-Commanden die nominative Consignation jedesmal zur Zeit der Außerdienststellung dem Matrosen-Corps-Commando einzusenden. Ferner ist für die in Schulung befindlichen Heizer- und Steuerschüler allmonatlich eine Nominal-Consignation nach dem Muster der Beilage XII im Wege des Matrosen-Corps-Commandos vorzulegen.

1734. Bei Außerdienststellung jedes Schiffes ist nach den Beilagen XIII bis XVI der summarische Ausweis über den gesammten Schülerstand zu Beginn und am Ende der abgelaufenen Unterrichts-Periode, nebst dem erzielten Ergebnisse hinsichtlich der Qualificationen und sonstiger belangreicher Daten für die Beurtheilung der mit der Lehrthätigkeit erzielten Resultate zusammenzustellen und dem vom Schiffs-Commando diesfällig zu verfassenden, dem Escadre-Commando vorzulegenden Berichte beizuschließen. — Bericht-erstattung. Summar-Ausweise.

1735. Die dem Fortbildungs-Unterrichte der Matrosen-Schule, beziehungsweise Steuer-Schule und Heizer-Schule beigezogenen, für die Eintheilung in die betreffenden Unter-Officiers-Curse jedoch nicht geeigneten Matrosen I. Classe sämmtlicher Specialitäten sind nach Beilage XIV gesondert auszuweisen.

1736. In den Summar-Ausweis (Beilage XIII) sind die dem gesonderten classenweisen Unterrichte unterzogenen ehemaligen Schiffs-Jungen nicht aufzunehmen.

Dagegen sind diese ehemaligen Schiffs-Jungen in dem Summar-Ausweise (Beilage XV), bei der Specialität des Deck-, beziehungsweise Steuer-Dienstes anzuführen.

Mannschafts-Wechsel.

1737. Wird zu einem der Beförderungs-Termine oder aus sonstigen Anlässen in der Schul-Escadre ein größerer Mannschafts-Wechsel vorgenommen, so ist das einzuschiffende Ersatz-Contingent auf die Schiffe thunlichst proportioniert zu den einzelnen Bemannungs-Ständen zu vertheilen.

1738. Findet auf einem Schiffe jedoch ein umfangreicherer, im Deck-Dienste das Drittel der Mannschaft übersteigender Wechsel statt, so soll dem betreffenden Schiffe aus den eingangs erwähnten Gründen im Wege besonderer Anordnung eine abermalige Vorbereitungs-Frist vor Aufnahme der classenweisen Detail-Ausbildung gewährt werden.

§. 39.

B. Mannschafts-Schulen und Lehr-Curse auf Stations- und Missions-Schiffen.

1739. Für die Schulung der Mannschaften auf Stations- und Missions-Schiffen haben im allgemeinen die für die Schiffe der Schul-Escadre geltenden Bestimmungen Anwendung zu finden.

1740. Auf den Stations-Schiffen hat die Ausbildung der Mannschaften grundsätzlich derart betrieben zu werden, dass sie anlässlich des periodisch oder fallweise stattfindenden Wechsels von Bemannungs-Elementen zum Abschlusse gelangt.

1741. Auf den Missions-Schiffen ist nach völliger Bewältigung des classenweisen Unterrichtes, respective nach erfolgter fachlicher Ausbildung der Steuer- und Heizer-Schüler auf eine weitere, reihenweise vorzunehmende Heranziehung solcher Schüler aus den Matrosen des Deck-Dienstes Bedacht zu nehmen. Um indes den vorgeschriebenen Stand an Mannschaften des Steuer- und Heizer-Dienstes nicht zu überschreiten, sind die überzähligen Schüler nach erfolgter Special-Ausbildung wieder dem Deck-Dienste zuzuführen und erst anlässlich ihrer Ausschiffung (insoweit die Standesverhältnisse des Matrosen-Corps es erheischen oder zulassen) in die betreffende Specialität zu übersetzen.

1742. Die Bericht-Erstattung seitens der Commanden von Stations- und Missions-Schiffen über die Ausbildung hat semesterweise und bei der Außerdienststellung zu erfolgen.

§. 40.

C. Mannschafts-Ausbildung auf Schiffen für den Hafen- und Küsten-Dienst.

1743. Auf Schiffen für den Hafen- und Küsten-Dienst sind die Mannschaften zunächst auf fixen Stationen und hierauf derart auszubilden, dass sie sich in Ausübung ihrer verschiedenen Dienste soweit als thunlich gegenseitig ergänzen oder vertreten können.

1744. Art und Umfang der militärischen und maritimen Ausbildung ist durch die Bestimmung, dann durch die Armatur und Dotierung des betreffenden Schiffes bestimmt.

entsprechende Verwendung der verschiedenen Waffen und sonstigen Kampfmittel in einer das allgemeine Verständnis fördernden Weise zur Veranschaulichung zu bringen.

Der Unterricht im Säbel-Exercieren und Säbel-Fechten ist nur zeitweise und nicht regelmäßig abzuhalten.

Unterricht in den maritimen Gegenständen.

1722. Mehrmal in der Woche ist gelegentlich des Abend-Verlesens der Brand- und Wasser-Alarm zu üben.

In See ist mit dem regelmäßigen Abend-Manöver ein einstündiges Segel- und Rundholz-Manöver zu verbinden. Die Dauer dieses Exercitiums ist in die Unterrichtszeit einzubeziehen.

Lehrmittel und Lehr-Behelfe.

1723. Für den Unterricht in allen vier Haupt-Gruppen des Lehr-Stoffes sind die laut Ausrüstungs-Reglement verabfolgten „Dienstbücher“ zu verwenden.

1724. Für den Unterricht aus der Gruppe I des Lehr-Stoffes — Allgemeine Bildungs-Gegenstände — sind jedem Schiffe die normierten Schulbücher (Lesebücher, Fibeln) und Wandkarten von der Dienstbücher-Verwaltung zu verabfolgen.

1725. Beim Unterrichte in der Fortbildungs-Schule der höheren Unter-Officiere ist das Hand- und Nachschlagebuch für Unter-Officiere des Deck- und Steuer-Dienstes in Gebrauch zu nehmen.

Evidenz der Lehrmittel und Lehr-Behelfe.

1726. Der Evidenthaltung der Lehrmittel und Lehr-Behelfe auf deren vorgeschriebene Anzahl und den fallweise zu bewirkenden Berichtigungen und Ergänzungen ist seitens des mit der Unterrichts-Leitung betrauten Gesammt-Detail-Officiers die entsprechende Fürsorge zuzuwenden.

Beschäftigungs-Protokoll.

1727. Über die tägliche Beschäftigung ist eine protokollarische Vormerkung zu führen, die dem Manöver-Officier für den allgemeinen und maritimen Theil, dem Artillerie-Officier für den militärischen Theil und dem leitenden Maschinen-Beamten für den ihn betreffenden Theil der Ausbildung obliegt. Diese Protokolle (Beilage I) sind täglich dem Gesammt-Detail-Officier und durch diesen jeden Samstag dem Schiffs-Commandanten vorzulegen.

Classen-Protokoll.

1728. Jeder Instructions-Officier hat über die ihm unterstellten Classen, beziehungsweise Curse und Schulen, das betreffende Classen-Protokoll evident zu führen (siehe Beilagen II bis VI). In dem Protokolle hat überdies während der ganzen Dauer der Ausbildung über jeden dem Unterrichte beigezogenen Schüler monatlich einmal der Fortgang in der Ausbildung ersichtlich gemacht zu werden.

Classification.

1729. Hiebei hat es auf eine förmliche Prüfung, zweifelhafte Fälle ausgeschlossen, nicht anzukommen, weil mit der Abwicklung des Unterrichtes ohnehin ausreichende Anhaltspunkte an die Hand gegeben sind, um jeden Schüler zutreffend beurtheilen zu können.

Die Standes-Veränderungen, sowie die Unterbrechungen im Unterrichte und deren Ursache sind bei dem Schüler-Personale im Classen-Protokoll, und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ ersichtlich zu machen.

Beilagen.



S. M. Schiff „......................

Allgemeines Beschäftigungs-Protokoll

über sämmtliche Mannschafts- und Unterofficiers-Curse und Schulen.

(Allgemeiner und maritimer Unterricht)........(Militärischer Unterricht)........ (Fachlicher Unterricht).

Classen	Unterrichts-		Nummer		I		III		II		IV		Anmerkung
Schule (Curs)	Beginn	Ende	Monat	Tag	Beschäftigung								
					Vor-	Nach-	Vor-	Nach-	Vor-	Nach-	Vor-	Nach-	
					mitttag								

Datum.

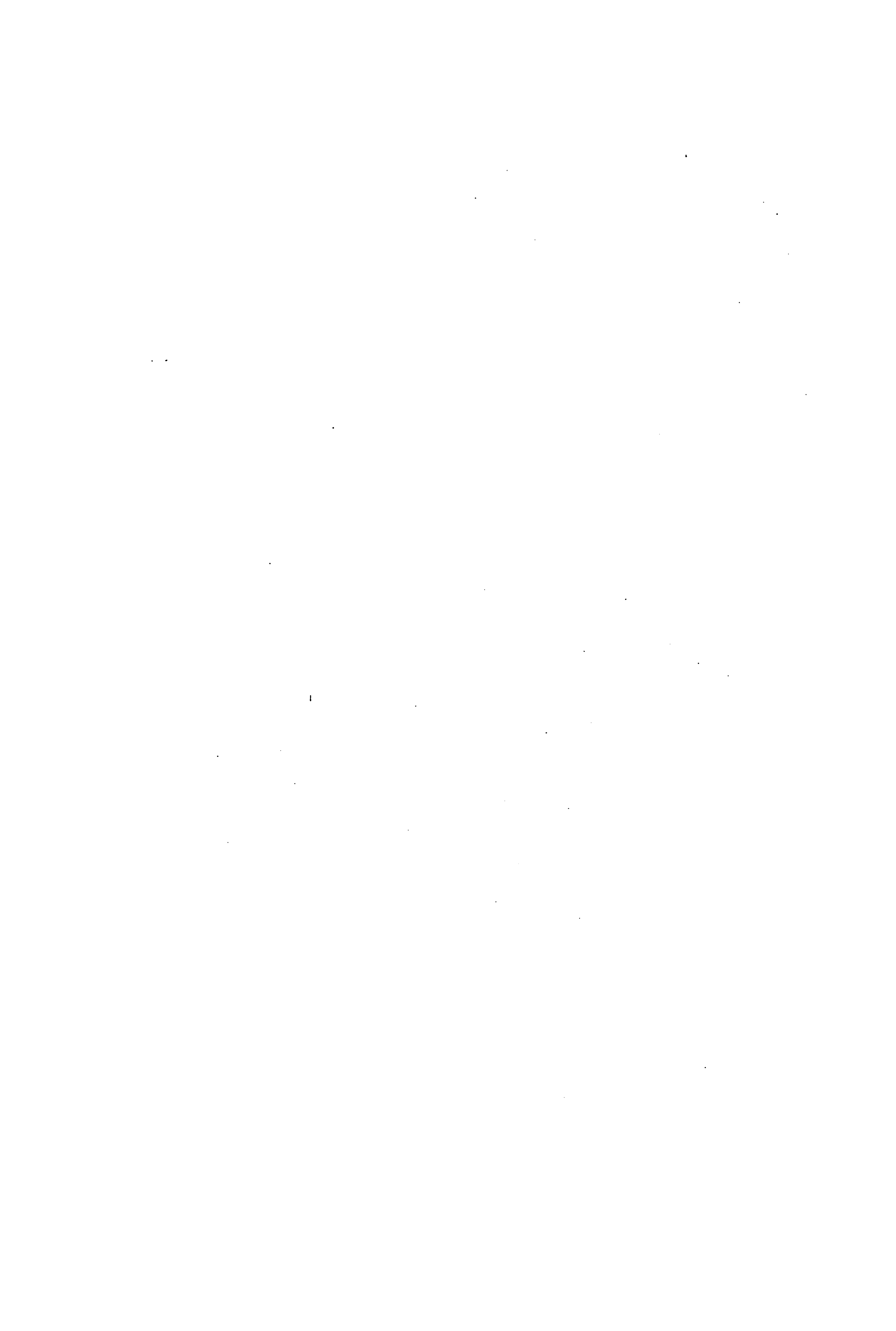
Der leitende Maschinen-Beamte.

Der Artillerie-, beziehungsweise der Manöver-Officier.

Der Gesammt-Detail-Officier.

Gesehen: Der Schiffs-Commandant.

Anmerkung. Die Eintragungen sind, entsprechend dem Unterrichts-Programme, täglich vorzunehmen und für den Fall, als ein Unterricht nicht stattgefunden hat, ist die Veranlassung oder die anderweitige Beschäftigung in die Rubrik „Anmerkung“ aufzunehmen.



S. M. Schiff „.................................

Deck-Unterofficiers-(Steuer-Unterofficiers-) Curs.

„ „ „ „ Schule.

Classen-Nr.......

Classen-Protokoll

über nachbenannte, $\frac{\text{dem Deck-}}{\text{der Steuer-}}$ Unterofficiers- $\frac{\text{Curse}}{\text{Schule}}$ beigezogene Mannschaft (Unter-Officiere) des Deck- und Steuer-Dienstes.

Compagnie	Charge	Vor- und Zuname	Unterricht		Datum der Beurtheilung	Gruppe der Unterrichtsgegenstände					Anmerkung
						I	II		III		
			Beginn	Ende		allgemeine	theoretisch	praktisch	theoretisch	praktisch	
						Fortgang in der Ausbildung					

Der Instructions-Officier.

S. M. Schiff „.......................
Heizer-Curs.......-Classen-Nr.......
(Heizer-Schule—Classen-Nr. ......)

Classen-Protokoll

über nachbenannte, dem Heizer-Curse (der Heizer-Schule) beigezogene Mannschaft des Deck-Dienstes (Heizer).

Compagnie	Soldclasse	Vor- und Zuname	Unterricht		Datum der Beurtheilung	Gruppe der Unterrichts-Gegenstände							Anmerkung
						I	II		III		IV.		
							maritim		militärisch		fachlich		
			Beginn	Ende		allgemeine	theoretisch	praktisch	theoretisch	praktisch	theoretisch	praktisch	
						Fortgang in der Ausbildung							

Der fachliche Unterrichts-Leiter. Der Instructions-Officier.

S. M. Schiff „.................................

Deck-Unterofficiers-(Steuer-Unterofficiers-) Curs.
„ „ „ „ Schule.

Classen-Nr.......

Classen-Protokoll

über nachbenannte, dem Deck- / der Steuer- Unterofficiers- Curse / Schule beigezogene Mannschaft (Unter-Officiere) des Deck- und Steuer-Dienstes.

Compagnie	Charge	Vor- und Zuname	Unterricht		Datum der Beurtheilung	Gruppe der Unterrichtsgegenstände					Anmerkung
						I	II		III		
			Beginn	Ende		allgemeine	theoretisch	praktisch	theoretisch	praktisch	
						Fortgang in der Ausbildung					

Der Instructions-Officier.

19*

S. M. Schiff ....

Steuer-Matrosen-Curs (Steuer-Schule).

Classen-Nr.......

Prüfungs-Übersicht

über nachbenannte, im Steuer-Matrosen-Curse (in der Steuer-Schule) ausgebildete Mannschaft des Deck-Dienstes (Steuer-Matrosen).

Compagnie	Charge (Soldclasse)	Vor- und Zuname	Unterricht		Gruppe der Unterrichts-Gegenstände					Gesammt-Erfolg im Berufe	Datum der Qualification	Qualification	Anmerkung
					I	II		III					
						maritim		militärisch					
			Beginn	Ende	allgemeine	theoretisch	praktisch	theoretisch	praktisch				
					Abschluss-Classification								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Der Navigations-Officier. Der Instructions-Officier.

Der Artillerie-Officier. Der Manöver-Officier.

Der Gesammt-Detail-Officier.

Der Schiffs-Commandant.

Anmerkung. Für die dem Unterrichte beigezogenen Steuer-Matrosen ist eine gleiche Übersicht (jedoch ohne die Rubriken 12 und 13) auszufertigen.

S. M. Schiff „...................

Heizer-Curs (Heizer-Schule)

Classen-Nr.........

Prüfungs-Übersicht

über nachbenannte, dem Heizer-Curse (der Heizer-Schule) beigezogene (n) Mannschaft (Heizer) des Deck-Dienstes.

Compagnie	Charge	Vor- und Zuname	Unterricht		Gruppe der Unterrichts-Gegenstände							Gesammterfolg im Berufe	Datum der Qualification	Qualification	Anmerkung
					I	II		III		IV					
						maritim		militärisch		fachlich					
			Beginn	Ende	allgemein	theoretisch	praktisch	theoretisch	praktisch	theoretisch	praktisch				
					Abschluss-Classification										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Der fachliche Unterrichts-Leiter.

Der Instructions-Officier.

Der leitende Maschinen-Beamte.

Der Manöver-Officier.

Der Artillerie-Officier.

Der Gesammt-Detail-Officier.

Anmerkung. Über die dem Fortbildungs-Unterrichte (Heizer-Schule) beigezogenen Heizer ist die gleiche Prüfungs-Übersicht (ohne die Rubriken 14 und 15) auszufertigen.

S. M. Schiff ".......................

Deck-Unterofficiers- (Steuer-Unterofficiers-) Curs.

" " " " Schule.

Prüfungs-Übersicht

über nachbenannte, dem Deck-Unterofficiers- (Steuer-Unterofficiers-) Curse (der . . . . -Schule) beigezogene (n) Mannschaft (Unter-Officiere) des Deck (Steuer-) Dienstes.

Compagnie	Charge	Specialität, Qualification	Vor- und Zuname	Unterricht		Gruppe der Unterrichts-Gegenstände					als Instructor	Gesammt-Erfolg im Berufe	Datum der Qualification	Qualification	Anmerkung
						I	II		III						
							maritim		militärisch						
				Beginn	Ende	allgemeine	theoretisch	praktisch	theoretisch	praktisch					
						Abschluss-Classification									

Der Navigations-Officier. Der Instructions-Officier.

Der Artillerie-Officier. Der Manöver-Officier.

Der Gesammt-Detail-Officier.

Der Schiffs-Commandant.

S. M. Schiff „................

Maschinen-Unterofficiers-Schule.

Classen-Nr.....

Prüfungs-Übersicht

über nachbenannte, der Maschinen-Unterofficiers-Schule beigezogene Maschinen-Unterofficiere und Maschinen-Matrosen.

Compagnie	Charge	Vor- und Zuname	Unterricht		Gruppe der Unterrichts-Gegenstände								Gesammt-Erfolg im Berufe	Datum der Qualification	Qualification	Anmerkung
					I	II		III		IV						
						maritim		militärisch		fachlich						
			Beginn	Ende	allgemeine	theoretisch	praktisch	theoretisch	praktisch	theoretisch	praktisch	als Instructor				
					Abschluss-Classification											

Der fachliche Unterrichts-Leiter.

Der leitende Maschinen-Beamte.

Der Artillerie-Officier.

Der Instructions-Officier.

Der Manöver-Officier.

Der Gesammt-Detail-Officier.

Der Schiffs-Commandant.

K. u. k. Kriegs-Marine. S. M. Schiff „...................

Nominal-Consignation

über die am Bord der Schiffe der Schulung unterzogenen Steuer- und Heizerschüler.

Matrosen-Sold-Classe	Compagnie	Assentjahr	Grundbuchsblatt Nr.	Name	Steuer-Schüler	Heizer-Schüler	Die Qualification erhielten für den		Wurden ernannt zum		Anmerkung
							Steuer-Dienst	Heizer-Dienst	Steuer-Matrosen	Heizer 2. Classe	
					seit		am		am		

Anmerkung. In der Rubrik „Anmerkung“ ist schlagwörtlich der Fortschritt der Ausbildung, das Entsprechen des betreffenden Schülers oder dessen Ausscheidung aus dem Curse bei Angabe der Ursache anzudeuten.

Bei Schiffen, welche nach der Bemannungsliste mit keinen Steuer-Schülern dotiert sind, sind dieselben in der gleichen Anzahl wie die für das betreffende Schiff vorgeschriebenen Heizer-Schüler auszubilden.

S. M. Schiff „......................

Summarischer

über die Schluss-Ergebnisse der vom...............

Curs	Unterricht		Gesammtzahl der Classen	Fortlaufende Nummer der Classen	Schülerstand bei Beginn																
					Dienst (Specialität)																Zusammen
					Deck-					Artillerie-			Torpedo-			Minen-					
					Classe				Zusammen	Classe		Zusammen	Classe		Zusammen	Classe		Zusammen			
	Beginn	Ende			IV	III	II	I		III	II		III	II		III	II				

Der leitende Maschinen-Beamte.

Der Artillerie-Officier.

Datum . . . .

Der Gesammt-

Der Schiffs-

A u s w e i s

bis .... abgehaltenen Mannschafts-Curse.

Schülerstand am Ende															In seemännischer Beziehung qualificiert vom														Qualification zum								Anmerkung
Dienst (Specialität)														Zusammen	Deck-				Artillerie-			Torpedo-			Minen-			Zusammen	Steuer-				Heizer-			Zusammen	
Deck-					Artillerie-			Torpedo-			Minen-				Dienst zu Matrosen der														Dienst								
Classe				Zusammen	Classe		Zusammen	Classe		Zusammen	Classe		Zusammen		Classe			Zusammen	Classe		Zusammen	Classe		Zusammen	Classe		Zusammen		Classe			Zusammen	Classe		Zusammen		
IV	III	II	I		III	II		III	II		III	II			III	II	I		II	I		II	I		II	I			III	II	I		IV	III			

. . . .

Der Manöver-Officier.

Detail-Officier.

Commandant.

S. M. Schiff ....

Summarischer Ausweis

über die dem Fortbildungs-Unterrichte in der Matrosen- (Steuer-, Heizer-) Schule beigezogenen Matrosen I. Classe (Steuer-Matrosen, Heizer).

Curs (Schule)	Unterricht		Fortlaufende Nummer der Classe	Schülerstand												Anmerkung
				Beginn						Ende						
				Dienst				Steuer-Matrosen	Zusammen	Dienst				Steuer-Matrosen	Zusammen	
	Beginn	Ende		Deck-	Artillerie-	Torpedo-	Minen-			Deck-	Artillerie-	Torpedo-	Minen-			

Datum ....

Der Navigations-Officier.

Der Artillerie-Officier.

Der Manöver-Officier.

Der Gesammt-Detail-Officier.

Der Schiffs-Commandant.

Anmerkung. Die für die Ausbildung in die Unterofficiers-Charge nicht geeigneten Deck-Matrosen I. Classe, sowie Steuer-Matrosen, werden behufs ihrer Fortbildung in den Matrosen-Curs, oder Steuer-Matrosen-Curs, eingetheilt.

S. M. Schiff „.................

Summarischer Ausweis

über die Schlussergebnisse der vom..........bis.........abgehaltenen Unterofficiers-Curse und Schulen.

Curse und Schulen	Unterricht: Beginn	Unterricht: Ende	Fortlaufende Nummer der Classe	Schülerstand Beginn: Deck-Dienst: Matrosen I. Classe	Beginn: Deck-Dienst: Unter-Officier nied.	Beginn: Deck-Dienst: Unter-Officier höh.	Beginn: Steuer-Dienst: Steuer-Matrosen	Beginn: Steuer-Dienst: Einjährig-Freiwillig	Beginn: Steuer-Dienst: Unter-Officier nied.	Beginn: Steuer-Dienst: Unter-Officier höh.	Beginn: Maschinen-Dienst: Maschinen-Matrosen	Beginn: Maschinen-Dienst: Unter-Officier nied.	Beginn: Maschinen-Dienst: Unter-Officier höh.	Beginn: Zusammen	Ende: Deck-Dienst: Matrosen I. Classe	Ende: Deck-Dienst: Unter-Officier nied.	Ende: Deck-Dienst: Unter-Officier höh.	Ende: Steuer-Dienst: Steuer-Matrosen	Ende: Steuer-Dienst: Einjährig-Freiwillig	Ende: Steuer-Dienst: Unter-Officier nied.	Ende: Steuer-Dienst: Unter-Officier höh.	Ende: Maschinen-Dienst: Maschinen-Matrosen	Ende: Maschinen-Dienst: Unter-Officier nied.	Ende: Maschinen-Dienst: Unter-Officier höh.	Ende: Zusammen	Qualificiert im Deck-Dienst zu Unter-Officieren nied.	Qualificiert im Deck-Dienst zu Unter-Officieren höh.	Qualificiert im Steuer-Dienst zu Unter-Officieren nied.	Qualificiert im Steuer-Dienst zu Unter-Officieren höh.	Qualificiert im Maschinen-Dienst zu Unter-Officieren nied.	Qualificiert im Maschinen-Dienst zu Unter-Officieren höh.	Qualificiert: Zusammen	Anmerkung *)

Datum..............................

Der Artillerie-Officier. Der Manöver-Officier.

Der leitende Maschinen-Beamte. Der Gesammt-Detail-Officier.

Der Schiffs-Commandant.

*) In der Rubrik „Anmerkung“ sind die dem Unterrichte in den Unterofficiers-Cursen und Schulen beigezogenen ehemaligen Schiffsjungen nach Kopfzahl und für die Specialität des Deck- und Steuerdienstes gesondert anzuführen. (Siehe Punkt 1736, II. Absatz.)

S. M. Schiff ....

Summar-Ausweis

über die Nationalität und früheren berufsmäßigen Erwerb des Schüler-Personales.

Schüler	Dienst (Specialität)		Eingeschifft bei Beginn des Unterrichtes	Muttersprache						Früherer berufsmäßiger Erwerb oder specielle Vorbildung									Anmerkung
				deutsch	serbo-kroatisch	böhmisch	ungarisch	italienisch	ansonsten	Jungen-Matrose	Voll-Matrose	Küstenfahrer	Fischer	Donau-Matrose	Profess., Handwerker und Arbeiter	Sonstiger Beruf	Landmann	zusammen	
Unter-Officiere	Deck-	Dienst																	
	Steuer-																		
	Maschinen-																		
	Zusammen																		
Matrosen	Deck-	Dienst																	
	Artillerie-																		
	Torpedo-																		
	Minen-																		
	Steuer-																		
	Maschinen-																		Heizer- und Maschinen-Matrosen
Zusammen																			
Gesammt-Summe																			

Datum ....

Der Artillerie-Officier. Der Manöver-Officier.

Der Gesammt-Detail-Officier.

Der Schiffs-Commandant.

I. Nachtrag

zur

organischen Vorschrift für das Personale der k. und k. Kriegs-Marine, VI. Hauptstück, „Ausbildung“.

(M. N. V. Bl. XIII. Stück, $\frac{\text{P. K.}}{\text{M. S.}}$ Nr. 197 ex 1896.)

Im IV. Abschnitt „2. Ausbildung auf in Dienst gestellten Schiffen“ einzukleben auf Seite 108 Coupon 1.

($\frac{\text{P. K.}}{\text{M. S.}}$ Nr. 2772 vom 16. September 1897.)

Einleitung.

Jedem in Dienst gestellten Schiffe obliegt nebst der Erzielung einer möglichst hohen militärischen Schlagfertigkeit nicht weniger die für den Dienst zur See gleich wesentliche Aufgabe, die Leistungsfähigkeit der Bemannungen ansonsten, insbesondere gegenüber elementaren Ereignissen, auf eine möglichst hohe Stufe zu bringen.

Hiefür ist es nöthig, sobald die Bemannung auf jenen Standpunkt gebracht wurde, dass jedermann seine Verrichtung bei den verschiedenen Alarmen genau kennt und präcise durchzuführen vermag, die Alarmübungen unerwartet, sowohl bei Tage als bei Nacht und unter verschiedenen Verhältnissen vorzunehmen, damit die Schwierigkeit in der Durchführung eine angemessene Steigerung finde. Erst wenn die Bemannung bei unvorhergesehenen und unter schwierigen Verhältnissen angeordneten Alarmen die höchst möglichste Leistungsfähigkeit erreicht hat, kann das Personale als allen Anforderungen gewachsen und das Schiff gegenüber allen Ereignissen als vollständig bereit angesehen werden.

Eine analoge Anspannung des Personales wie bei den Alarmen hat auch bei sonstigen Manövern und allgemeinen Arbeiten, wie Aus- und Einsetzen der Boote, Ausrüstung derselben zu See- und Landungsoperationen, Last- und Vertäuarbeiten mit Booten, Kohleneinschiffen etc., Platz zu greifen.

Der Zeitvermerk über die Dauer der im Verlaufe jeder Seecampagne vorgenommenen einschlägigen Übungen ist in den Rollen jedes Schiffes als Anhang evident zu führen. Ebenso ist über die bei Durchführung der vorstehenden Bestimmungen erzielten Resultate zeitweise in den Vorfallenheitsberichten, wie auch in den Schlussberichten, unter Angabe der Zeitdauer der einzelnen Übungen das Wesentliche aufzunehmen.

Bei allen angeordneten Übungen oder Arbeiten, wo ein Wettbewerb fördernd auf den Geist der Bemannung einzuwirken vermag, sind die erreichten Leistungen entsprechend zu verlautbaren.

($\frac{\text{P. K.}}{\text{M. S.}}$ Nr. 2772 vom 16. September 1897.)

